

Liebe Leserinnen und Leser,

Mit Heft 4 geht scheinbar eine Ära zu Ende. Bernd Maelicke hat die Chefredaktion abgegeben. Doch wer glaubt, er zieht sich völlig zurück, irrt zum Glück. Denn Bernd Maelicke bleibt der Redaktion weiter verbunden und hat mit Wolfgang Wirth sogar die Federführung beim Schwerpunktthema von Heft 2 in 2014 übernommen.

Forum Strafvollzug hat Bernd Maelicke viel zu verdanken. Das sind nicht nur 6 ½ Jahrgänge **Forum Strafvollzug** in der Nachfolge der Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe. Es bedurfte ja auch einer nicht unerheblichen Vorlaufzeit, damit 2007 überhaupt das erste Heft in völlig neuem Gewande erscheinen konnte. Zusammen mit dem Vorsitzenden der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. Helmut Roos und seinem Vertreter Gerhard Meiborg hat Bernd Maelicke unermüdlich dafür gearbeitet, dass das wohl wichtigste Medium für den Strafvollzug in Deutschland Ihnen erhalten bleibt. Ohne Bernd Maelicke, Helmut Roos und Gerhard Meiborg gäbe es die Zeitschrift nicht! Aufgrund seiner Verdienste um die Zeitschrift hat die Redaktion Bernd Maelicke auch den Titel eines Chefredakteurs ehrenhalber verliehen.

Der allzu verständliche Rückzug von Bernd Maelicke erfordert eine Neuorganisation der Redaktion. Es ist unmöglich, dass die Aufgaben von Bernd Maelicke nur von einer Person übernommen werden können. Deshalb bin ich sehr glücklich, dass wir mit Jochen Goerdeler einen geschäftsführenden Redakteur gefunden haben. Er ist Jurist, war von 2000 bis 2002 Referent im Justizariat einer Bundestagsfraktion, von 2002 bis 2009 Geschäftsführer der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ) in Hannover und Schriftleiter der Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (ZJJ). Seit 2009 ist er Staatsanwalt in Itzehoe, zur Zeit abgeordnet in das Mi-

nisterium für Justiz, Kultur und Europa in Kiel, ferner auch wissenschaftlich ausgewiesen als Autor u.a. in Ostendorf (Hrsg.), Handbuch Jugendstrafvollzugsrecht und in Feest/Lesting (Hrsg.), Kommentar zum Strafvollzugsgesetz.

Karin Roth übernimmt die Aufgaben der Redaktionsassistentin. Ihr vor allem obliegen die Registrierung und Verwaltung der Beiträge, die Koordination des Schrift- und Mailverkehrs (Poststelle). Die weitere Verteilung der einzelnen Rubriken entnehmen Sie bitte dem Impressum.

Das vorliegende Heft hat als Schwerpunktthema wieder einmal die Sicherungsverwahrung, geschuldet den zahlreichen Neuerungen ab 1.6.2013. Das kommende Heft 5 wird sich unter dem Titel „Medizin hinter Gittern - Gefangene als Patienten“ mit den damit verbundenen Themen und Fragestellungen befassen.

Eine Neuausrichtung von **Forum Strafvollzug** wird es auch unter der neuen Redaktionsleitung nicht geben. Ich fühle mich der Tradition von Heinz Müller-Dietz und Bernd Maelicke verpflichtet, **Forum Strafvollzug** als kritischen Diskurs über den Strafvollzug weiter zu führen. In diesem Sinne hoffe ich, dass Sie weiter unsere Leser bleiben.

Ihr
Frank Arloth



201 Editorial**202 Inhalt****203 Magazin**

Gefängnis-Netzwerke von Rechtsextremisten und Rockern

Opfer sexuellen Missbrauchs: Gesetz zur Stärkung ihrer Rechte (StORMG) teilweise in Kraft getreten.

204 Nationale Stelle zur Verhütung von Folter

Justizministerkonferenz ernannt neue Mitglieder der Länderkommission

Deutsches Institut für Menschenrechte fordert transparentes Besetzungsverfahren für die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter

205 Nationale Stelle übergibt Jahresbericht 2012 in Bundesjustizministerium

Bundesrat billigt Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren

206 Deutsches Institut für Menschenrechte wieder im CPT vertreten

Zur (Nicht-)Wirkung von Sanktionen

207 Titel

Sicherungsverwahrung? Zurück auf Los?!

Frank Arloth

208 Neue bundes- und landesrechtliche Vorschriften über die Vollstreckung und den Vollzug der Sicherungsverwahrung – ein Überblick

RA Dr. Tillmann Bartsch

218 Länderumfrage zur Neuregelung und dem Vollzug der Sicherungsverwahrung

Frank Arloth

228 Aus den Ländern

Baden-Württemberg
Projekt zum Täter-Opfer-Ausgleich im Justizvollzug gestartet

Bayern
Erste psychotherapeutische Fachambulanz für Gewaltstraftäter eröffnet

229 Kriminologie: Neuer Masterstudiengang an der Uni Regensburg

Brandenburg
Schwere Missstände im Kinderheim Haasenburg

Niedersachsen
„Startschuss“ für Projekt zur Verbesserung der psychiatrischen Versorgung

230 Sachsen-Anhalt Wandbilder adé - Dem Magdeburger Gefängnis schlägt die letzte Stunde**231 Theorie und Praxis**

Jugendarrest in Schleswig-Holstein

Jochen Goerdeler

239 Transporthaft in Thüringen - Bestandsaufnahme und Ausblick

*Dr. mult. Stefan Giebel,
Stephanie Ritter*

Jürgen Frank

242 Projektbeispiele guter Praxis zum Thema „Gewalt unter Gefangenen und Gewaltprävention“

Karin Roth

244 Die „totale Institution“ Gefängnis in der Juristenausbildung

Dennis Khakzad/Hans Kromrey

248 Internationales

Internationales Behandlungsgarantie für Drogenabhängige im Strafvollzug Dänemark

Maj Zscherpe

253 Medien

Wenn der Direktor erzählt !?...!

Anmerkungen zu Michael Skirls Buch „Wegsperrn!?“ und zur Sicherungsverwahrung

257 Steckbriefe

Anlaufstelle für straffällig gewordene Frauen in Frankfurt am Main

258 Rechtsprechung**264 Vorschau**

Gefängnis-Netzwerke von Rechtsextremisten und Rockern

Der Regierung liegen keine Erkenntnisse über gemeinsame Gefängnis-Netzwerke von Rechtsextremisten und Rockern vor. Dies steht in einer Antwort (17/13516) auf eine Kleine Anfrage (17/13297), in der die Linke Näheres zu einem „Hilfsnetzwerk rechtsextremer Gefangener“ erfahren wollte, das von hessischen Haftanstalten aus bundesweit agiert hatte. In diesem Zusammenhang wollte die Fraktion auch wissen, ob es eine Zusammenarbeit zwischen Sicherheitsbehörden des Bundes und einem im Hünfeld einsitzenden Rechtsextremisten gab, der im Dezember 2011 gegenüber dem hessischen Verfassungsschutz Informationen zum „Nationalsozialistischen Untergrund“ angeboten habe. Dazu erklärte die Regierung, der Betreffende sei Ende März dieses Jahres durch Staatsanwälte in Anwesenheit je eines Beamten des Bundeskriminalamts und des Polizeipräsidenten Nordhessen vernommen worden: „Darüber hinaus hatten Bundesbehörden keine weiteren Kontakte zum Beschuldigten.“

[Quelle: hib Nr. 310 v. 10.06.2013]

Opfer sexuellen Missbrauchs: Gesetz zur Stärkung ihrer Rechte (StORMG) teilweise in Kraft getreten.

Das am 29. Juni im Bundesgesetzblatt verkündete „Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Miss-

brauchs“ ist bezüglich der gegenüber bisher erheblich veränderten Verjährungsfristen am 30. Juni in Kraft getreten. Es ändert die Verjährung bezüglich strafrechtlicher Verfolgung sowie der Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen auf Schadensersatz und Schmerzensgeld.

Die verschiedenen, die StPO betreffenden Regelungen zur Verminderung der Belastung im Strafverfahren werden am 1. September 2013 in Kraft treten. Zum selben Termin wird die neue Regelung zur Begutachtung von Sexualstraftätern in Kraft treten.

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Opfer sexuellen Missbrauchs werden Empfehlungen des Runden Tisches zur Vermeidung von Mehrfachvernehmungen, zur Ausweitung der Opferanwaltsbestellung und zur Stärkung von Verletztenrechten umgesetzt. Zudem wurde ein wesentliches Kernanliegen der Betroffenen, die Verlängerung der zivilrechtlichen Verjährung von drei auf 30 Jahre, beschlossen.

Im Hinblick auf die **Verjährungsfristen** soll künftig Folgendes gelten:

- Bei den zivilrechtlichen Verjährungsfristen für Schadensersatzansprüche bewirkt das StORMG eine Verlängerung auf 30 Jahre. Diese Verlängerung gilt nicht nur für Schadensersatzansprüche wegen vorsätzlicher Verletzung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung, sondern auch für solche wegen vorsätzlicher Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit und der Freiheit.
- Die strafrechtliche Verjährung wird nunmehr – wie heute bereits bei der zivilrechtlichen – erst mit Vollendung des 21. Lebensjahres des Opfers einer Straftat nach den §§ 174 bis 174c, 176 bis 179 StGB zu laufen beginnen, die Verjährung also bis zu diesem Zeitpunkt ruhen (§ 78 b Absatz 1 Nummer 1 StGB). Diese Harmonisierung führt zu einer längeren Verfolgbarkeit dieser Delikte und zudem zu einer aus Opfersicht klareren Rechtslage.

Des Weiteren werden mit dem StORMG insbesondere die folgenden Regelungen umgesetzt:

- **Stärkere Sensibilisierung für die Belange der minderjährigen Opfer** der mit sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen befassten Entscheidungsträger in der Strafjustiz: Mit dem StORMG sollen beispielsweise die schutzwürdigen Interessen von Kindern und Jugendlichen, die im Verfahren als Zeuge gehört werden sollen, bei der Anklageerhebung durch die Staatsanwalt stärker als bisher berücksichtigt werden. Es ist vorgesehen, dass die Staatsanwaltschaft in Jugendschutzsachen Anklage bei den für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen erfahrenen Jugendgerichten erheben soll, wenn damit die schutzwürdigen Interessen von Kindern und Jugendlichen, die im Verfahren als Zeuge benötigt werden, besser gewahrt werden können.
- Bei der Entscheidung über einen **Ausschluss der Öffentlichkeit** können die Gerichte künftig den Belangen aller Geschädigten Rechnung tragen, die als Minderjährige durch eine Straftat verletzt worden sind, auch wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Vernehmung bereits das Erwachsenenalter erreicht haben. So kann auch in diesen Fällen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Zudem wird geregelt, dass die Gerichte bei der mündlichen Eröffnung der Urteilsgründe statt der Verlesung der Urteilsbegründung nur den wesentlichen Inhalt der Urteilsgründe mitteilen und bei dieser Darstellung auf solche Details aus den privaten Lebensbereichen der Betroffenen verzichten können, die deren schutzwürdige Interessen verletzen würden.
- **Mehrfachvernehmungen** sollen **vermieden werden**, indem Gerichte stärker als bisher von der bereits bestehenden Möglichkeit Gebrauch machen, die Videoaufzeichnung einer früheren richterlichen Vernehmung in der Hauptverhandlung abzuspielen. Zugleich soll bei der

Entscheidung, ob Anklage direkt zum Landgericht erhoben wird, noch mehr auf Opferbelange geachtet werden. Gegen Urteile des Landgerichts gibt es anders als beim Amtsgericht keine Berufungsinstanz, so dass schutzbedürftigen Zeugen mit einer Anklage direkt zum Landgericht eine weitere Tatsacheninstanz und eine erneute Befragung erspart bleiben.

- Erwachsene, die als Kinder oder Jugendliche Opfer von Sexualdelikten geworden sind, sollen in weiterem Umfang als bisher unabhängig von ihren wirtschaftlichen Verhältnissen einen für sie **kostenlosen Opferanwalt** in Anspruch nehmen können. Geschädigte sollen außerdem nach einer Verurteilung des Täters **mehr Informationen über die Strafvollstreckung** erhalten können, also vor allem darüber, ob dem Verurteilten Urlaub oder Vollzugslockerungen gewährt werden.
- Angeklagte, denen Sexualstraftaten vorgeworfen werden, sollen von einem Sachverständigen über ihren Zustand und die Behandlungsaussichten untersucht werden, um festzustellen, ob eine sogenannte „Therapieweisung“ ausgesprochen werden soll. Mit einer solchen Weisung kann angeordnet werden, dass sich ein Angeklagter psychiatrisch, psychologisch oder sozialtherapeutisch behandeln zu lassen hat. Solche Therapieweisungen können dazu dienen, dass Angeklagte nicht erst im Rahmen einer Haftstrafe eine therapeutische Betreuung oder Behandlung erfahren.
- Zudem werden Regelungen zur **Qualifikation der Jugendstaatsanwälte** getroffen. So ist in Jugendsachen zum Beispiel eine Sitzungsververtretung allein durch Referendare in Zukunft nicht mehr möglich. Richter und Beamte auf Probe sollen im ersten Jahr ihrer Ernennung nicht zu Jugendstaatsanwälten bestellt werden. Diese Regelungen treten am 1. Januar 2014 in Kraft.

Eine aktuelle erste Würdigung findet sich auf der Homepage der „Behandlungsinitiative Opferschutz e.V.“ (BIOS) unter: <http://www.bios-bw.de/> [Quellen: KrimGv. 01.07.2013; Pressemitteilung des BMJ v. 28.06.2013]

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter

Justizministerkonferenz ernennt neue Mitglieder der Länderkommission

Mit Beschluss der 84. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 12. und 13. Juni 2013 sind zum 1. Juli 2013 folgende neue Mitglieder der Länderkommission ernannt worden: Herr Leitender Regierungsdirektor a. D. Michael Thewalt und Herr Ministerialdirigent Dr. Helmut Roos

Die Neubesetzung war durch das vorzeitige Ausscheiden zweier bisheriger Mitglieder (Ltd. Regierungsdirektorin a. D. Elsava Schöner und Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Stuttgart Albrecht Rieß) notwendig geworden.

Weiterhin sprach sich die Justizministerkonferenz dafür aus, die Anzahl der ehrenamtlichen Mitglieder um vier auf insgesamt acht zu erhöhen. Die Finanzierung der Aufstockung soll unter Beteiligung der Innenministerkonferenz und der Konferenz der Arbeits- und Sozialminister verhandelt werden.

*[Quelle: PM der Nationalen Stelle v. 21.06.2013]
Beschluss der Justizministerkonferenz: http://www.jm.nrw.de/JM/justizpolitik/jumiko/beschluesse/2013/fruehjahrskonferenz13/TOP_II_3.pdf*

Deutsches Institut für Menschenrechte fordert transparentes Besetzungsverfahren für die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter

Das Deutsche Institut für Menschenrechte begrüßt den kürzlich gefassten Beschluss der Justizministerkonferenz, die personellen und finanziellen Ressourcen der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter zu verstärken. Petra Follmar-Otto, Leiterin der Abteilung Menschenrechtspolitik am Institut, erklärte, die jetzt angekündigte Erweiterung sei nur der erste Schritt zu einer völkerrechtskonformen und effektiven Nationalen Präventionsstelle gegen Folter und Misshandlung. „Auch das bislang intransparente, rein ministerielle Besetzungsverfahren für die Mitglieder der Stelle muss geändert werden, um ihre Unabhängigkeit und Vielfalt zu gewährleisten“, so Follmar-Otto weiter. Leider hätten die Justizministerinnen und –minister frei gewordene Stellen wieder durch zwei Mitglieder aus dem Bereich des Strafvollzugs sowie der Justizministerien nachbesetzt. „Wissenschaft und Zivilgesellschaft sind bislang überhaupt nicht in der Stelle vertreten. Ebenso muss das Prinzip der Ehrenamtlichkeit der Kommissionsmitglieder auf den Prüfstand gestellt werden“, sagte Follmar-Otto. Diese Punkte müssten auf die Tagesordnung bei der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister.

Mit der Ratifikation des Zusatzprotokolls zur UN-Anti-Folterkonvention hatte sich Deutschland 2008 verpflichtet, eine Stelle zur wirksamen unabhängigen Kontrolle aller Haft- und Gewahrsamseinrichtungen als „Nationalen Präventionsmechanismus“ einzurichten. Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter hat die Aufgabe, Misshandlungen durch regelmäßige, unangemeldete Besuche in allen Haft- und Gewahrsamseinrichtungen in Deutschland vorzubeugen. Diese Kontrollen betreffen Straf- und Abschiebungshaft ebenso wie etwa Freiheitsentzug in der Psychiatrie oder in Pflegeheimen und geschlossenen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche.

Bezogen auf die Einwohnerzahl und die Zahl von Haft- und Gewahrsamseinrichtungen sind die Nationalen Präventionsmechanismen in Frankreich, Österreich und der Schweiz mehr als zehnmal größer als in Deutschland. Die Justizministerinnen und Justizminister beschlossen nun, die Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder der für die Bundesländer zuständigen Kommission von vier auf acht zu erhöhen; somit sind noch vier weitere Stellen zu besetzen. Das Deutsche Institut für Menschenrechte hatte im April dieses Jahres einen konkreten stufenweisen Umsetzungsplan für die Fortentwicklung der Nationalen Stelle vorgeschlagen, der unter anderem vorschlägt, die Zivilgesellschaft in das Besetzungsverfahren für das Gremium einzubeziehen.

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter mit Sitz in Wiesbaden wurde 2009 nach Ratifikation des Zusatzprotokolls zur UN-Anti-Folterkonvention eingerichtet. Sie besteht aus dem Bundesbeauftragten, der für alle Haft- und Gewahrsamseinrichtungen des Bundes (Bundespolizei, Bundeswehr, Zoll) zuständig ist, und aus einer derzeit vierköpfigen Länderkommission, die für die Einrichtungen aller Bundesländer zuständig ist (Strafvollzug, Untersuchungshaft, Jugendarrest, Länderpolizeien, Abschiebungshaft, Pflegeheime, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und Einrichtungen zur Unterbringung von Kindern und Jugendlichen). Der Beauftragte und die Mitglieder der Länderkommission arbeiten ehrenamtlich und werden von einem kleinen hauptamtlichen Sekretariat unterstützt.

[Quelle: PM des Deutschen Instituts für Menschenrechte v. 25.06.2013]

Nationale Stelle übergibt Jahresbericht 2012 in Bundesjustizministerium

Der Leiter der Bundesstelle als Teil der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter, Ltd. Regierungsdirektor a.D. Klaus Lange-Lehngut, hat heute in Berlin

der Staatssekretärin im Bundesjustizministerium Dr. Grundmann den Jahresbericht 2012 der Nationalen Stelle übergeben. Im Berichtszeitraum hat die Bundesstelle 20 Dienststellen der Bundespolizei und fünf Standorte der Bundeswehr in Deutschland besucht. Dabei hat sie keine Anzeichen von Folter festgestellt, aber dennoch eine Reihe von Beanstandungen und Verbesserungsvorschlägen ausgesprochen.

Die Bundesstelle nahm erfreut zur Kenntnis, dass Empfehlungen des letzten Jahresberichts in mehreren Dienststellen der Bundespolizei und Bundeswehr bereits umgesetzt wurden, obwohl diese bis dato noch nicht besucht worden waren. Dies zeigt, dass ein System von Inspektionsbesuchen auch über die besuchten Einrichtungen hinaus Wirkung zeigt und zu einem besseren Schutz der untergebrachten Personen führen kann.

Beanstandet wurden z.B. weiterhin fehlende Brandschutzanlagen in Gewahrsamsräumen, die im Brandfall das Leben der Inhaftierten retten können oder die unvollständige Dokumentation in den Gewahrsamsbüchern, in denen Bedienstete die genaue Uhrzeit der Kontrolle und ihren Namen angeben müssen. Empfohlen wurde außerdem wiederholt die Durchführungen von Fortbildungen für Bedienstete im Gewahrsamsbereich, die über Aspekte der Eigensicherung hinaus Strategien der Deeskalation vermitteln und dabei auch interkulturelle Gesichtspunkte berücksichtigen.

Im April hat der SPT, der Unterausschuss der Vereinten Nationen zur Verhütung von Folter, die Nationale Stelle besucht und auf die auch nach seiner Ansicht völlig unzureichende Ausstattung hingewiesen. Mit der gegenwärtigen Ausstattung werde die Bundesrepublik Deutschland ihrer Vorreiterrolle bei der Beachtung der Menschenrechte nicht gerecht.

Jahresbericht 2012: <http://www.nationale-stelle.de/fileadmin/dateiablage/>

Dokumente/Berichte/Jahresberichte/Jahresbericht2012.pdf

[Quelle: PM der Nationalen Stelle v. 15.05.2013]

Bundesrat billigt Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren

Der Bundesrat hat sich am 07. Juni 2013 abschließend mit dem jüngst vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren befasst. Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte setzt europäische Mindestrechte für Beschuldigte in nationales Strafverfahrensrecht um.

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetscherleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren (Umsetzungsfrist: 27. Oktober 2013) und der Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren in das nationale Recht. Die beiden jetzt umzusetzenden Richtlinien haben Mindestverfahrensrechte des Beschuldigten auf dem Gebiet der Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen und hinsichtlich der Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren zum Gegenstand.

Kernpunkt der zur Umsetzung der Richtlinie über das Rechts auf Dolmetscherleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren notwendigen Rechtsanpassungen ist die ausdrückliche Kodifizierung einer

Pflicht zur schriftlichen Übersetzung verfahrenswichtiger Dokumente, insbesondere von Strafurteilen. Diese Übersetzungspflicht soll nach der Neuregelung vor allem in Fällen des verteidigten Angeklagten in das pflichtgemäße Ermessen des Gerichts gestellt werden. Weiterhin sieht die Neuregelung die Möglichkeit eines Verzichts des Beschuldigten auf die schriftliche Übersetzungsleistung vor und hält die jeweils als Dolmetscher oder Übersetzer eingesetzte Person zur Verschwiegenheit an.

Zur Umsetzung der Richtlinie über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren sieht der Gesetzentwurf des Gerichtsverfassungs- und Strafverfahrensrechts nur wenige Ergänzungen vor, wie dort bislang noch nicht enthaltene Belehrungen und Dokumentationspflichten. So soll insbesondere ein **Hinweis auf das Recht auf Dolmetscherleistungen** vor Vernehmungen durch das Gericht sowie durch die Polizei und die Staatsanwaltschaft erfolgen, ebenso im Rahmen der schriftlichen Belehrung nach Festnahme. Im letztgenannten Fall soll der Beschuldigte auch schriftlich über die Möglichkeit der Bestellung eines Pflichtverteidigers sowie die Rechte auf Auskunft und Akteneinsicht belehrt werden. Der Gesetzentwurf sieht zudem eine für sämtliche Behörden einheitliche Dokumentationspflicht hinsichtlich der von ihnen vorgenommenen Ermittlungshandlungen vor.

[Quelle: BMJ vom 7.6.2013]

Deutsches Institut für Menschenrechte wieder im CPT vertreten

Das Ministerkomitee des Europarates hat am 12. Juni 2013 Wolfgang Heinz, Senior Policy Advisor des Deutschen Instituts für Menschenrechte, zum dritten Mal in das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, CPT) gewählt.

Vom 13. bis 17. Mai besuchte eine Delegation des CPT Portugal. Hauptziel des Besuchs war es, im Lissabon-Zentralgefängnis zu überprüfen, inwieweit die Empfehlungen im Bericht über den letzten Besuch im Februar 2012 umgesetzt wurden, und ob sich die Situation dort verbessert hat. Zum ersten Mal besuchte die Delegation das Monsanto-Hochsicherheitsgefängnis. Dort wurden die Behandlung und die Haftbedingungen einer Person geprüft, die vom Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) verurteilt worden war. Wolfgang Heinz leitete die Delegation.

[Quelle: DIM-Newsletter Juni 2013]

Zur (Nicht-)Wirkung von Sanktionen

Heft 1/2013 der von der Sektion Soziale Probleme und soziale Kontrolle der Deutschen Gesellschaft für Soziologie hrsgg. und gerade erschienenen Zeitschrift „Soziale Probleme“ setzt sich unter dem Titel „Zur (Nicht-)Wirkung von Sanktionen“

kritisch mit Kriminalstrafmaßnahmen und deren Wirkung auseinander. Das Heft, herausgegeben von Helmut Kury und Albert Scherr, enthält, neben Aufsätzen der Herausgeber zur Wirkung von Kriminalstrafmaßnahmen bzw. der Bedeutung von Sozialarbeit, Beiträge von F. Dünkel & B. Geng zur Entwicklung von Gefangenennraten im internationalen Vergleich, A. Desecker zum psychiatrischen Maßregelvollzug, G. Spiess zu Alternativen einer härteren Sanktionierung und D. Klimke zur politischen Ökonomie der Sicherheit. Link zum Heft: <http://www.soziale-probleme.de>

[Quelle: Polizeinewsletter Nr. 165, Juli 2013]

Sicherungsverwahrung: Zurück auf Los?!

Frank Arloth

Als Leser dieser Zeitschrift werden Sie sich vielleicht fragen: Wieso denn schon wieder Sicherungsverwahrung als Schwerpunktthema? Aber am 1.6.2013 traten die Bundes- und Landesgesetze zur wohl tiefst greifenden Reform der Sicherungsverwahrung in den letzten Jahren in Kraft. Und nicht zuletzt hatten die Länder diese Reform auch baulich umzusetzen. Dies alles beruht auf der grundlegenden Entscheidung des BVerfG vom 6.5.2011 (FS 2011, 326). Das BVerfG hatte Bund und Ländern damals Zeit zur Umsetzung seiner Vorgaben bis 31.5.2013 gegeben. Wie der Aufsatz von Tilmann Bartsch und die Länderübersicht zeigen, haben Bund und Länder ihre Hausaufgaben weitgehend gemacht – und dies unter hohem Zeitdruck.

Nach Jahren des „Herumdoktern an Symptomen“ einer unzulänglichen Regelung der Sicherungsverwahrung wurde jedoch die Chance zu einer völlig neuen Konzeption der Sicherungsverwahrung insgesamt verpasst; daran ist aber das BVerfG mit seinem engen Zeitplan selbst schuld. Fraglich ist auch, ob das BVerfG wirklich ein durchdachtes System für die Neuregelung der Sicherungsverwahrung vorgegeben hat. Dies sollen schlaglichtartig folgende Fragen verdeutlichen:

Was ist eigentlich mit Gefangenen, die zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt wurden, ihre (Schwere der) Schuld verbüßt haben und nur noch in Haft sind, weil sie für die Allgemeinheit gefährlich sind, also ihnen keine günstige Sozialprognose gestellt werden kann? Die Rede ist vom sog. Sicherungsüberhang (vgl. LG Marburg, StV 2012, 671 mit Anm. Bartsch und Kreuzer). Immerhin lässt sich einwenden, dass diese Gefangenen immer noch eine „Strafe“ verbüßen. Aber noch deutlicher: Was ist mit Gefangenen, gegen die neben

einer lebenslangen Freiheitsstrafe – aus welchen Gründen auch immer – auch Sicherungsverwahrung verhängt wurde (und die gibt es)? Sie werden die Sicherungsverwahrung nie antreten, weil sie ohne günstige Sozialprognose die lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen bzw. anderenfalls ohnehin entlassen werden. Wird nicht diese Gruppe sehnlich auf die dem Abstandsgebot unterliegenden Sicherungsverwahrten blicken? Aber auch sie bleiben weiter „Straf“gefangene; trotzdem widerstrebt diese Lösung dem Gerechtigkeitsgefühl.

Und noch ein Weiteres: Den Sicherungsverwahrten dürfen aufgrund des Abstandsgebotes nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die aus Gründen der Sicherheit und Ordnung zwingend erforderlich sind. Aber gilt dies nicht auch für Strafgefangene? Je höher der Standard für die Ausgestaltung des Strafvollzuges ist, desto mehr schrumpft der Abstand zum Vollzug der Sicherungsverwahrung. Allenfalls lässt sich argumentieren, das Abstandsgebot erfordere bei Sicherungsverwahrten einen zumutbaren erhöhten Kontrollaufwand für Gegenstände, die die Sicherheit oder Ordnung gefährden, weil es sich letztlich um wenige Untergebrachte handelt. Und weiter: Gilt die Forderung nach einem therapiegeleiteten und freiheitsorientierten Vollzug nicht auch für die dem Resozialisierungsgebot unterliegenden Strafgefangenen? Das Abstandsgebot zwischen Vollzug der Sicherungsverwahrung und dem Vollzug der Freiheitsstrafe erweist sich damit letztlich als eine bloße Chimäre. Ein Mischwesen aus Strafe und Prävention. Konsequenter wäre gewesen, die Sicherungsverwahrung völlig aus dem Strafvollzug herauszunehmen und besondere Abteilungen in Maßregel-einrichtungen zu schaffen. Insoweit ist die Therapieunterbringung durchaus

ein sinnvoller Weg gewesen. Statt dessen wird es umgekehrt kommen: Wer nach dem ThuG untergebracht ist, wird künftig wieder in den Einrichtungen für Sicherungsverwahrung „landen“.

Und ein letzter Punkt: Es gibt Sicherungsverwahrte, die trotz aller Bemühungen um Therapie letztlich so gefährlich bleiben, dass eine Entlassung nicht verantwortet werden kann. Im Gegensatz zur Entscheidung des BVerfG aus dem Jahre 2004 kommt diese Gruppe in der Entscheidung aus dem Jahre 2013 nicht mehr vor. Die Zahl dieser Untergebrachten wird sich aber zunehmend erhöhen, weil ja bereits vor Antritt der Sicherungsverwahrung während der vorausgehenden Straftat von seiten des Vollzuges alles unternommen werden muss, damit Strafgefangene die vorgemerkte Sicherungsverwahrung erst gar nicht antreten.

Sie sehen: Es bleiben zahlreiche Fragen. Das nächste Schwerpunktheft zur Sicherungsverwahrung kommt bestimmt!



Prof. Dr. Frank Arloth
ist Leiter der Abteilung Justizvollzug im Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Neue bundes- und landesrechtliche Vorschriften über die Vollstreckung und den Vollzug der Sicherungsverwahrung – ein Überblick

Tillmann Bartsch

Seit dem 01.06.2013 gelten auf Bundes- und Länderebene zahlreiche neue Regelungen über die Vollstreckung bzw. den Vollzug der Sicherungsverwahrung. Diese Vorschriften werden in dem vorliegenden Beitrag überblicksartig vorgestellt (II. und III.). Zu Beginn erfolgen einige einleitende Bemerkungen zum Hintergrund der gerade in Kraft getretenen Bestimmungen (I.).

I. Einleitung

Am 04.05.2011 erklärte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in einem Aufsehen erregenden Urteil sämtliche Vorschriften über die Anordnung bzw. Dauer der Sicherungsverwahrung für mit dem Grundgesetz unvereinbar.¹ Zur Begründung führte das Gericht an, die derzeitige Ausgestaltung der Maßregel genüge aufgrund eines normativen Regelungsdefizits nicht den verfassungsgerichtlichen Anforderungen.² Es forderte daher eine grundlegende Reform der Vorschriften über die Sicherungsverwahrung bis zum Ablauf des 31.05.2013 ein.³ Bei dieser (inzwischen abgeschlossenen) Reform hatten die zuständigen Gesetzgeber diverse bundesverfassungsgerichtliche Vorgaben zu beachten. Um welche es sich dabei handelt, wird nachfolgend erläutert:

Zentrale Bedeutung kommt dem sog. „Abstandsgebot“ zu. Hiernach muss dem schwerwiegenden Eingriff in das Freiheitsgrundrecht, der mit der Anordnung von Sicherungsverwahrung verbundenen ist, durch einen „freiheitsorientierten und therapiegerichteten Vollzug“ Rechnung getragen werden.⁴ Dieses Abstandsgebot ist nicht neu. Schon 2004 leitete das BVerfG es in einem ebenfalls bedeutsamen Urteil zur Sicherungsverwahrung aus dem Freiheitsgrundrecht ab und mahnte Veränderungen in der Ausgestaltung

der Maßregel an.⁵ In den darauf folgenden Jahren hat sich indes weder im Bereich der Gesetzgebung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung noch in der praktischen Ausgestaltung der Maßregel Wesentliches verändert. Ein maßgeblicher Grund für diese (weitgehende) Untätigkeit der zuständigen Gesetzgeber und Vollzugsverwaltungen dürfte darin zu sehen sein, dass die höchstrichterlichen Ausführungen zum Abstandsgebot im Jahr 2004 in bewusster Zurückhaltung⁶ sehr allgemein gehalten waren. Es bestand im Wesentlichen aus der Vorgabe, dass zwischen dem Vollzug der Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung ein Abstand gegeben sein müsse, der den allein spezialpräventiven Charakter der Maßregel sowohl den Sicherungsverwahrten als auch der Allgemeinheit vor Augen führt.⁷ Es bedarf keiner näheren Erläuterung, dass für Gesetzgeber und Vollzugsverwaltungen angesichts solcher schwammiger Ausführungen kaum zu erkennen war, in welchen konkreten Bereichen das BVerfG Defizite des Vollzugs der Sicherungsverwahrung festgestellt hatte und welche Änderungen konkret erforderlich waren. Ohne weiteres konnten sie sich daher auf den Standpunkt stellen, dass mit einigen wenigen Änderungen in der Ausgestaltung des Vollzugs der verfassungsrechtlichen Abstandsvorgabe Genüge getan war. Das ist nun nicht mehr möglich. Um sicherzustellen, dass Gesetzgeber und Vollzugsbehörden der Abstandsvorgabe künftig hinreichend Beachtung schenken, formulierte das BVerfG in seinem Urteil vom 04.05.2011 sieben weitere Maßgaben, die die Obervorgabe „Abstandsgebot“ inhaltlich detailliert ausgestalten.

Von diesen „sieben Sub-Geboten“⁸ werden nachfolgend sechs dargestellt.

Die siebte Maßgabe bezieht sich auf den Vollzug der Freiheitsstrafe bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung, der in diesem Beitrag nicht behandelt wird. Bei den sechs hier relevanten Maßgaben handelt es sich um

- das Individualisierungs- und Intensivierungsgebot: Es besagt, dass spätestens zu Beginn des Vollzugs der Sicherungsverwahrung eine umfassende, modernen wissenschaftlichen Anforderungen genügende Behandlungsuntersuchung stattzufinden hat. Auf deren Grundlage ist ein Vollzugsplan zu erstellen, der den Untergebrachten eine realistische Perspektive für eine Entlassung aufzeigen soll. In dieser Planung ist daher detailliert anzugeben, auf welche Weise vorhandene Risikofaktoren minimiert oder durch Stärkung schützender Faktoren kompensiert werden können, damit schließlich das Ziel einer Minderung der Gefährlichkeit erreicht werden kann. Außerdem fasst das BVerfG unter dem Stichwort „Individualisierungs- und Intensivierungsgebot“ seine Anforderungen an die Behandlung von Untergebrachten zusammen. Namentlich verlangt das Gericht eine individuelle und intensive Betreuung der Untergebrachten durch ein multidisziplinär zusammengesetztes Team qualifizierter Fachkräfte. Dabei müssen alle Möglichkeiten der Therapie ausgeschöpft werden. Erweisen sich standardisierte Therapiemethoden nicht als erfolgreich, sind individuell zugeschnittene Therapieangebote zu entwickeln. Außerdem muss insbesondere mit zunehmender Vollzugszeit sichergestellt sein, dass mögliche Therapien nicht aus Kostengründen unterbleiben.⁹

- das Motivierungsgebot: Dieses Gebot resultiert aus der Erkenntnis, dass die

unbestimmte Dauer der Sicherungsverwahrung Untergebrachte demotivieren und in Lethargie und Passivität führen kann. Um dies zu verhindern, gibt das BVerfG vor, dass die Bereitschaft der Sicherungsverwahrten zur Mitwirkung an der Behandlung zu wecken und zu fördern ist. Außerdem regt es die Etablierung eines Anreizsystems an, das aktive Mitarbeit mit besonderen Vergünstigungen und Freiheiten honoriert oder auch solche entzieht, um Motivation und Mitarbeit zu erreichen.¹⁰

- das Trennungsgebot: Mit ihm gibt das BVerfG eine vom Strafvollzug getrennte Unterbringung von Sicherungsverwahrten vor. Außerdem formuliert das BVerfG unter dem Stichwort „Trennungsgebot“ Anforderungen an den Vollzug der Sicherungsverwahrung, die man auch als „Abstandsgebot im engeren Sinne“ bezeichnen kann. So muss die Gestaltung des äußeren Vollzugsrahmens der Sicherungsverwahrung einen deutlichen Abstand zum regulären Strafvollzug erkennen lassen. Sicherungsverwahrte müssen daher im Vollzug – wie schon 2004 vom BVerfG gefordert – besser gestellt werden als Strafgefangene. Ferner ist das Leben im Maßregelvollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen anzupassen, soweit Sicherheitsgründe dem nicht entgegenstehen, und es müssen differenzierte Arbeits- und Freizeitangebote sowie ausreichende Besuchsmöglichkeiten zur Aufrechterhaltung sozialer Kontakte vorhanden sein.¹¹
- das Minimierungsgebot: Hiernach muss die Konzeption der Sicherungsverwahrung dem Gedanken der Freiheitsorientierung möglichst weitgehend Rechnung tragen. Dies soll u.a. durch Vollzugslockerungen geschehen, deren Gewährung nicht ohne zwingenden Grund versagt werden darf. Liegen solche Versagungsgründe vor, sind zumindest begleitete Ausführungen zuzugestehen. Sie dürfen den Untergebrachten nur dann verwehrt werden, wenn bei der Durchführung einer solchen Maßnahme trotz besonderer Siche-

rungsvorkehrungen unverantwortbare Gefahren entstehen. Im Hinblick auf die Entlassungsvorbereitung gibt das BVerfG vor, dass sie mit planmäßigen Hilfen für die Phase nach der Rückkehr in die Freiheit zu verzahnen ist. Überdies muss ein ausreichendes Angebot an Einrichtungen, die entlassene Sicherungsverwahrte aufnehmen, vorhanden sein.¹²

- das Rechtsschutz- und Unterstützungsgebot: Diesem Gebot zufolge muss den Untergebrachten ein effektiv durchsetzbarer Rechtsanspruch auf Durchführung sämtlicher Maßnahmen, die zur Reduzierung der Gefährlichkeit erforderlich sind, eingeräumt werden. Außerdem ist den Sicherungsverwahrten ein geeigneter Beistand beizuordnen oder andere rechtliche Hilfestellung anzubieten.¹³
- das Kontrollgebot: Hiernach muss mindestens jährlich überprüft werden, ob die Sicherungsverwahrung zur Bewährung ausgesetzt werden kann. Diese Prüfung ist mit zunehmender Dauer der Sicherungsverwahrung zeitlich und inhaltlich weiter zu intensivieren.¹⁴

Zuständig für die Umsetzung der verfassungsgerichtlichen Vorgaben sind nach der Entscheidung des BVerfG der Bundes- und die Landesgesetzgeber gemeinsam: Der Bundesgesetzgeber sei gehalten, die wesentlichen Leitlinien für das zu schaffende freiheits- und therapieorientierte Gesamtkonzept im Bereich der Sicherungsverwahrung zu normieren. Den Landesgesetzgebern komme die Aufgabe zu, den so geschaffenen Rahmen auszufüllen.¹⁵ Dabei verkennt das BVerfG nicht, dass seit der Förderalismusreform die Gesetzgebungskompetenz für den Straf- und Maßregelvollzug komplett bei den Ländern liegt. Das, so das Gericht, sei aber unschädlich: Wenn der Bundesgesetzgeber sich dafür entscheide, eine so einschneidende Maßnahme wie die Sicherungsverwahrung zu normieren, müsse er auch die wesentlichen Leitlinien der Vollzugsgestaltung selbst festlegen.¹⁶

II. Neue bundesrechtliche Regelungen über die Vollstreckung und den Vollzug der Sicherungsverwahrung

Der Bundesgesetzgeber hat auf das Urteil des BVerfG mit dem „Gesetz zur Umsetzung des Abstandsgebots im Recht der Sicherungsverwahrung“¹⁷ reagiert. Es ist fristgerecht am 01.06.2013 in Kraft getreten. Neben einer hier nicht zu behandelnden Reform der Vorschriften über die Anordnung von Sicherungsverwahrung bei Jugendlichen und Heranwachsenden beinhaltet es zahlreiche neue Regelungen über die Vollstreckung und den Vollzug der Sicherungsverwahrung.

Das Herzstück dieser neuen Vorschriften bildet § 66c StGB. Dessen Absatz 1 gibt in teils wortwörtlicher Übernahme von vier der oben genannten bundesverfassungsgerichtlichen Vorgaben (Individualisierungs- und Intensivierungsgebot, Motivierungsgebot, Trennungsgebot, Minimierungsgebot)¹⁸ den Rahmen für die künftige Gestaltung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung vor. Hiernach muss den Untergebrachten eine Betreuung angeboten werden, deren Ziel in der Minderung der Gefährlichkeit und schließlich in der Aussetzung der Sicherungsverwahrung zur Bewährung besteht (§ 66c Abs. 1 Nr. 1b StGB). Um dieses Ziel zu erreichen, muss die Unterbringung in Einrichtungen erfolgen, in welchen den Sicherungsverwahrten nach Durchführung einer Behandlungsuntersuchung und der Erstellung eines umfangreichen Vollzugsplans die jeweils erforderlichen, ggf. auch individuell zuzuschneidenden Behandlungsangebote unterbreitet werden (§ 66c Abs. 1 Nr. 1a StGB). Die Bereitschaft zur Mitwirkung an den Behandlungsmaßnahmen ist zu wecken und zu fördern (§ 66c Abs. 1 Nr. 1a StGB). Außerdem muss eine Unterbringung gewährleistet sein, die erstens getrennt vom Strafvollzug erfolgt, zweitens den Sicherungsverwahrten so wenig wie möglich belastet und drittens den allgemeinen Lebensverhältnissen angepasst ist, soweit nicht

Sicherheitsgründe entgegenstehen (§ 66c Abs. 1 Nr. 2 StGB). Schließlich enthält § 66c Abs. 1 Nr. 3 StGB Bestimmungen über die Nachsorge im Anschluss an eine Entlassung sowie über Vollzugslockerungen, die nunmehr unter dem Begriff „vollzugsöffnenden Maßnahmen“ firmieren. Sie dürfen – wie vom BVerfG im Rahmen des Minimierungsgebots verlangt – nur versagt werden, wenn dem Verlassen der Anstalt zwingende Gründe entgegenstehen, insbesondere konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, der Untergebrachte werde sich dem Vollzug der Maßregel entziehen oder die Maßnahme zur Begehung erheblicher Straftaten missbrauchen.

Insgesamt ist § 66c Abs. 1 StGB als Regelung zu charakterisieren, mit der auf bundesgesetzlicher Ebene Leitlinien für die Ausgestaltung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung normiert wurden. Der auf diese Weise abgesteckte Rahmen musste von den Landesgesetzgebern ausgefüllt werden (dazu unten).

Über die oben beschriebenen Leitlinien hinaus enthält das „Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebots“ aber auch Normen, durch die ein Teil der verfassungsgerichtlichen Vorgaben, namentlich das Rechtsschutz- und Unterstützungsgebot sowie das Kontrollgebot, vollständig umgesetzt werden. Insoweit verdient zunächst der neu geschaffene § 120 Abs. 1 S. 1 StVollzG Erwähnung. Er bestimmt in Umsetzung des Rechtsschutzgebots, dass die in gerichtlichen Beschlüssen nach den §§ 109 ff. StVollzG enthaltenen vollzugsbehördlichen Verpflichtungen künftig auch mittels Zwangsgeld vollstreckt werden können.¹⁹ Ein Sicherungsverwahrter kann daher – wie schon bislang – die Vollzugsbehörde mittels einer vollstreckungsgerichtlichen Entscheidung nach § 109 i.V.m. § 115 Abs. 4 StVollzG etwa dazu zu verpflichten, ihm eine erforderliche Therapiemaßnahme zu gewähren. Kommt der Vollzug dem nicht nach, besitzt das Gericht nunmehr auch die Möglichkeit, die Verpflichtung gegenüber der Behörde durchzusetzen, indem es

ihr gegenüber gemäß § 120 Abs. 1 S. 1 StVollzG i.V.m. § 172 VwGO (auch wiederholt) ein Zwangsgeld in Höhe von bis zu 10.000 Euro androhen, verhängen und schließlich vollstrecken kann. Die vorgenannte Neuregelung dient demnach dem Zweck, die Durchsetzung von Ansprüchen eines Antragstellers nach § 109 StVollzG effektiver zu machen.²⁰ Sie gilt für Sicherungsverwahrte, aber auch für Strafgefangene.

Von großer Bedeutung ist darüber hinaus der neu geschaffene § 67d Abs. 2 S. 2 StGB: Stellt die Vollstreckungskammer nach Beginn der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung bei einer Entscheidung nach § 67d Abs. 2 StGB (Entscheidung über die Aussetzung der Vollstreckung der Sicherungsverwahrung zur Bewährung) fest, dass dem Untergebrachten keine ausreichende Betreuung zuteil geworden ist, ihm also bspw. keinerlei oder nur unzureichende Behandlungsangebote unterbreitet wurden, hat es eine Frist von maximal sechs Monaten festzusetzen, innerhalb derer dem Betreuungsmangel abgeholfen werden muss. Ist bis dahin keine Abhilfe erfolgt, kann die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung wegen des Betreuungsmangels zur Bewährung ausgesetzt werden – gleichgültig, ob der Untergebrachte noch eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt oder nicht. Diese Vorschrift ist für diejenigen, welche für den Vollzug der Sicherungsverwahrung in den Bundesländern auf politischer oder administrativer Ebene Verantwortung tragen, nicht unproblematisch. So dürften die Verantwortlichen medial erheblich „unter Beschuss“ geraten, wenn ein ehemals Sicherungsverwahrter nur aufgrund eines vom Vollzug zu vertretenden Betreuungsmangels i.S.d. § 67d Abs. 2 S. 2 StGB entlassen werden muss und sodann in Freiheit schwer rückfällig wird. Pointiert hat ein Ministerialbeamter die neue Regelung gegenüber dem Verfasser daher jüngst als „den absoluten Hammer“ bezeichnet.

Auch gibt es schon jetzt Anhaltspunkte dafür, dass die Gerichte nicht

davor zurückschrecken werden, die Sicherungsverwahrung zur Bewährung auszusetzen, wenn die Bemühungen des Vollzugs um die Umsetzung der verfassungsgerichtlichen Vorgaben unzureichend sind. Beleg dafür ist ein Beschluss des OLG Hamm vom 26.02.2013.²¹ Im Rahmen einer Entscheidung nach § 67d Abs. 2 StGB (Entscheidung über die Aussetzung der Vollstreckung der Sicherungsverwahrung zur Bewährung) war der zur Gefährlichkeitsprognose angehörte Gutachter zu der Einschätzung gelangt, dass von dem wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern Verurteilten außerhalb des Maßregelvollzugs keine erheblichen Straftaten mehr zu erwarten seien, sofern dieser nach der Entlassung in eine stationäre Betreuungseinrichtung zöge, die ihm Halt und Struktur geben kann.²² Das erstinstanzlich zuständige LG Arnsberg hatte daraufhin die Aussetzung der Sicherungsverwahrung zur Bewährung abgelehnt, weil der Verurteilte noch keine derartige Einrichtung gefunden hatte.²³ Dieser Beschluss wurde auf die Beschwerde des Untergebrachten vom OLG Hamm aufgehoben. Zur Begründung verwies das letztgenannte Gericht auf die „insoweit eindeutige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts“, nach der es nicht dem Untergebrachten, sondern dem Staat obliege, ein ausreichendes Angebot an Betreuungseinrichtungen für entlassene Sicherungsverwahrte vorzuhalten.²⁴ Es könne dem Beschwerdeführer daher nicht zum Nachteil gereichen, dass seitens der zuständigen staatlichen Stellen bislang „keine hinreichende Vorsorge für eine genügende Ausstattung mit Einrichtungen des strukturierenden und kontrollierten betreuten Wohnens“ getroffen worden sei.²⁵ Der Untergebrachte müsse daher – unabhängig von der Frage, ob bis dahin eine die Gefährlichkeit minimierende Betreuungseinrichtung gefunden wurde, – zum 01.08.2013 auf Bewährung entlassen werden.²⁶

Auf das Rechtsschutz- und Unterstützungsgebot geht auch der neue § 463 Abs. 8 StPO zurück. Hiernach muss

das Gericht einem Sicherungsverwahrten, der keinen Verteidiger hat, für alle Verfahren über die auf dem Gebiet der Vollstreckung zu treffenden gerichtlichen Entscheidungen rechtzeitig einen Verteidiger bestellen. Damit ist sichergestellt, dass Untergebrachten künftig bei sämtlichen Entscheidungen über die Aussetzung der Vollstreckung der Sicherungsverwahrung zur Bewährung nach § 67d Abs. 2 StGB ein Verteidiger beigeordnet wird. Bislang war eine Verteidigerbestellung erst dann verpflichtend vorgesehen, wenn nach zehnjährigem Vollzug der Sicherungsverwahrung über die Frage der Erledigung der Maßregel (§ 67d Abs. 3 StGB) entschieden werden musste, vgl. § 463 Abs. 3 S. 5 StPO-alt. Für Entscheidungen, die auf dem Gebiet des Vollzugs der Sicherungsverwahrung nach § 109 StVollzG zu treffen sind, ist Sicherungsverwahrten künftig ebenfalls im Regelfall von Amts wegen ein Rechtsanwalt beizuordnen, sofern in dem Verfahren über Maßnahmen gestritten wird, die der Umsetzung des § 66c Abs. 1 StGB dienen (vgl. § 109 Abs. 3 StVollzG). Für Anwälte ist daher im Bereich der Sicherungsverwahrung ein neues und durchaus lukratives Geschäftsfeld entstanden.

In Umsetzung des Kontrollgebots bestimmt der modifizierte § 67e Abs. 2 StGB, dass Entscheidungen über die Aussetzung der Vollstreckung der Sicherungsverwahrung zur Bewährung (§ 67d Abs. 2 StGB) künftig nicht alle zwei Jahre, sondern jährlich von der Vollstreckungskammer zu treffen sind. Sofern der Vollzug der Sicherungsverwahrung bereits zehn oder mehr Jahre andauert, muss im Abstand von neun Monaten geprüft werden. Bei Personen, die nach den Vorschriften des JGG zu Sicherungsverwahrung verurteilt wurden, beträgt die Überprüfungsfrist sechs Monate, solange sie das vierundzwanzigste Lebensjahr noch nicht beendet haben (§ 7 Abs. 5 JGG). Damit hat der Bundesgesetzgeber dem verfassungsgerichtlichen Kontrollgebot umfassend Rechnung getragen. Ob man mit derart kurzen Überprüfungsinter-

vallen auch den Sicherungsverwahrten einen Gefallen getan hat, ist allerdings fraglich. Sie werden künftig gleichsam von einer Begutachtung zur nächsten „gereicht werden“. Das gilt insbesondere für Personen, die zehn oder mehr Jahre im Vollzug der Sicherungsverwahrung untergebracht sind, da bei ihnen nach § 463 Abs. 3 S. 4 StPO bei jeder Entscheidung nach § 67d Abs. 2,3 StGB – und daher künftig im Neun-Monats-Rhythmus (!) – zwingend ein Sachverständigen-gutachten einzuholen ist. Außerdem erscheint es sehr fraglich, ob sich entscheidungserhebliche Veränderungen in der Gefährlichkeitsprognose tatsächlich innerhalb von einem Jahr oder sogar nur neun bzw. sechs Monaten ergeben können. Vor diesem Hintergrund hätten Bundesverfassungsgericht und Gesetzgeber gut daran getan, es zumindest bei denjenigen Personen, die nach allgemeinem Strafrecht verurteilt worden sind, bei dem ursprünglich normierten Überprüfungsintervall von zwei Jahren zu belassen.

III. Neue landesrechtliche Vollzugsgesetze über den Vollzug der Sicherungsverwahrung

1. Vorbemerkung

Zum 01.06.2013 sind in zahlreichen Bundesländern Gesetze über den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Kraft getreten. Sie ersetzen die kärglichen und schlicht unzureichenden Regelungen über den Vollzug dieser Maßregel, die bislang in den Strafvollzugsgesetzen des Bundes (vgl. §§ 129 ff. StVollzG-alt) bzw. einiger Länder²⁷ enthalten waren. Die Basis für die neuen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetze bildete ein sog. Grundlagenentwurf (nachfolgend GE-SVVollzG)²⁸. Er wurde in einer Arbeitsgruppe, die auf Beschluss der 82. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister eingesetzt wurde, unter Federführung der Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen erarbeitet.²⁹ Da die Bundesländer sich bei der Schaffung der neuen Gesetze an dem GE-SVVollzG orientiert haben,³⁰ bietet es sich für den hier beabsichtigten

Überblick zur neuen Gesetzeslage an, zentrale Regelungen des GE-SVVollzG darzustellen. Eingegangen wird dabei auf diejenigen Bereiche des Entwurfs, die im Hinblick auf die Umsetzung der verfassungsgerichtlichen Vorgaben besonders relevant sind. Hierbei handelt es sich um die Bereiche „Vollzugsgrundsätze“, „Aufnahme und Behandlung“, „Unterbringung“, „Außenkontakte“, „Arbeit und Vergütung“, „Gelder der Untergebrachten“, „Vollzugsöffnende Maßnahmen“, „Entlassung“ und „Organisation der Einrichtungen“. Überdies wird nachfolgend – freilich ohne Anspruch auf Vollständigkeit – auf einzelne Regelungen in den Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzen der Bundesländer Bayern (BaySVVollzG), Brandenburg (Bbg.SVVollzG), Hamburg (HmbSVVollzG), Hessen (HSVVollzG), Niedersachsen (Nds.SVVollzG) und Nordrhein-Westfalen (SVVollzG NRW) hingewiesen, die in bedeutsamer Weise von den Bestimmungen des GE-SVVollzG abweichen.

2. Überblick zu den Regelungen des GE-StVollzG und zu einigen abweichenden Vorschriften in den Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzen ausgewählter Bundesländer

a) Vollzugsgrundsätze

Im Gegensatz zur bisherigen Vollzugsbestimmung des § 129 StVollzG benennt § 2 GE-SVVollzG nunmehr nicht nur zwei, sondern drei Ziele des Vollzugs: Zunächst beschreibt § 2 Abs. 1 S. 1 GE-SVVollzG das Ziel, die Gefährlichkeit der Untergebrachten für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Unterbringung möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder für erledigt werden kann. Daneben bestimmt Abs. § 12 Abs. 1 S. 2 GE-SVVollzG auch das verfassungsrechtliche Resozialisierungsgebot zum Vollzugsziel. Damit soll verdeutlicht werden, dass Sicherungsverwahrten nicht nur Maßnahmen angeboten werden sollen, die die Gefährlichkeit mindern, sondern dass eine dauerhafte Wiedereingliederung das Angebot weiterer Maßnahmen er-

fordern könnte.³¹ § 2 Abs. 2 GE-SVVollzG bringt schließlich die „zugleich“ bestehende Pflicht des Staates zum Ausdruck, die Allgemeinheit vor erheblichen Straftaten zu schützen. Dabei wird durch das Adverb „zugleich“ klargestellt, dass die drei Vollzugsziele „Beendigung der Unterbringung“, „Resozialisierung“ und „Schutz der Allgemeinheit“ gleichrangig sind.

Die Beschreibung der Vollzugsziele wurde in den hier zum Vergleich herangezogenen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzen von sechs Bundesländern weitgehend unverändert übernommen. Brandenburg verzichtete allerdings darauf, die Resozialisierung eigens zum Vollzugsziel zu erklären (Vgl. § 2 Bbg.SVVollzG), und in Nordrhein-Westfalen hat man die Reihenfolge der Ziele umgekehrt. Dort steht der Schutz der Allgemeinheit an erster Stelle (vgl. § 1 SVVollzG NRW). Da aber auch insoweit durch Verwendung des Worts „zugleich“ die Gleichrangigkeit der einzelnen Ziele klargestellt wird, ergeben sich durch die Umkehrung keine Unterschiede zu den entsprechenden Bestimmungen anderer Bundesländer.³²

§ 3 GE-SVVollzG enthält die Gestaltungsgrundsätze für den Vollzug der Sicherungsverwahrung. Diese räumen den Untergebrachten allerdings keine unmittelbaren Ansprüche auf einzelne Maßnahmen ein, sondern sie richten sich allein an die für den Vollzug der Sicherungsverwahrung zuständigen Stellen.³³ Abs. 1 bestimmt, dass der Vollzug der Sicherungsverwahrung freiheitsorientiert und therapiegeleitet zu gestalten ist, und greift damit die grundlegende Vorgabe des BVerfG für die Ausgestaltung des Maßregelvollzugs auf. In Konkretisierung dieser Vorgabe schreibt Abs. 2 vor, dass den Untergebrachten geeignete Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen anzubieten sind, die ihnen ein selbstbestimmtes Leben in Freiheit und sozialer Verantwortung ermöglichen sollen. Abs. 3 übernimmt dann wortgleich die auch für den Vollzug der Freiheitsstrafe geltenden Grundsätze

der Angleichung bzw. Gegensteuerung. Allerdings ergibt sich aus der Begründung zu § 3 Abs. 3 GE-SVVollzG, dass der Angleichungsgrundsatz im Vollzug der Sicherungsverwahrung noch stärker zu beachten ist als im Vollzug der Freiheitsstrafe. Hiernach können „rein organisatorische Erwägungen“ Beschränkungen im Maßregelvollzug nicht in gleicher Weise rechtfertigen wie im Strafvollzug.³⁴ Zu Recht hat Kinzig deshalb darauf hingewiesen, dass der Angleichungsgrundsatz bei der Sicherungsverwahrung nunmehr gleichsam doppelt zu berücksichtigen sei.³⁵ Außerdem wird in Abs. 3 der sog. „Öffnungsgrundsatz“ beschrieben. Er besagt, dass der Bezug zum Leben außerhalb des Vollzugs erhalten werden muss. Absatz 4 verpflichtet die für den Vollzug der Sicherungsverwahrung zuständigen Stellen schließlich darauf, die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse der Untergebrachten zu beachten. Bei der Umsetzung dieser Maßgabe wird sich eine nicht zu unterschätzende Herausforderung für den Vollzug u.a. daraus ergeben, dass die Gruppe der Sicherungsverwahrten im Hinblick auf das Alter sehr heterogen zusammengesetzt ist. So gilt es einerseits, der sehr jeher relativ großen Gruppe von Untergebrachten, die 60 Jahre oder älter sind, gerecht zu werden (zum Stichtag 31.03.2012 gehörten dazu 87 Sicherungsverwahrte, das entspricht einem Anteil von 18,7% am Gesamt aller Verwahrten).³⁶ Andererseits müssen auch die Bedürfnisse der anteilmäßig in den vergangenen Jahren stetig gewachsenen Gruppe jüngerer Verwahrter zwischen 20 und 40 Jahren berücksichtigt werden (zum Stichtag 31.03.2012 gehörten dazu 41 Sicherungsverwahrte, das entspricht einem Anteil von 8,8% am Gesamt der Verwahrten)^{37, 38}

Die hier zum Vergleich herangezogenen Gesetze von sechs Bundesländern normieren über die vorgenannten Gestaltungsgrundsätze hinaus teilweise noch weitere Maßgaben. So kommt etwa nach Art. 3 Abs. 3 S. 5 des BaySVVollzG dem Erkennen von Suizidabsichten und der Verhütung von

Selbsttötungen besondere Bedeutung zu. In Brandenburg ist der Vollzug auch auf die Auseinandersetzung der Untergebrachten mit ihrer Gefährlichkeit und deren Folgen auszurichten (§ 3 Abs. 1 Bbg.SVVollzG), und in Nordrhein-Westfalen sind bei der Gestaltung der Unterbringung auch die Belange der Opfer zu berücksichtigen (§ 7 SVVollzG NRW). Das alles sind ohne Zweifel bedeutsame Maßgaben für die künftige Gestaltung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung. Zu bedauern ist allerdings, dass keines der Länder dem guten Beispiel Baden-Württembergs gefolgt ist. So bestimmt das dortige Gesetz über den Vollzug der Sicherungsverwahrung in den Gestaltungsgrundsätzen zusätzlich, dass die Untergebrachten vor Übergriffen zu schützen sind (vgl. § 2 Abs. 3 S. 4 JVollzGB V). Angesichts von Forschungsbefunden, die darauf hindeuten, dass Sicherungsverwahrte in besonderer Weise von gewalttätigen Übergriffen durch Mitgefangene im Vollzug betroffen sind,³⁹ ist in der vorgenannten baden-württembergischen Vorschrift ein wichtiges Signal zu sehen, das Verantwortliche und Mitarbeiter des Vollzugs für die Problematik gewalttätiger Übergriffe unter Mitgefangenen weiter sensibilisieren dürfte.

In Umsetzung des verfassungsgerichtlichen Motivierungsgebots bestimmt § 4 Abs. 1 S. 2 GE-SVVollzG, dass die Bereitschaft der Untergebrachten zur Mitwirkung an der Erreichung der Vollzugsziele „fortwährend zu wecken und zu fördern ist“. Die ansonsten wortgleiche Formulierung des § 4 Abs. 1 S. 2 StVollzG wurde mithin durch das Wort „fortwährend“ ergänzt. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass auch in Fällen nicht vorhandener oder nur gering ausgeprägter Therapiemotivation Untergebrachte nicht aufgegeben werden dürfen, sondern in regelmäßigen Abständen zur Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen motiviert werden müssen.⁴⁰ Außerdem schreibt § 4 Abs. 1 S. 3 GE-SVVollzG vor, dass die durchgeführten Motivationsmaßnahmen jeweils zu dokumentieren sind. Diese Vorschrift

steht in Zusammenhang mit der oben beschriebenen neuen Regelung des § 67d Abs. 2 S. 2 StGB, nach der die Sicherungsverwahrung unter anderem dann zur Bewährung ausgesetzt werden kann, wenn der Vollzug sich nachweislich nicht hinreichend um die Motivation und Behandlung von Sicherungsverwahrten bemüht hat. § 4 Abs. 2 GE-SVVollzG normiert dann das vom BVerfG im Rahmen des Motivierungsgebots angeregte Anreizsystem, ohne allerdings zu konkretisieren, welche konkreten Anreize Sicherungsverwahrten gegeben werden sollen, um sie zur Teilnahme an einer Behandlung zu motivieren.

b) Aufnahme und Behandlung

Die Vorschriften über die Aufnahme und Behandlung von Sicherungsverwahrten beschreiben detailliert die Umstände, auf die sich die Behandlungsuntersuchung erstrecken soll, sowie die Angaben, die in dem mindestens alle sechs Monate zu aktualisierenden Vollzugsplan im Minimum enthalten sein müssen (§§ 9, 10 GE-SVVollzG). Der Katalog der Mindestangaben ist dabei im Vergleich zur parallelen Regelung des Strafvollzugsgesetzes über die Vollzugsplanung (§ 7 Abs. 2 StVollzG) deutlich umfangreicher gestaltet.

Da die Sicherungsverwahrung künftig therapiegerichtet auszugestalten ist, kommt den Vorschriften über die Behandlung zentrale Bedeutung zu. § 11 GE-SVVollzG begründet diesbezüglich einen Rechtsanspruch auf die erforderlichen Behandlungsangebote und stellt zugleich klar, dass zur Behandlung zunächst auf die standardisierten Maßnahmen und Methoden zurückzugreifen ist. Sofern diese keinen Erfolg versprechen oder nicht ausreichend sind, müssen im Sinne des bundesverfassungsgerichtlichen Intensivierungs- und Individualisierungsgebots individuell zugeschnittene Behandlungsangebote unterbreitet werden. Außerdem greift § 11 GE-SVVollzG die vorgenannte höchstrichterliche Vorgabe insoweit auf, als nach dessen Abs. 2 die Mitwirkung von Bediensteten ver-

schiedener Fachrichtungen, sprich multidisziplinärer Behandlungsteams, an der Behandlung vorgeschrieben wird. § 12 GE-SVVollzG kann man entnehmen, dass der sozialtherapeutischen Behandlung in der Sicherungsverwahrung künftig besondere Bedeutung zukommt. Sie ist immer dann anzubieten, wenn dies aus behandlerischen Gründen angezeigt ist. Dabei haben sich die Verfasser des GE-SVVollzG dafür entschieden, dass die sozialtherapeutische Behandlung von Untergebrachten künftig regelmäßig in der Einrichtung für Sicherungsverwahrte stattfinden soll. Das ist zu begrüßen. Die bisherige Praxis, Sicherungsverwahrte sozialtherapeutische gemeinsam mit Strafgefangenen zu behandeln, hat sich nämlich nicht bewährt. Häufig kam es in der Vergangenheit zu Therapieabbrüchen, weil Untergebrachte einerseits demotiviert wurden durch die regelmäßig schnelleren Therapiefortschritte von Strafgefangenen und weil sie andererseits in den sozialtherapeutischen Anstalten auf Privilegien, die ihnen in den Sicherungsverwahrungseinrichtungen zugestanden wurden, verzichten mussten.⁴¹

Die Regelungen in den hier zum Vergleich herangezogenen Gesetzen über die Aufnahme und Behandlung von Sicherungsverwahrten stimmen in den wesentlichen Punkten mit den vorstehend erläuterten Bestimmungen des GE-SVVollzG zumeist überein. Allerdings beschreibt das brandenburgische Gesetz zusätzlich sehr ausführlich, was unter den einzelnen therapeutischen Maßnahmen zu verstehen ist. So wird bspw. definiert, auf welche Weise und unter welchen Bedingungen sozial-, psychotherapeutische und psychiatrische Maßnahmen durchgeführt werden (vgl. §§ 17 ff. Bbg.SVVollzG). Hierdurch gerät der entsprechende Abschnitt über die therapeutischen Maßnahmen sehr breit, ohne dass dadurch – im Vergleich zu den kürzeren Regeln anderer Bundesländer – eine erkennbar bessere rechtliche Stellung der Sicherungsverwahrten im Bereich der Behandlung begründet würde.

c) Unterbringung

Die Unterbringung von Sicherungsverwahrten erfolgt nach § 14 Abs. 1 GE-SVVollzG in geschlossenen Einrichtungen, und zwar grundsätzlich in Einzelhafräumen, die nunmehr „Zimmer“ (so § 14 Abs. 2 GE-SVVollzG), in manchen Gesetzen aber auch „Unterkunftsbereiche“⁴² heißen. Zur Mindestgröße der Zimmer enthält der GE-SVVollzG keine Angaben. Bestimmt wird lediglich, dass den Untergebrachten ausreichender Raum zum Wohnen und Schlafen zur Verfügung stehen muss. Während dies im nordrhein-westfälischen, niedersächsischen und brandenburgischen SVVollzG jeweils so übernommen wurde, wird im bayerischen und hamburgischen Gesetz eine Mindestgröße von 15 qm⁴³ und im hessischen Gesetz eine solche von 18 qm (§ 67 Abs. 4 S. 2 HSVVollzG) festgeschrieben. Fraglich ist, ob man mit einer Mindestgröße von 15 bzw. 18 qm den verfassungsgerichtlichen Anforderungen an eine Besserstellung von Sicherungsverwahrten gerecht wird. Nach einer Entscheidung des OLG Naumburg vom 30.11.2011 ist das nicht der Fall.⁴⁴ Hiernach sollen die Unterkunftsbereiche von Sicherungsverwahrten künftig eine Mindestgröße von mindestens 20 Quadratmetern aufweisen müssen – zuzüglich einer eigenen Nasszelle mit Dusche und einer eigenen Kochgelegenheit mit Kühlschrank.⁴⁵ Dem ist jedoch nicht zu folgen: Aus der sehr allgemein gehaltenen Vorgabe des BVerfG, dass zwischen der Sicherungsverwahrung und dem Strafvollzug ein „deutlicher Abstand“ bestehen muss, lassen sich derart konkrete Maßgaben für die Ausgestaltung der Unterkunftsbereiche ersichtlich nicht ableiten.⁴⁶ Es reicht aus, wenn die Zimmer von Sicherungsverwahrten deutlich größer sind als die Hafräume von Strafgefangenen. Das ist sowohl bei einer Größe von 15 qm als auch bei einer Größe von 18 qm der Fall, weil die Zimmer von Sicherungsverwahrten damit eine (fast) doppelt so hohe Quadratmeterzahl aufweisen wie die Hafräume in der Strafhafte, die regelmäßig nur 8-9 qm messen⁴⁷.

Außerdem bestimmt § 14 Abs. 2 S. 3 GE-SVVollzG, dass den Untergebrachten ein baulich abgetrennter Sanitärbereich zur Verfügung stehen muss. Mit Ausnahme des hessischen und des hamburgischen SVVollzG⁴⁸ wurde dies in allen hier zum Vergleich herangezogenen Gesetzen übernommen.⁴⁹

Darüber hinaus beinhaltet der Abschnitt über die Unterbringung von Sicherungsverwahrten in Umsetzung des Trennungsgrundsatzes zahlreiche (weitere) Vorschriften, die Sicherungsverwahrte im Vergleich zu Strafgefangenen besser stellen. So wird den Untergebrachten das Tragen einer Kleidung und die von der Anstalt zu unterstützende Selbstverpflegung erlaubt (vgl. §§ 16 f. GE-SVVollzG). Ferner wird ihnen die Möglichkeit eingeräumt, mindestens einmal in der Woche unter Verwendung auch des freien Eigengeldes einzukaufen (vgl. § 18 GE-SVVollzG), und sie dürfen sich künftig außerhalb der Nachtruhe, d.h. von 6 bis 22 Uhr, in den sie für vorgesehenen Bereichen der Einrichtung einschließlich eines speziellen Außenbereichs bewegen (vgl. § 19 Abs. 2 GE-SVVollzG). Diese Bestimmung über die Bewegungsfreiheit dürfte manche Anstalt vor nicht unerhebliche Probleme stellen, weil nunmehr sieben Tage die Woche bis in die späten Abendstunden hinein ausreichend Personal zur Kontrolle der Sicherungsverwahrtenbereiche zur Verfügung stehen muss. Sie ist freilich die zwingende Folge des Trennungsgrundsatzes, der eine deutliche Besserstellung von Sicherungsverwahrten gegenüber Strafgefangenen auch für den Bereich der Einschlusszeiten verlangt. Weitergehend kann man vor dem Hintergrund des in der Sicherungsverwahrung besonders zu berücksichtigenden Angleichungsgrundsatzes sogar fragen, ob man es überhaupt noch rechtfertigen kann, Sicherungsverwahrte – und sei es auch nur bei Nacht – in ihren Hafträumen einzuschließen. Denn den Verhältnissen in Freiheit entspricht es ersichtlich nicht, dass Menschen ihren Wohnraum während der Nachtstunden nicht verlassen dürfen, und sofern nachts genügend Personal eingesetzt würde, bestünde bei nicht abgeschlos-

senen Zimmertüren auch keine Gefahr für die Sicherheit der Einrichtung. Einer möglicherweise bestehenden Gefahr von Übergriffen der Untergebrachten untereinander könnte man zudem dadurch entgegenwirken, dass man Zimmertüren einbaut, die von den Sicherungsverwahrten von innen verschlossen und jederzeit durch das Personal von außen geöffnet werden können.

Betrachtet man die Regelungen über die Unterbringung in den hier zum Vergleich herangezogenen Gesetzen, zeigt sich, dass darin teilweise restriktivere, teilweise aber auch weitergehende Regelungen als im GE-SVVollzG enthalten sind. Ein Beispiel für eine restriktivere Regelung stellt Art. 18 BaySVVollzG dar. Hiernach ist Sicherungsverwahrten das Tragen eigener Kleidung aus Sicherheitsgründen nur innerhalb der Einrichtung für Sicherungsverwahrte, also bspw. nicht bei dem Aufenthalt in Arbeitsbetrieben außerhalb der Anstalt,⁵⁰ erlaubt. Ein Beispiel für eine weitergehende Regelung bildet demgegenüber § 26 Abs. 1 Nds. SVVollzG, der keinerlei Beschränkung in der Häufigkeit des Einkaufs vorsieht.

d) Außenkontakte

Da stabile Kontakte zu verlässlichen Personen außerhalb des Vollzugs einen nicht zu unterschätzenden positiven Faktor im Rahmen der künftig mindestens jährlich zu erstellenden Legalverhaltensprognose bilden, ist es von großer Bedeutung, dass die Vorschriften, die Sicherungsverwahrten Außenkontakte erlauben, erheblich ausgeweitet worden sind. So wurden im GE-SVVollzG etwa das Recht auf Besuchempfang auf mindestens zehn Stunden erhöht (Strafgefangene: Mindestdauer nur eine Stunde, vgl. § 24 Abs. 1 S. 2 StVollzG) und Langzeitbesuche erlaubt (§ 21). Außerdem besitzen Sicherungsverwahrte nunmehr einen Anspruch auf Gestattung von unter Vermittlung der Einrichtung geführten Telefongesprächen (§ 23 Abs. 1 S. 1 GE-SVVollzG), während Strafgefangenen lediglich ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung

zusteht (§ 32 StVollzG). Ausgeweitet wurde im Vergleich zur entsprechenden strafvollzugsgesetzlichen Regelung überdies die Vorschrift über den Pake-tempfang (§ 30 GE-SVVollzG).

Noch nicht befriedigend gelöst wurde indes im GE-SVVollzG die Nutzung anderer Formen der Telekommunikation, namentlich von E-Mailing und Internet. Reichlich schwammig wird darin bestimmt, dass den Untergebrachten die Nutzung dieser Formen der Telekommunikation erst nach der – mglw. in ferner Zukunft – liegenden Zustimmung der Aufsichtsbehörde gestattet werden soll (§ 129 GE-SVVollzG). Mit der Vorgabe des BVerfG, das Leben im Maßregelvollzug spätestens ab dem 01.06.2013 den allgemeinen Lebensverhältnissen anzupassen, ist dies nicht vereinbar. Denn bei E-Mailing und Internet handelt es sich um Telekommunikationsformen, die außerhalb des Vollzugs inzwischen weite Verbreitung gefunden haben: Nach neuesten Umfragen nutzen bereits 76 Prozent der Deutschen das Internet.⁵¹ Passend hierzu hat der BGH jüngst in einem zivilrechtlichen Verfahren entschieden, dass das Internet sich in den letzten Jahren zu einem „für die Lebensgestaltung eines Großteils der Bevölkerung entscheidend mitprägenden Medium entwickelt [hat]“.⁵² Vor diesem Hintergrund wäre es erforderlich gewesen, weit verbreitete Telekommunikationsformen wie Internet und E-Mailing umgehend, d.h. spätestens ab dem 01.06.2013, in der Sicherungsverwahrung zuzulassen. Von der Entscheidung des BVerfG (Mai 2011) bis zum Inkrafttreten der Vollzugsgesetze (Juni 2013) wäre auch genügend Zeit gewesen, um in den zuständigen Anstalten hinreichende technische Sicherheitsvorkehrungen zur Verhinderung einer missbräuchlichen Verwendung von E-Mailing und Internet zu installieren.

Auch für den Bereich der Außenkontakte zeigen sich in den hier behandelten Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzen der Länder einige Abweichungen.

Bspw. ist in Bayern eine großzügigere Mindestbesuchsdauer (zwölf anstatt üblicherweise zehn Stunden) normiert worden (Art. 22 Abs. 1 S. 2 BaySVVollzG). Dafür hat man sich dort aber gegen die Zulassung von unbeaufsichtigten, auch der Pflege von Intimkontakten dienenden Langzeitbesuchen entschieden. Anstatt dessen wird Sicherungsverwahrten das Recht eingeräumt, mehrstündige, behandlerisch begleitete Besuche zu empfangen (Art. 22 Abs. 2 BaySVVollzG). In Niedersachsen wird zumindest einem Teil der Sicherungsverwahrten künftig ein eigener Telefonanschluss in seinem Unterkunftsraum zur Verfügung stehen. In diesen Fällen ist es den Untergebrachten auch gestattet, während der Nachtruhe Telefongespräche zu führen (§ 35 Abs. 2 Nds.SVVollzG). Teils erhebliche Unterschiede bestehen überdies in den einzelnen Regelungen zu den Möglichkeiten der Untersagung bzw. des Abbruchs von Außenkontakten. Einzelheiten können hier nicht benannt werden.

e) Arbeit, Beschäftigung, Vergütung und Gelder der Untergebrachten

In den Abschnitten des GE-SVVollzG über die Arbeit, Beschäftigung und Vergütung bzw. die Gelder der Untergebrachter fällt zunächst auf, dass die Arbeitspflicht für Sicherungsverwahrte abgeschafft wurde (§ 32 Abs. 1 GE-SV-VollzG). Die Verfasser des Grundlagenentwurfs meinten, die Verpflichtung zur Abschaffung der Arbeitspflicht ergebe sich zwingend aus dem Abstandsgebot.⁵³ Hierzu wurde bereits an anderer Stelle ausgeführt, dass diese Sichtweise angesichts der verfassungsgerichtlich anerkannten Bedeutung, die der Arbeit für die Resozialisierung zukommt, keinesfalls zwingend ist.⁵⁴ Gut vertretbar hat sich daher der bayerische Gesetzgeber dazu entschieden, an der Arbeitspflicht festzuhalten, sofern diese aus behandlerischen Gründen zugewiesen wurde (Art. 36 BaySVVollzG).

Lobende Erwähnung verdient darüber hinaus, dass in Umsetzung des Trennungsgebots, d.h. jeweils im Vergleich zu den Regelungen des Strafvollzugsge-

setzes, erstens das Arbeitsentgelt und das Taschengeld von Sicherungsverwahrten deutlich angehoben wurden (§§ 34, 37 GE-SVVollzG), zweitens der Anspruch auf bezahlte Freistellung von der Arbeit, sprich „Urlaub“, in bedeutsamer Weise ausgeweitet wurde (§ 33 GE-SVVollzG) und dass drittens Untergebrachte an den Kosten für Unterbringung und Verpflegung ab sofort nicht mehr beteiligt werden dürfen (§ 41 Abs. 1 GE-SVVollzG). In Hessen besteht darüber hinaus die Möglichkeit, Sicherungsverwahrten auf Antrag einen Teil der dem Land zustehenden Kosten des Strafverfahrens zu erlassen, wenn sie bspw. sechs Monate zusammenhängend gearbeitet haben (§ 39 Abs. 1 HSVVollzG).

Darüber hinaus sehen die hier zum Vergleich herangezogenen Gesetze der Länder sämtlich eine zumindest teilweise Entgeltfortzahlung für den Fall vor, dass Sicherungsverwahrte während der Arbeitszeit an Behandlungsmaßnahmen teilnehmen.⁵⁵ Damit dürfte vielen arbeitenden Untergebrachten die Entscheidung zugunsten einer Therapie wesentlich erleichtert werden.

f) Vollzugsöffnende Maßnahmen

In Umsetzung des Minimierungsgebots statuiert der GE-SVVollzG geringere Anforderungen an die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen (Begleitgang, Ausgang, Langzeitausgang, Außenbeschäftigung und Freigang), als dies nach dem Strafvollzugsgesetz bei Strafgefangenen der Fall ist: Derartige Maßnahmen dürfen Untergebrachten nur noch aus zwingenden Gründen versagt werden. Solche Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die Untergebrachten sich dem Vollzug entziehen oder die vollzugsöffnenden Maßnahmen zur Begehung erheblicher Straftaten missbrauchen (§ 47 Abs. 2 GE-SVVollzG). Diese Formulierung wurde in den hier zum Vergleich herangezogenen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzen zumeist übernommen. Abweichungen finden sich im

brandenburgischen und im bayerischen SVVollzG. So hat man in Brandenburg auf die alte Erprobungsklausel, die bis 1998 in § 11 Abs. 2 StVollzG des Bundes verwendet wurde, zurückgegriffen. Außerdem können die Maßnahmen dort nicht nur versagt werden, wenn erhebliche Straftaten zu befürchten sind, sondern bereits dann, wenn die Gefahr der Begehung irgendwelcher Straftaten besteht (§ 40 Abs. 2 Bbg. SVVollzG). In Bayern genügt ebenfalls die Gefahr irgendwelcher Delikte zur Versagung der vollzugsöffnenden Maßnahmen (Art. 54 Abs. 2 BaySVVollzG). Damit weichen Brandenburg und Bayern in einem durchaus bedeutsamen Punkt von der eigentlich zwingenden bundesrechtlichen Leitlinie (§ 66c Abs. 1 Nr. 3a StGB), nach der eben nur erhebliche Delikte zur Verweigerung von vollzugsöffnenden Maßnahmen führen dürfen (siehe oben), zuungunsten der betroffenen Verwahrten ab.

Ebenfalls in Übereinstimmung mit dem Minimierungsgebot sieht der GE-SVVollzG vor, dass Sicherungsverwahrten Ausführungen zugestehen sind, wenn der Gewährung oben genannter vollzugsöffnender Maßnahmen zwingende Gründe entgegenstehen (§ 47 Abs. 2 GE-SVVollzG). Als Mindestanzahl benennt die vorstehende Vorschrift vier Ausführungen pro Jahr. Hieran haben sich die Gesetzgeber in den hier zum Vergleich herangezogenen Bundesländern überwiegend orientiert⁵⁶ – mit Ausnahme des niedersächsischen Gesetzgebers. Er hat zwölf (!) Ausführungen pro Jahr vorgeschrieben (§ 16 Abs. 4 S. 2 Nds.SVVollzG). Diese sehr großzügige Regelung ist der Sache nach zu begrüßen, weil man das Ziel, die Lebenstüchtigkeit von Sicherungsverwahrten zu erhalten, mit einer Ausführung pro Monat selbstredend besser erreichen kann als mit einer Ausführung im Vierteljahr. Freilich ist zu erwarten, dass es in anderen Bundesländern zu massiven Beschwerden von Sicherungsverwahrten kommen wird, weil sie in puncto Ausführungen wesentlich schlechter stehen als die niedersächsischen Untergebrachten. Wünschenswert wäre es daher gewesen,

wenn man im Hinblick auf die für die Resozialisierungschancen nicht unbedeutenden Ausführungen bundesweit eine gemeinsame, bestenfalls über die Anzahl von vier Ausführungen hinausgehende Linie gefunden hätte.

Unterschiede bestehen in den einzelnen Ländern darüber hinaus in der Frage, welche Voraussetzungen zusätzlich erfüllt sein müssen, damit eine vollzugsöffnende Maßnahme gewährt werden kann. Teilweise wird insoweit unter bestimmten Voraussetzungen die Einholung von zumindest einem Sachverständigengutachten (vgl. Art 57 Abs. 1 S. 2 BaySVVollzG; § 19 Abs. 1 Nds.SVVollzG; § 56 SVVollzG NRW; § 13 Abs. 5 HSVVollzG) oder die Stellungnahme einer psychiatrischen oder psychologischen Fachkraft verlangt (§ 13 Abs. 7 HmbSVVollzG). Teilweise wird auch die vorherige Anhörung der Strafvollstreckungskammer vorausgesetzt (Art. 54 Abs. 2 BaySVVollzG; § 13 Abs. 2 HSVVollzG).

g) Entlassung

Zur Vorbereitung der Entlassung können Sicherungsverwahrte nach § 49 GE-SVVollzG in den offenen Vollzug verlegt werden. Außerdem können sie Langzeitausgang von bis zu sechs Monaten erhalten. Damit stehen sie in puncto Langzeitausgang künftig Gefangenen, die in der Sozialtherapie untergebracht sind, gleich (vgl. § 124 Abs. 1 S. 1 StVollzG). Dies erscheint angesichts der (sozial-)therapeutischen Ausrichtung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung und dem dort im Vergleich zum Strafvollzug nun deutlich besseren Personalschlüssel gerechtfertigt.⁵⁷ Zur Vorbereitung der Entlassung soll die Sicherungsverwahrungseinrichtung außerdem u.a. darauf hinwirken, dass den Unterbrachten nach der Rückkehr in die Freiheit eine Arbeits- und Ausbildungsstelle und eine geeignete Unterkunft zur Verfügung stehen (§ 52 S. 1 GE-SVVollzG). Dieser Maßgabe gerecht zu werden, dürfte eine der schwierigsten Aufgaben sein, die die neuen Sicherungsverwahrungsvollzugsgeset-

ze an den Vollzug stellt. So hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass die Bevölkerung „auf die Barrikaden“ geht, wenn ein Sicherungsverwahrter sich in ihrer Mitte niederlassen will.⁵⁸ Es dürfte daher in jedem Einzelfall aufwändig und kompliziert werden, etwa eine betreute Einrichtung zu finden, in denen ein oder sogar mehrere ehemalige Verwahrte aufgenommen werden. Vor diesem Hintergrund könnte der Regelung des § 55 GE-SVVollzG künftig besondere Bedeutung zukommen. Sie ermöglicht es Sicherungsverwahrten, die nach der Entlassung in eine Krisensituation geraten, vorübergehend wieder auf freiwilliger Basis in die Justizvollzugsanstalt zurückzukehren. Außerdem kann die Sicherungsverwahrungseinrichtung früheren Unterbrachten auf Antrag Hilfestellung nach der Entlassung gewähren (§ 54 GE-SVVollzG).

h) Organisation der Einrichtungen

Damit der Vollzug den zahlreichen neuen Aufgaben im Bereich der Sicherungsverwahrung gerecht werden kann, wird gleich zu Beginn des Abschnitts „Organisation der Einrichtungen“ bestimmt, dass diese mit den erforderlichen Personal- und Sachmitteln auszustatten sind (§ 74 Abs. 2 GE-SVVollzG). Demgemäß wurden in zahlreichen Bundesländern inzwischen erhebliche finanzielle Mittel für die Sicherungsverwahrung bereitgestellt. Nach allem, was bisher bekannt ist, stellt sich aber mancherorts das Problem, genügend Personal zu finden, das für die anspruchsvolle Arbeit im Vollzug der Maßregel geeignet ist.

Außerdem wird von § 74 Abs. 2 GE-SVVollzG vorgegeben, dass der Vollzug der Sicherungsverwahrung überwiegend in Form eines Wohngruppenvollzugs gestaltet werden muss. Ferner enthält der Abschnitt „Organisation der Einrichtungen“ Vorschriften, die das Trennungsgebot ausgestalten. Namentlich besagt § 75 Abs. 1 GE-SVVollzG, dass der Vollzug in Einrichtungen zu erfolgen hat, die vom Strafvollzug getrennt sind. Damit ist freilich nicht zwingend die Unterbringung von Sicherungsverwahrten in

speziellen Anstalten für Sicherungsverwahrung gemeint. Vielmehr wird dem Trennungsgebot auch dann Genüge getan, wenn in einer Justizvollzugsanstalt besondere Gebäude oder Abteilungen für Sicherungsverwahrte vorgesehen sind (§ 75 Abs. 1 GE-SVVollzG). Von der Trennung darf nur in seltenen Fällen eine Ausnahme gemacht werden. Dies gilt bspw. dann, wenn ein bestimmtes Behandlungsangebot ausnahmsweise nur in einer Anstalt für Strafgefangene angeboten oder wenn ein Verwahrter in den offenen Vollzug verlegt wird (§ 75 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 GE-SVVollzG). Auch in diesen Fällen bleibt die Verpflichtung der Justizbehörden, für eine Besserstellung von Sicherungsverwahrten gegenüber Strafgefangenen Sorge zu tragen, aber bestehen: Nach § 75 Abs. 3 S. 2 GE-SVVollzG müssen sich die Unterbringungsbedingungen von Sicherungsverwahrten, die ausnahmsweise in Einrichtungen des Strafvollzugs untergebracht werden, im Rahmen der vorhandenen Gegebenheiten von denen der Strafgefangenen unterscheiden.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass der Trennungsgrundsatz den Vollzugsbehörden insbesondere im Fall sicherungsverwahrter Frauen bereiten könnte. Denn die Anzahl weiblicher Personen im Vollzug der Sicherungsverwahrung liegt bundesweit seit Jahren bei maximal drei Personen. Angesichts dessen käme die getrennte Unterbringung einer sicherungsverwahrten Frau einer Einzelhaft gleich. Für dieses Problem hält der GE-SVVollzG, soweit ersichtlich, keine zufriedenstellende Lösung bereit. Eine solche hat man indes im HSVVollzG gefunden. Darin ist normiert worden, dass auf Antrag einer Unterbrachten in die Sicherungsverwahrungseinrichtung auch eine oder mehrere weibliche Strafgefangene mit deren Zustimmung aufgenommen werden können (§ 68 Abs. 5 HSVVollzG). Das überzeugt. Wirkliche Alternativen hierzu sind nicht erkennbar. Zwar könnte man auch darüber nachdenken, weibliche Sicherungsverwahrte auf deren Antrag hin im Frauenstrafvollzug

unterzubringen. Dies würde jedoch zwangsläufig dazu führen, dass die betroffene Maßregelinsassin erhebliche Abstriche im Rahmen der Besserstellung gegenüber Strafgefangenen in Kauf nehmen müsste. Vorstellbar wäre es darüber hinaus, dass man alle Frauen, die sich in Deutschland in Sicherungsverwahrung befinden, im Wege von Vollzugsgemeinschaften in einer zentral gelegenen Sicherungsverwahrungseinrichtung zusammenführt. Aber auch das brächte erhebliche Nachteile mit sich. Denn die zentrale Unterbringung in einem Bundesland bedeutete für den Großteil der davon Betroffenen eine erhebliche Beschränkung der Außenkontakte. So ist bspw. kaum anzunehmen, dass Angehörige einer Sicherungsverwahrten aus Schleswig-Holstein, die beispielsweise in Hessen „zentral verwahrt“ würde, regelmäßig die mehrere hundert Kilometer lange Anreise in Kauf nähmen. Angesichts dessen sollte die hessische Regelung über Vollzug der Sicherungsverwahrung an weiblichen Sicherungsverwahrten von den anderen Bundesländern übernommen werden.

IV. Fazit

Mit den zum 01.06.2013 in Kraft getretenen Neuregelungen hat der Vollzug der Sicherungsverwahrung eine gute gesetzliche Grundlage erhalten. Auch wenn Einzelregelungen der neuen Vollzugsgesetze Kritik verdienen, ist den Gesetzgebern in Bund und Ländern zu bescheinigen, dass man den sechs hier relevanten bundesverfassungsgerichtlichen Vorgaben bei der Schaffung der Gesetze überwiegend sehr zuverlässig Rechnung getragen hat. Die Frage, ob und inwieweit dies nun auch zu grundlegenden und nachhaltigen Änderungen in der Praxis des Sicherungsverwahrungsvollzugs führt, kann derzeit allerdings noch nicht abschließend beantwortet werden. Maßgeblich wird insoweit einerseits sein, dass die Mitarbeiter des Vollzugs die neue Konzeption der Sicherungsverwahrung annehmen und engagiert ausgestalten.⁵⁹ Andererseits wird es aber auch darauf ankommen, dass die Sicherungsverwahrten

die ihnen mit zahlreichen Ansprüchen auf Betreuung und Therapie nunmehr eingeräumten Chancen für sich nutzen (können).

- 1 BVerfG NJW 2011, 1931 ff.
- 2 BVerfG NJW 2011, 1931 ff. (1941).
- 3 BVerfG NJW 2011, 1931 ff. (1941).
- 4 BVerfG NJW 2011, 1931 ff. (1931).
- 5 BVerfG NJW 2004, 739 ff. (744).
- 6 So formulierte das BVerfG damals, es sei nicht seine Aufgabe, zur Ausgestaltung des Vollzugs konkrete Richtlinien vorzugeben (BVerfG NJW 2004, 739 ff., 744).
- 7 BVerfG NJW 2004, 739 ff. (744).
- 8 Zimmermann, HRRS 2013, 164 ff. (167).
- 9 BVerfG NJW 2011, 1931 ff. (1938).
- 10 BVerfG NJW 2011, 1931 ff. (1938 f.).
- 11 BVerfG NJW 2011, 1931 ff. (1939).
- 12 BVerfG NJW 2011, 1931 ff. (1939).
- 13 BVerfG NJW 2011, 1931 ff. (1939).
- 14 BVerfG NJW 2011, 1931 ff. (1939).
- 15 BVerfG NJW 2011, 1931 ff. (1941).
- 16 BVerfG NJW 2011, 1931 ff. (1941). Krit. zur Vorgabe einer Rahmengesetzgebungskompetenz für den Bundesgesetzgeber, dem seit der Förderalismusreform die Gesetzgebungskompetenz für den Bereich des Straf- und Maßregelvollzugs eigentlich entzogen ist, Bartsch, FS 2011, 267 ff., 271; Hörnle, NSTZ 2011, 488 ff., 493. Anders aber Zimmermann, HRRS 2013, 164 ff. (168 Fn. 69).
- 17 BGBl. I 2012, S. 2425.
- 18 Siehe dazu auch Zimmermann, HRRS 2013, 164 ff. (169).
- 19 BT-Drs. 17/9874, 29.
- 20 BT-Drs. 17/9784, 29.
- 21 OLG Hamm, Beschluss vom 26.02.2013, III- 4 Ws 42/13, 4 Ws 42/13, zit. nach juris.
- 22 OLG Hamm (Fn. 16), Rdnr. 27.
- 23 LG Arnsberg, III StVK 831/11.
- 24 OLG Hamm (Fn. 16), Rdnr. 46.
- 25 OLG Hamm (Fn. 16), Rdnr. 47.
- 26 OLG Hamm (Fn. 16), Rdnr. 48.
- 27 Siehe §§ 97 BW JVollzG-alt; Art. 159 ff. BayStVollzG-alt; §§ 93 ff. HmbStVollzG-alt; §§ 66 ff. HStVollzG-alt; §§ 107 NJVollzG-alt.
- 28 Der GE-SVVollzG ist im Internet abrufbar unter http://www.mj.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=30988&article_id=106805&psmand=13 (letzter Abruf am 13.07.2013).
- 29 Ausführlich zur Genese des Grundlagenentwurfs Grote, KrimPäd 2013, 22 ff., 23.
- 30 Grote, KrimPäd 2013, 22 ff., 23.
- 31 Begründung des GE-SVVollzG, S. 41.
- 32 Zutreffend ist insoweit die Erläuterung in der Begründung zum BaySVollzG (S. 28): „Es liegt in der Natur der Sache, dass bei einer Aufzählung von mehreren Zielen immer eines an erster Stelle zu nennen ist“.
- 33 Begründung des GE-SVVollzG, S. 42.
- 34 Begründung des GE-SVVollzG, S. 42.
- 35 So Kinzig in der Anhörung zum HmbSVollzG. Das Protokoll der Sitzung liegt dem Verfasser noch nicht vor.
- 36 Eigene Berechnung nach den Daten des Statistischen Bundesamts (Hrsg.), Fachserie 10 Reihe 4.1, Rechtspflege, Strafvollzug – Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.03. Wiesbaden 2013.
- 37 Eigene Berechnung nach den Daten des Statistischen Bundesamts (Hrsg.), Fachserie 10 Reihe 4.1, Rechtspflege, Strafvollzug – Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.03. Wiesbaden 2013.
- 38 Im Jahr 2008 betrug der Anteil 20-40-jähriger Verwahrter am Gesamt zum 31.03.: 5,6%. 2009 waren es 6,1%, 2010: 7,1% und 2011: 7,7% (jeweils eigene

Berechnung nach den Daten des Statistischen Bundesamts (Hrsg.), Fachserie 10 Reihe 4.1, Rechtspflege, Strafvollzug – Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.03. Wiesbaden 2008-2012).

- 39 Bartsch/Baier/Wollinger, FS 2013, 83 ff.
- 40 Begründung des GE-SVVollzG, S. 43.
- 41 Bartsch, Sicherungsverwahrung – Recht, Vollzug, aktuelle Probleme, Baden-Baden 2010, 232.
- 42 So etwa im Nds.SVVollzG, vgl. dort § 20.
- 43 Vgl. Art. 16 Abs. 1 S. 4 BaySVollzG; § 19 Abs. 3 S. 2 HmbSVollzG.
- 44 OLG Naumburg, Beschluss vom 30.11.2011, 1 Ws 64/11, zit. nach juris.
- 45 OLG Naumburg, Beschluss vom 30.11.2011, Az.: 1 Ws 64/11, zit. nach juris.
- 46 So auch Arloth FS 2012, 59 f. Ebenso OLG Hamm, Beschluss vom 19.11.2012, III-1 Vollz (Ws) 300/12, 1 Vollz (Ws 300/12), zit. nach juris, und Haneatisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 12.03.2013, 3 Vollz (Ws) 37/12, zit. nach juris.
- 47 Siehe dazu Bartsch 2010 (Fn. 41), 259.
- 48 Vgl. § 67 Abs. 4 S. 2 HSVVollzG und § 19 Abs. 3 S. 4 HmbSVollzG.
- 49 Vgl. Art. 16 Abs. 1 S. 3 BaySVollzG; § 14 Abs. 2 S. 2 SVVollzG NRW; § 20 Abs. 1 S. 2 Nds.SVVollzG; § 11 Abs. 1 S. 3 Bbg.SVVollzG.
- 50 Siehe Begründung zum Entwurf eines BaySVollzG, LT-Drs. 16/13834, S. 36.
- 51 Vgl. die Ergebnisse der jährlich durchgeführten Studie der Initiative D21 für das Jahr 2012. Die Studie wird jeweils in Zusammenhang mit TNS Infratest durchgeführt und ist im Internet abrufbar (17.11.2012) unter <http://www.nonliner-atlas.de> (letzter Abruf am 14.07.2013).
- 52 BGH, Urteil vom 24.03.2013, BGH III ZR 98/12, zit. nach juris.
- 53 Begründung zum GE-SVVollzG, S. 55.
- 54 Bartsch, FS 2012, 355 ff. (360).
- 55 Vgl. § 37 HmbSVollzG; § 34 SVVollzG NRW; § 38 HSVVollzG; § 60 Abs. 1 Bbg.SVVollzG; Art. 39 Abs. 6 BaySVollzG; Fortzahlung begrenzt auf zehn Stunden; § 42 Abs. 4 Nds.SVVollzG; Zahlung von 50% der entgangenen Vergütung. Zur Kritik daran, dass nach manchen Gesetzen auch Untergebrachten, die an Behandlungsmaßnahmen teilnehmen, aber nicht beschäftigt sind, eine Vergütung gezahlt wird, Bartsch, FS 2012, 355 ff. (360).
- 56 Art. 54 Abs. 3 S. 2 BaySVollzG; § 53 Abs. 3 S. 2 SVVollzG NRW; § 43 Abs. 2 S. 1 Bbg.SVVollzG; § 13 Abs. 3 S. 2 HmbSVollzG; § 13 Abs. 4 S. 1 HSVVollzG.
- 57 So auch die Begründung zum GE-SVVollzG, S. 63.
- 58 Siehe dazu Skirl, Wegsperrn!? – Ein Gefängnisdirektor über Sinn und Unsinn der Sicherungsverwahrung, Frankfurt am Main 2012, 159 ff.
- 59 So auch Weichert-Pleuger, KrimPäd 2013, 34 ff. (37).



Dr. Tillmann Bartsch

Jurist, Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V.

Tillmann.Bartsch@kfn.de

Länderumfrage zur Neuregelung und dem Vollzug der Sicherungsverwahrung

Frank Arloth

Fragen an die Länder:

1. Ist der Vollzug der Sicherungsverwahrung in einem eigenen Gesetz geregelt?
2. Wo wird die Sicherungsverwahrung vollzogen?
3. Wie viel Personal wird für die Einrichtung zur Verfügung gestellt?
4. Gibt es ein besonderes Behandlungskonzept?

Baden-Württemberg

Zu Frage 1:

Das am 1. Juni 2013 in Kraft getretene Artikelgesetz (GBl. BW 2012 Nr. 17, S. 581) enthält neben Regelungen für die Sicherungsverwahrung im neuen Justizvollzugsgesetzbuch Buch 5 auch Änderungen von Regelungen mit Bezug zur Sicherungsverwahrung in den bisherigen Büchern eins bis vier des Justizvollzugsgesetzbuches.

Zu Frage 2:

Nach dem in Baden-Württemberg geltenden Vollstreckungsplan findet der Vollzug der Sicherungsverwahrung an männlichen Sicherungsverwahrten in der Justizvollzugsanstalt Freiburg statt. Weibliche Sicherungsverwahrte sind in der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd untergebracht.

In der Justizvollzugsanstalt Freiburg wurden auf vier Stockwerken des im Jahr 2001 errichteten Gebäudes „Tennenbacher Straße Neu“ 63 Einzelunterkünfte jeweils mit abgetrenntem und separat entlüfteten Sanitärbereich für die Sicherungsverwahrten vollständig saniert und neu möbliert. Eines der Zimmer wurde behindertengerecht ausgestattet. Die Grundfläche eines Zimmers eines Sicherungsverwahrten ist gesetzlich auf die doppelte Quadratmeterzahl der für einen Gefange-

nen in einem Gemeinschaftshaftraum vorgesehenen Nettogrundfläche, also der Fläche ohne Hinzurechnung der sanitären Einrichtungen, festgelegt und beträgt damit mindestens 14 qm. Auf jedem der Stockwerke wurde außerdem eine Gemeinschaftsküche eingerichtet. Zudem stehen den Sicherungsverwahrten vier zum Zweck der Durchführung von Therapien umgestaltete Räume für Arbeits-, Bewegungs- und Kunsttherapie sowie der neu gestaltete, für Untergebrachte zugängliche Hof zur Verfügung. Darüber hinaus besteht für die Sicherungsverwahrten die Möglichkeit, die in der Justizvollzugsanstalt vorhandene umfangreiche Infrastruktur bezüglich Schul-, Ausbildungs-, Arbeits- und Freizeitangeboten zu nutzen. Schließlich wurde im Frühjahr 2013 eine den Sicherheitserfordernissen des behandlungsorientierten Wohngruppenvollzugs entsprechende erweiterte Kameraüberwachung installiert. Sämtliche Umbaumaßnahmen waren im April 2013 fertig gestellt.

In der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd wurde für die einzige weibliche Sicherungsverwahrte in Baden-Württemberg eine wesentlich kleinere separate Wohneinheit mit eigener Küche und Duschkabine in einem räumlich abgetrennten Bereich eines Stockwerks für Strafgefangene eingerichtet. Die Räumlichkeiten waren Mitte Juni 2013 bezugsfertig.

Die Umbaukosten in beiden mit dem Vollzug der Sicherungsverwahrung befassten Justizvollzugsanstalten belaufen sich auf insgesamt zirka 950.000 €.

Zu Frage 3:

Zum Stichtag 1. Juni 2013 sind der Abteilung für Sicherungsverwahrung der

Justizvollzugsanstalt Freiburg 34,9 Personalstellen unmittelbar zugeordnet. Hiervon entfallen 0,4 Stellen auf den höheren Verwaltungsdienst, 3,2 Stellen auf den psychologischen Dienst, 3,3 Stellen auf den Sozialen Dienst, 27,0 Stellen auf den allgemeinen Vollzugsdienst und eine Stelle auf den Werkdienst (Arbeitstherapeut). Zusätzlich stehen als externe Honorarfachkräfte eine Kunst- und Bewegungstherapeutin, eine Musiktherapeutin und ein Konsiliarpsychiater zur Verfügung.

Eine Bezifferung der darüber hinaus hinzuzurechnenden anteiligen Nutzung der allgemeinen personellen Ressourcen der Justizvollzugsanstalt Freiburg in den Bereichen Personalverwaltung, Vollzugsgeschäftsstelle, Kammerverwaltung, Besuchsabteilung, Wirtschaftsverwaltung, Arbeitsverwaltung, Verpflegung, Sanitätsdienst sowie ärztlicher, pädagogischer und seelsorgerischer Dienst ist rechnerisch lediglich anhand einer Relation von Unterbringungsplätzen für Sicherungsverwahrte zur Gesamtbelegungsfähigkeit der Anstalt möglich. Danach entfallen aufgrund der anteiligen Nutzung der allgemeinen personellen Ressourcen der Justizvollzugsanstalt durch die Abteilung für Sicherungsverwahrung rechnerisch auf die Abteilung für Sicherungsverwahrung weitere knapp 30 Personalstellen.

Der Betreuung der einzigen weiblichen Sicherungsverwahrten in der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd sind keine Personalstellen unmittelbar zugeordnet.

Zu Frage 4:

In der Justizvollzugsanstalt Freiburg wird der auf vier verschiedene Stockwerkstationen aufgeteilte Vollzug der

Sicherungsverwahrung an männlichen Sicherungsverwahrten durch ein aus Fachdiensten der Justizvollzugsanstalt und dem Allgemeinen Vollzugsdienst gebildetes Behandlungsteam betreut. Je nach Behandlungsbedarf sind die Sicherungsverwahrten auf einer Zugangs- und Orientierungsstation, auf einer Station für derzeit gefährliche und gemeinschaftsunfähige Personen (sog. Individualbetreuungsstation) oder auf einer von zwei Stationen mit verpflichtendem Wohngruppenvollzug - eine zur Motivation und zur Förderung sozialer Kompetenz und eine für Tataufarbeitung und Entlassorientierung - zur jeweils individuellen Betreuung untergebracht. Neben regelmäßigen psychotherapeutischen Gesprächsangeboten zur Durchführung einer Einzeltherapie sowie einmal wöchentlich stattfindenden behandlungsorientierten Stationsgruppen werden deliktspezifische Therapiegruppen für Sexual- und Gewaltstraftäter sowie Arbeits-, Musik-, Kunst- und Körpertherapie angeboten. Zudem besteht für die Untergebrachten die Möglichkeit der Teilnahme an milieuthérapeutischen Einzelmaßnahmen wie gemeinsamem Kochen, Spielabenden oder einem Hofgartenprojekt. Für weibliche Sicherungsverwahrte besteht in der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd ein der Behandlung in der Justizvollzugsanstalt Freiburg entsprechendes Behandlungskonzept.

Bayern

Zu Frage 1:

Am 1. Juni 2013 ist in Bayern das Gesetz über den Vollzug der Sicherungsverwahrung (Bayerisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz - BaySvVollzG) vom 22. Mai 2013 (BayGVBl. 275) in Kraft getreten. Das Gesetz löste die bis zum 31. Mai 2013 für Sicherungsverwahrte geltenden Vorschriften der Art. 159 bis 164 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG) ab.

Zu Frage 2:

Zur Umsetzung des BaySvVollzG wurde zum 31. Mai 2013 die neue Einrichtung für Sicherungsverwahrung auf dem Ge-

lände der Justizvollzugsanstalt Straubing fertig gestellt. Das vom Strafvollzug baulich getrennte neue Gebäude besitzt eine Kapazität von 84 Plätzen, dazu im Einzelnen:

Die Sicherungsverwahrten sind in Wohngruppen, zusammen mit maximal elf weiteren Verwahrten, untergebracht. Jede Wohngruppe verfügt über eine Gemeinschaftsküche, einen Hauswirtschaftsraum, einen Gruppenraum, eine Begegnungsfläche und eine Loggia. Eine Wohngruppe ist barrierefrei konzipiert.

Die Einrichtung bietet einen großen Außenbereich einschließlich eines Außensportplatzes sowie einen Sport- bzw. Gymnastikraum. Des Weiteren befinden sich in der Einrichtung neben Verwaltungs- und Bürobereichen eine Arbeitstherapie, ein medizinischer Bereich, ein Besucherzentrum sowie zahlreiche Einzel- und Gruppentherapie Räume.

Die Zimmergröße beträgt jeweils 15 Quadratmeter, im Bereich der barrierefreien Wohngruppe 20 Quadratmeter. Jedes Zimmer verfügt über eine Küchenzeile mit zwei Induktions-Herdplatten, Kühlschrank, Spülbecken und Küchenschränken sowie über ein eigenes, vom Wohnraum getrenntes Bad mit Dusche. Die Sicherungsverwahrten dürfen die Zimmer in angemessenem Umfang mit eigenen Gegenständen ausstatten und haben die Möglichkeit, ihr Zimmer abzuschließen.

Die Kosten für die Errichtung der Einrichtung für Sicherungsverwahrung belaufen sich auf ca. 24,15 Mio. EUR (Baukosten) und 2,0 Mio. EUR (Ausstattungskosten).

Zu Frage 3:

Für die Inbetriebnahme der Einrichtung für Sicherungsverwahrung in Straubing wurden insgesamt 71 neue Stellen geschaffen (1 Jurist, 1 Psychiater, 7 Psychologen, 7 Sozialarbeiter, 1 Arzt, 1 Lehrer, 1 Vollzugsinspektor, 4 Kranken-

pfleger, 44 Bedienstete im allgemeinen Vollzugsdienst und 4 Bedienstete im Bereich der Verwaltung).

Zu Frage 4:

Bereits nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 17. Dezember 2009 hat der Kriminologische Dienst des bayerischen Justizvollzugs ein speziell auf die Bedürfnisse der Sicherungsverwahrten zugeschnittenes Behandlungskonzept entwickelt. Dieses Konzept wurde nach dem Urteil des BVerfG vom 4. Mai 2011 ergänzt; eine grundsätzliche Überarbeitung war jedoch nicht erforderlich (zum Ganzen ausführlich Endres/Breuer, Sicherungsverwahrung: Das Behandlungskonzept des bayerischen Justizvollzugs, FS 5/2011, 286 ff.).

Berlin

Zu Frage 1:

Das Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (SVVollzG Bln) vom 27.03.2013 ist zum 01.06.2013 (GVBl für Berlin 2013, 07, 70ff) in Kraft getreten.

Zu Frage 2:

Die Sicherungsverwahrung in Berlin wird in einem voraussichtlich im I. Quartal 2014 fertig gestellten Neubau auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt (JVA) Tegel auf einem eigenen, großzügigen Areal von 4.715 qm in deutlichem Abstand zum Strafvollzug vollzogen werden.

In dem Neubau werden sich sechs Wohneinheiten über vier Etagen verteilt mit je 10 Einzelzimmern, darunter zwei behindertengerechte Zimmer, befinden. Die Einzelzimmer haben eine Größe von je 20,0 qm zuzüglich 3,0 qm für das Bad mit Dusche, WC und Waschbecken. Die behindertengerechten Zimmer sind jeweils 23,5 qm groß zuzüglich 5,1 qm für das Bad. Weiterhin befinden sich in dem Gebäude Räumlichkeiten für die einzelnen Funktionsbereiche wie Sicherheit, Verwaltung, Medizin, Therapie, Qualifizierung und Beschäftigung, Freizeit und Sport sowie Langzeitbesuche. Zur besonderen

Hervorhebung des Abstands wird auf die im Gefangenenbereich üblichen Stabgitterfenster verzichtet. Stattdessen hat jedes Zimmer ein Panoramafenster aus Festverglasung und einen Öffnungsflügel gesichert mit äußerem Hartmangan-Lochpaneel. Neben dem Panoramafenster befindet sich noch ein Blindpaneel aus farbigem, opakem Glas.

Wie die Stationen im Gebäude ist auch das geräumige, begrünte Außen Gelände den Sicherungsverwahrten in den Aufschlusszeiten von 6:00 bis 21:30 Uhr - abgesehen von den täglich zwei Bestandsfeststellungen (12:00 bis 12:20 Uhr und 15:20 bis 15:35 Uhr) - frei zugänglich. Der Außenbereich ist mit multifunktionalen Sport- und Spielflächen (Fußball, Handball, Basketball, Tischtennis) und vielfältigen Grün- und Beetanlagen (Blumen, Kräuter, Gemüse) ausgestattet, die zu Aufenthalt und Erholung sowie zur Freizeitgestaltung einladen. Gehäuse zur Kleintierhaltung werden vorgehalten.

Die geprüften und gebilligten Gesamtkosten der Baumaßnahme werden sich insgesamt auf 15.000.000,- Euro belaufen.

Für den Zeitraum bis zur Errichtung und zum Bezug des Neubaus sind die Sicherungsverwahrten getrennt von den Strafgefangenen in der Teilanstalt V der JVA Tegel untergebracht. Die Räumlichkeiten dort sind entsprechend den Vorgaben aus dem benannten Urteil des Bundesverfassungsgerichts vergrößert und umgestaltet worden.

In insgesamt sechs Wohngruppen mit jeweils sechs Verwahrten sind jedem Sicherungsverwahrten zwei Unterbringungsräume (ehemalige Hafträume mit je 8,53 qm) mit jeweils getrenntem WC-Bereich zugewiesen. Ein behindertengerechter Unterbringungsbereich wurde durch Umbaumaßnahmen geschaffen. Jede Wohngruppe verfügt über einen Gruppen- bzw. Therapie- raum, Räume für die Betreuungsbeamten, den Sozialdienst bzw. den psycho-

logischen Dienst und eine Küche mit separatem Hauswirtschaftsraum. Auf zwei Ebenen sind beschäftigungstherapeutische Werkstätten (Fahrrad- und Kreativwerkstatt) eingerichtet.

Sowohl die Stationen als auch der Außenbereich um die Teilanstalt V sind den Sicherungsverwahrten im Rahmen der Aufschlusszeiten von 7:00 bis 21:00 Uhr (außer zu den genannten Bestandsfeststellungszeiten) frei zugänglich.

Zu Frage 3:

Zur Umsetzung der Vorgaben des Berliner SVVollzG unter besonderer Berücksichtigung des Schwerpunkts des Vollzugs in der Behandlungs- und Motivationsarbeit hat die Berliner Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung ein multidisziplinäres, qualitativ und quantitativ gut ausgestattetes Mitarbeiterteam zusammengestellt. Das multidisziplinäre Team bietet die Möglichkeit, mit unterschiedlichen Ansätzen und aus verschiedenen Blickwinkeln die Betreuungs- und Behandlungsarbeit zu gestalten und somit verschiedene Ebenen beim Sicherungsverwahrten anzusprechen. Soweit dies erforderlich ist, werden auch externe Fachkräfte in die Arbeit einbezogen.

In der zur Zeit mit 34 Verurteilten belegten Einrichtung sind bereits tätig die Leiterin der Einrichtung (Juristin), deren Stellvertreter (Sozialpädagoge), ein weiterer Verwaltungsmitarbeiter, zwei Psychologinnen, vier Mitarbeitende des Sozialdienstes (zwei Frauen, zwei Männer) und 24 Beschäftigte des Allgemeinen Vollzugsdienstes. Eine weitere Psychologin ist ausgeschrieben. Sowohl die SothA als auch der Psychologische Dienst sind mit einer weiteren Stelle eines Psychologen/einer Psychologin ausgestattet worden.

Zu Frage 4:

In der Einrichtung der Sicherungsverwahrung ist die Behandlung auf der Grundlage des Lebens in einer Gemeinschaft konzipiert und therapeutisch ausgestaltet. Hierfür bedient sie sich

sozial- und psychotherapeutischer, psychiatrischer, sozialpädagogischer und arbeitstherapeutischer Maßnahmen. Zur Erreichung des Vollzugsziels Entlassung aus der Sicherungsverwahrung werden dem Verwahrten die erforderlichen therapeutischen, auch individuell zugeschnittenen Behandlungsmaßnahmen angeboten.

Durch die überschaubaren Wohngruppen und das fest zugeordnete Betreuung- und Fachpersonal wird ein enges Behandlungssetting gewährleistet, das es den Bediensteten ermöglicht, direkt auf mittelbar und unmittelbar gezeigtes Verhalten zu reagieren. Hierdurch werden Behandlungsmaßnahmen begleitet und unterstützt.

Die Behandlungsmaßnahmen für die Sicherungsverwahrten haben vier Schwerpunkte: Motivierung und Aktivierung, Erhalt der Lebensqualität und Vermittlung von Alltagskompetenzen, Verbesserung der Prognose und Verminderung der Gefährlichkeit, Entlassungsvorbereitungen. Jede Maßnahme kann einzelne oder mehrere Schwerpunkte haben und als Einzelbehandlung und/oder in einer Behandlungsgruppe durchgeführt werden.

Zu Beginn der Sicherungsverwahrung wird ein intensives Aufnahme- und Diagnoseverfahren durchgeführt, auf dessen Grundlage innerhalb der ersten acht Wochen nach Aufnahme in die Sicherungsverwahrung der individuelle Vollzugs- und Eingliederungsplan erstellt wird. Dieser Plan wird alle sechs Monate überprüft und fortgeschrieben. Nach Festlegung der Behandlungsmaßnahmen im Rahmen des Vollzugs- und Eingliederungsplans wird für den Sicherungsverwahrten ein individueller Behandlungsplan erstellt und ihm ausgehändigt. Der Behandlungsplan ist Bestandteil der Vollzugs- und Eingliederungsplanung und wird als Anlage geführt. Die aufgrund der Planung durchgeführten und angebotenen Maßnahmen und die Behandlungsverläufe werden umfassend dokumentiert.

Brandenburg

Zu Frage 1:

Der Landtag Brandenburg hat am 24. April 2013 das Brandenburgische Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (BbgSVVollzG) als eigenständiges Gesetzeswerk verabschiedet, welches mit Wirkung vom 1. Juni 2013 in Kraft getreten ist.

Zu Frage 2:

Brandenburg plant den Neubau einer Sicherungsverwahrungsvollzugseinrichtung auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel mit insgesamt 18 Unterbringungsplätzen in 2 Wohngruppen. Bei einer Wohngruppe können 2 Zimmer von der Wohngruppe als Aufnahmebereich oder Time-Out-Bereich abgetrennt werden. Die Zimmer werden über eine Größe von 25 m² (inklusive Bad) verfügen. Die ebenerdigen Wohngruppen werden über je einen zentralen Aufenthaltsraum, eine Wohnküche und zwei Dienstzimmer (Fachdienst/AVD) verfügen. Neben weiteren Dienst- und Besprechungszimmern sowie Therapie- und Besuchsräumen werden in dem zweigeschossigen Winkelgebäude nachfolgende weitere Räumlichkeiten vorhanden sein: Bibliothek, Computerraum, kunsttherapeutischer Raum, Sportraum, Raum der Stille sowie eine Manufaktur und Raum für ein ergotherapeutisches Angebot. Der Neubau wird ein gärtnerisch gestaltetes und gestaltbares Außengelände erhalten. Die Neubaukosten sind derzeit mit 10,4 Mio € ausgewiesen. Baubeginn ist August 2013.

Bis zur Fertigstellung des Neubaus SV (vorauss. Ende 2014) werden die derzeit sieben Untergebrachten in einer Wohngruppe in einem leergezogenen Hafthaus in adäquat umgestalteten Zimmern (Zusammenlegung von 3 ehemaligen Einzelhafträumen, ca. 25m²) untergebracht. Auch hier steht den Untergebrachten ein gärtnerisch gestalteter, getrennter Außenbereich zur Verfügung.

Zu Frage 3:

Derzeit verfügt die SV-Abteilung über folgendes Personal: 1,5 PsychologInnen, 1 Mitarbeiterin im Sozialdienst, 8 MitarbeiterInnen AVD sowie einen Mitarbeiter im Werkdienst. Ab 2015 soll mit dem Neubaubezug und orientiert an der Unterbringungskapazität eine Personalverstärkung auf 2 PsychologInnen, 2 MitarbeiterInnen Sozialdienst, 15 MitarbeiterInnen AVD erfolgen. Der Leiter der SV-Abteilung und seine Vertreterin unterstehen unmittelbar der Dienst- und Fachaufsicht der Aufsichtsbehörde (Fachabteilung Justizvollzug).

Zu Frage 4:

Ein Behandlungskonzept wurde erstellt und liegt derzeit dem Minister vor. Dieses enthält besondere Struktur- und Verfahrensvorgaben. Neben sozialtherapeutischen Behandlungsansätzen sollen neuere therapeutisch orientierte Behandlungsmethoden erprobt werden: R&R, Schematherapie, Akzeptanz und Commitment-Therapie u.a. Zudem werden Kunst- und Gartentherapeutische Ansätze verfolgt.

Bremen

Zu Frage 1:

In Bremen ist am 1. Juni 2013 das Gesetz über den Vollzug der Sicherungsverwahrung (Bremisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz) vom 31. Mai 2013 (GVBl. 172) in Kraft getreten.

Zu Frage 2 bis 4:

Bremer Sicherungsverwahrte werden aufgrund einer Kooperationsvereinbarung in Niedersachsen untergebracht.

Hamburg

Zu Frage 1:

Der Vollzug der Sicherungsverwahrung ist im Hamburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (HmbSVVollzG) vom 21. Mai 2013 (HmbGVBl 2013, S. 211ff) geregelt, das am 1. Juni 2013 in Kraft getreten ist.

Zu Frage 2:

Sicherungsverwahrung wird in der Abteilung für Sicherungsverwahrte in der

JVA Fuhlsbüttel vollzogen. Die in einem Flügel des Hafthauses untergebrachte Abteilung verfügt über drei räumlich getrennte Wohngruppen mit insgesamt 31 Plätzen. Die Zimmer haben eine Größe von 17,5 qm; zwei behindertengerechte Zimmer sind 24 qm groß. Jede der drei Wohngruppen/Stationen verfügt über einen Aufenthaltsbereich und eine Pantry. Die auf der Station gelegenen Duschräume sind so gestaltet, dass die Sicherungsverwahrten diese allein benutzen können. Außerdem gibt es eine Gemeinschaftsküche für angeleitete Kochgruppen und einen Waschraum sowie ein zur Abteilung gehörendes eigenes Außengelände.

Zur Umsetzung des Gesetzes sind keine Kosten für Neu- oder Umbau entstanden. Die Abteilung war bereits vor dem BVerfG-Urteil vom 4. Mai 2011 umgebaut und in Betrieb genommen worden. Die damaligen Kosten beliefen sich auf rund 1 Mio. Euro.

Zu Frage 3:

Für die Abteilung für Sicherungsverwahrte mit drei Wohngruppen wurden zum 1. Juni 2013 neu eingerichtet: 3 Dienstposten Stationsbeamte, 3 Dienstposten Wohngruppenbeamte im Tagesdienst (montags bis freitags), 2 Dienstposten Ausführungen im Tagesdienst (montags bis sonntags), 1 Dienstposten Nachtdienst, 2 Dienstposten Psychologischer Dienst und 2 Dienstposten Wohngruppenleitung.

Da für Bildungsmaßnahmen und Arbeit die Angebote der JVA Fuhlsbüttel für Strafgefangene genutzt werden, steht hierfür der Abteilung für Sicherungsverwahrte kein eigenes Personal zur Verfügung.

Zu Frage 4:

Das Behandlungskonzept sieht in Anlehnung an bewährte sozialtherapeutische Konzeptionen eine Kombination von Behandlungsmaßnahmen vor, die auf das Delikt und die Persönlichkeit des Täters ausgerichtet sind. Die Behandlung erfolgt methodenübergrei-

fend im Einzel- und Gruppensetting. Jedem Sicherungsverwahrten wird ein Einzeltherapeut zugeordnet. Die für die Behandlung von impulsiven und dissozialen Störungen entwickelten Methoden der Dialektisch Behavioralen Therapie wurden in adaptierter Form übernommen (DBT-F).

Hessen

Zu Frage 1:

Hessisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (HSV VollzG) vom 5. März 2013 (GVBl. S. 46).

Zu Frage 2:

Zuständig für den Vollzug der Sicherungsverwahrung an männlichen Sicherungsverwahrten ist die Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt. Am Standort Schwalmstadt wird seit Februar dieses Jahres das Gebäude E für die Unterbringung der Sicherungsverwahrten aus Hessen und Thüringen umgebaut. Soweit keine anderweitige Unterbringung gegeben ist (z. B. Sozialtherapeutische Anstalt, Vollzugskrankenhaus), sind die Sicherungsverwahrten während der Umbauzeit in der neu gegründeten Zweiganstalt der JVA Schwalmstadt auf dem Gelände der JVA Weiterstadt untergebracht. Die Sicherungsverwahrten werden nach Fertigstellung der Umbauarbeiten Anfang nächsten Jahres nach Schwalmstadt umziehen. Für weibliche Sicherungsverwahrte steht eine eigene abgetrennte Station in der für weibliche Inhaftierte/Sicherungsverwahrte zuständigen JVA Frankfurt am Main III entsprechend den Erfordernissen der Sicherungsverwahrung zur Verfügung.

Männliche Sicherungsverwahrte: 60 Plätze nach Umbau des Gebäudes E in der JVA Schwalmstadt. Weibliche Sicherungsverwahrte: 5 Plätze in der JVA Frankfurt am Main III. Die Zimmer im Gebäude E der JVA Schwalmstadt werden über eine Grundfläche von 16,5 Quadratmetern verfügen zuzüglich Bad mit drei Quadratmetern Grundfläche (Gesamtfläche: 19,5 Quadratmeter). Drei Zimmer werden behindertengerecht gestaltet.

Die Umbaukosten für das Gebäude E in der JVA Schwalmstadt belaufen sich auf rund 12 Millionen Euro, die Kosten der Einrichtung und Ausstattung des Gebäudes auf ca. 1 Million Euro. Die Kosten für die Ausbildung der zusätzlich eingestellten Bediensteten betragen rd. 1,6 Millionen Euro und die Kosten für den laufenden Betrieb voraussichtlich 5,4 Millionen Euro jährlich. Das Bundesland Thüringen trägt von diesen Kosten jeweils ein Viertel.

Zu Frage 3:

Der Personaleinsatz für die Abteilung Sicherungsverwahrung ist für das Jahr 2014 wie folgt festgelegt: Vollzugsabteilungsleitung (VAL): 1 x höherer Dienst, VAL-Assistenz: 0,5 x gehobener Vollzugs- und Verwaltungsdienst, Psychologischer Dienst: 3 Stellen, Sozialdienst: 6 Stellen, Pädagogischer Dienst: 1 Stelle, Ergotherapie: 2 Stellen, Ärztlicher Dienst: 0,5 Stellen, Krankenpflegedienst: 1 Stelle, Allgemeiner Vollzugsdienst: Gemäß genehmigtem Besetzungsplan 42,7 Stellen.

Zu Frage 4:

Für die Sicherungsverwahrung gibt es eine eigene Behandlungskonzeption, die sich an den Maßstäben der Sozialtherapie orientiert. Die Behandlungsangebote dienen folgenden Therapiezielen, wie sie sich auch für Patienten des Maßregelvollzugs mit geringen Entlassaussichten wiederfinden: Förderung der Behandlungsmotivation, Förderung von Problembewusstsein und des Verständnisses für die eigenen kriminogenen Denk- und Verhaltensmuster durch zielorientierte Kleingruppenarbeit als auch Versöhnung mit gesellschaftlichen Ordnungsstrukturen durch Milieuthherapie und Beziehungsarbeit, Stabilisierung der wirtschaftlichen Situation durch Schuldenregulierung, Stärkung der sozialen Stellung durch qualifizierende berufliche Abschlüsse (für jüngere Untergebrachte), Förderung der Leistungsfähigkeit durch Ergotherapie und gegebenenfalls schulische Maßnahmen, „Bearbeitung“ der Hintergründe von Wut und Hass und traumatischen

Erfahrungen durch Psychotherapie, Stärkung des Selbstwertgefühls durch Psychotherapie, Gestaltung des sozialen Empfangsraums durch stationäre und ambulante Nachsorge. Neben der behandlerischen und therapeutischen Ausgestaltung finden in der Konzeption für die Sicherungsverwahrung auch die mit den veränderten Baulichkeiten einhergehenden Neuerungen (bspw. die Einrichtung binnendifferenzierter Wohngruppen; räumliche/gestalterische Veränderungen im Sinne des Abstandsgebotes) ihren Niederschlag.

Mecklenburg-Vorpommern

Zu Frage 1:

Gesetz über den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern – SVVollzG M-V) vom 07. Mai 2013 (GVOBl. M-V 2013 S. 348).

Zu Frage 2:

Die Sicherungsverwahrung wird in einem gesonderten Gebäude (Neubau) auf dem Gelände der JVA Bützow vollzogen (Abteilung der JVA Bützow). Es handelt sich um einen Gebäudekomplex, bestehend aus einem Wohngebäude sowie einem Verwaltungs- und Therapiegebäude, jeweils in zweigeschossiger Bauweise. Bei dem Wohngebäude handelt es sich um einen Winkelbau, in dessen Gelenk sich die Aufsichtsräume befinden. Das Wohngebäude wird über einen Laubengang erschlossen und verfügt über insgesamt 20 Zimmer, deren Mindestgröße 20 qm beträgt, zuzüglich Nasszelle einschließlich Dusche und einer eigenen Kochgelegenheit. Die Unterbringung erfolgt in zwei Wohngruppen mit je 10 Untergebrachten. Fünf der Zimmer wurde barrierefrei für Mobilitätsbehinderte hergerichtet. Den Untergebrachten stehen darüber hinaus Gemeinschaftsräume (Gemeinschaftsküche, Freizeit- und Sporträume pp.) sowie ein eigener Außenbereich (Sportplatz, Gartenflächen zur eigenen Gestaltung pp.) zur Verfügung. In dem Therapie- und Verwaltungsgebäude befinden sich Büro-, Besprechungs-,

Therapie- sowie Besuchsräume. Die Gesamtbaukosten betragen ca. 11 Mio. €.

Zu Frage 3:

Es werden insgesamt 24 Stellen zur Verfügung gestellt: 3 Psychologen, 2 Sozialpädagogen, 1 Vollzugsabteilungsleiter, 17 AVD, 1 Schreibkraft.

Zu Frage 4:

Das SV-Konzept orientiert sich teilweise am SothA-Konzept, lässt aber auch Erfahrungen aus dem psychiatrischen Maßregelvollzug einfließen. Im Gegensatz zum SothA-Konzept liegt der Schwerpunkt – wie vom BVerfG gefordert – nicht auf standardisierten Gruppenmaßnahmen, sondern auf individuell zugeschnittenen Einzelmaßnahmen.

Niedersachsen

Zu Frage 1:

Geregelt ist der Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung seit dem 1. Juni 2013 im Niedersächsischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (Nds. SVVollzG, Nds. GVBl. 2012, 566). Daneben sind mit dem Gesetz zur Neuregelung des Vollzuges der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in Niedersachsen vom 12. Dezember 2012 zum 1. Juni 2013 auch Änderungen im Niedersächsischen Justizvollzugsgesetz (NJVollzG) erfolgt, die den Vollzug der Freiheitsstrafe bei Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung betreffen.

Zu Frage 2:

Niedersachsen hat auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Rosdorf ein neues, eigenständiges Gebäude errichtet, das Platz für die Unterbringung von bis zu 45 Sicherungsverwahrten bietet. Die Unterkunftsbereiche sind über drei Etagen auf 6 Wohngruppen (jeweils 7 oder 8 Plätze) mit ausreichenden Gemeinschaftsflächen und Gemeinschaftsküchen verteilt. Die Unterkunftsbereiche haben eine Grundfläche von ca. 23 Quadratmetern und verfügen über einen baulich abgetrennten Schlaf- und Wohnbereich sowie über ein Badezimmer mit Dusche. Drei Unterkunftsberei-

che sind behindertengerecht errichtet und ausgestattet worden. Das Gebäude verfügt über einen eigenen, großzügigen Außenbereich, der für die Sicherungsverwahrten in den Aufschlusszeiten von in der Regel 06:00 bis 22:00 Uhr grundsätzlich frei zugänglich ist und über gesonderte Räumlichkeiten u.a. für arbeitstherapeutische Maßnahmen und Maßnahmen zur Selbstbeschäftigung. Das Gebäude ist am 24. Mai 2013 eröffnet worden. Die vormals überwiegend zentral in der Justizvollzugsanstalt Celle untergebrachten Sicherungsverwahrten aus Niedersachsen und Bremen sind Anfang Juni 2013 in die Justizvollzugsanstalt Rosdorf verlegt worden. Die Kosten für den Bau und die Erstausrüstung belaufen sich auf 12.445.000,- €.

Zu Frage 3:

Insbesondere zur Gewährleistung der nach dem Niedersächsischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (Nds. SVVollzG) erforderlichen Betreuung und Behandlung von Sicherungsverwahrten sind in Niedersachsen ab dem Haushaltsjahr 2013 30 neue Planstellen bewilligt worden. Die Behandlungsleitung in der Abteilung für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in der Justizvollzugsanstalt Rosdorf hat eine Psychiaterin übernommen. Ab dem Haushaltsjahr 2014 sind weitere Stellen sowohl für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in der Justizvollzugsanstalt Rosdorf als auch für den Vollzug der Freiheitsstrafe bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung zum Haushalt angemeldet worden. Flankiert werden die personellen Maßnahmen durch erhöhte Sachkostenbudgets, um erforderlichenfalls auch externe Therapeuten beauftragen zu können.

Die ab dem Haushaltsjahr 2013 bewilligten Planstellen gliedern sich wie folgt auf: 1 Planstelle der Besoldungsgruppe A 16 (Behandlungsleitung, insbesondere zur Besetzung mit einer Psychiaterin oder einem Psychiater), 1 Planstelle der Besoldungsgruppe A 15 (insbesondere zur Besetzung mit einer

Psychologin oder einem Psychologen), 5 Planstellen der Besoldungsgruppe A 14 (insbesondere zur Besetzung mit Psychologin oder Psychologen), 7 Planstellen der Besoldungsgruppe A 11 (insbesondere zur Besetzung mit Fachkräften des Sozialdienstes), 16 Planstellen der Besoldungsgruppe A 8 (insbesondere zur Besetzung mit Bediensteten der Laufbahngruppe 1, Einstiegsamt 2 [vormals: AVD]).

Zu Frage 4:

Niedersachsen erarbeitet derzeit ein landesweites Rahmenkonzept für die Behandlung von Sicherungsverwahrten und Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung. Das Rahmenkonzept wird eine Schnittstelle zum Behandlungskonzept der Justizvollzugsanstalt Rosdorf besitzen. Grundlage der therapiegerichteten Ausgestaltung des Vollzuges der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in der Justizvollzugsanstalt Rosdorf sind die Behandlungsziele, die zur Erreichung der Vollzugsziele individuell festzulegen sind. Das „therapeutische Setting“ der Abteilung Sicherungsverwahrung der Justizvollzugsanstalt Rosdorf dürfte deshalb nicht unerheblich von der jeweiligen Zusammensetzung der einzelnen Wohngruppen abhängen. Entscheidend für die therapiegerichtete Ausgestaltung sind die Bedürfnisse und Veränderungsbereitschaft der Sicherungsverwahrten. Ziel ist es, die Gefährlichkeit der Sicherungsverwahrten für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Unterbringung möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder für erledigt erklärt werden kann. Dazu werden den Sicherungsverwahrten die dafür erforderlichen Maßnahmen angeboten. Soweit erforderlich, werden sie zur Teilnahme an solchen Maßnahmen motiviert und im Erhalt ihrer Lebenstüchtigkeit unterstützt.

Nordrhein-Westfalen

Zu Frage 1:

Der Vollzug der Sicherungsverwahrung ist im Sicherungsverwahrungs-

vollzugsgesetz (SVVollzG NRW) vom 30. April 2013 geregelt (Gesetz- und Verordnungsblatt – GV. NRW. – Nr. 14 vom 17.05.2013, S. 211 – 232).

Zu Frage 2:

Die Sicherungsverwahrung wird gegenwärtig nach dem Vollstreckungsplan NRW (noch) an 2 Standorten vollstreckt, bei der JVA Aachen mit 67 Plätzen in einem abgetrennten Haftbereich und bei der JVA Werl mit 57 Plätzen in einem gesonderten Hafthaus. Die derzeitigen Unterbringungsbereiche verfügen über Zimmer von rd. 10 qm einschl. Nassbereich und werden als Wohngruppen betrieben, also tagsüber ohne Verschluss. Entsprechende Funktionsbereiche (wie Teeküchen, Freizeiträume, Außenflächen pp.) sind während des Aufschlusses ebenso frei zugänglich und nutzbar. Nach abgeschlossener Vorplanung ist mit den vorbereitenden Arbeiten zur Errichtung eines neuen Unterkunftsgebäudes nebst Funktionsbereichen (u.a. eigene Werkhalle) für die Sicherungsverwahrten mit 140 Plätzen unmittelbar neben der JVA Werl – separiert vom Strafhafbereich – begonnen worden. Die Zimmer für die Verwahrten werden eine Größe von 20 qm zuzüglich einer eigenen Nasszelle mit Dusche von rd. 3 qm aufweisen. Weiterhin ist eine eigene Kochgelegenheit mit Kühlschrank vorgesehen. Nach Fertigstellung (voraussichtlich Ende 2015) soll der Standort Aachen für die Vollstreckung von Sicherungsverwahrung aufgegeben werden.

Zu Frage 3:

Zur Umsetzung des Gesetzes zur Regelung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung in Nordrhein-Westfalen erfolgt die Stellenzuordnung für diesen Bereich zunächst mit folgenden Berechnungsschlüsseln: Psychologischer Dienst: 1 Stelle : 30 Verwahrte, Sozialdienst: 1 Stelle : 30 Verwahrte, Allgemeiner Vollzugsdienst: 1 Stelle : 3 Verwahrte. Diese Berechnungsschlüssel sind ebenfalls für Strafgefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung in Ansatz gebracht worden.

Darüber hinaus sind dem Bereich der Sicherungsverwahrung weitere Kräfte aus den Bereichen des höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes, des ärztlichen Dienstes, des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes und des Werkdienstes anteilig zugeordnet. Zur Verbesserung der Behandlung werden desweiteren Haushaltsmittel für externe Therapeuten zur Verfügung gestellt.

Das nordrhein-westfälische Konzept für einen freiheitsorientierten und therapiegerichteten Vollzug der Sicherungsverwahrung sieht - auch hinsichtlich des Einsatzes der vorbezeichneten personellen Ressourcen - eine Evaluation vor, so dass gegebenenfalls eine Anpassung des Personaleinsatzes erfolgen kann.

Zu Frage 4:

In Abstimmung mit der Vollzugspraxis ist ein Konzept für einen freiheitsorientierten und therapiegerichteten Vollzug der Sicherungsverwahrung in NRW erarbeitet. Das Konzept beinhaltet insbesondere folgende Maßnahmen: Allgemeine Förderangebote, z.B. Erwerb von Alltagskompetenzen, Aktivierung förderungswürdiger Ressourcen, Bereitstellung von Anreizsystemen; Therapeutische Basismodule, z.B. Psychoedukation (= Aufklärung über Behandlungsbedarf), MI - Motivational Interviewing (= Motivierende Gesprächsführung mit dem Ziel, intrinsische Motivation zur Verhaltensänderung aufzubauen), R & R-Programm (= Reasoning & Rehabilitation - Verstehen und Eingliedern – das Programm dient dem Abbau von Therapieängsten und -vorbehalten), BPS (= Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter), BIG (= Behandlungsprogramm für inhaftierte Gewalttäter); Sozialtherapeutische Behandlung, beinhaltet z.B. Psychotherapie, DBT-F (= Dialektisch - Behaviorale Therapie - Reduktion von selbst- und fremdschädigendem Verhalten), Rückfallprophylaxegruppen.

Rheinland-Pfalz

Zu Frage 1:

Der Vollzug der Sicherungsverwahrung ist in Rheinland-Pfalz seit dem 1. Juni 2013 im Landessicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (LSVVollzG) geregelt [verkündet als Artikel 2 des Landesgesetzes zur Weiterentwicklung von Justizvollzug, Sicherungsverwahrung und Datenschutz vom 8. Mai 2013 (GVBl. S. 79)].

Zu Frage 2:

Zum Vollzug der Sicherungsverwahrung in Rheinland-Pfalz ist auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Diez ein Neubau errichtet worden. Das viergeschossige Gebäude mit T-förmigem Grundriss ist konzipiert für die dauerhafte Unterbringung von 64 Personen, aufgeteilt in vier gleich große Wohngruppen, nebst zugehöriger Infrastruktur für Therapie, Freizeit und Verwaltung. Die Mietfläche beläuft sich auf insgesamt 4.857 qm und ist bei Bedarf erweiterbar. Mit den Tiefbauarbeiten wurde am 16.01.2012 begonnen. Der Neubau war am 01.06.2013 bezugsfertig. Die Baukosten belaufen sich auf rund 20 Mio. EUR. Für die Wohnräume der Untergebrachten ist eine Grundfläche von insgesamt rund 18 qm vorgesehen, davon ca. 2,5 qm für den eigenen Nassbereich. Die vier behindertengerechten Wohnräume verfügen über 27,5 qm Grundfläche inklusive 5 qm Nassbereich. Neben den Wohnräumen stehen für jede der vier Wohngruppen folgende Aufenthaltsbereiche zur Verfügung: Gemeinschaftsküche mit Speiseraum zu 30 qm, Aufenthaltsraum zu 25 qm, Wohngruppenbereich im Flur (großzügig verglast) zu 63 qm, Einzelgesprächsraum zu 15 bis 18 qm, die erforderlichen Abstell-, Putzmittel- und Müllräume. Darüber gibt es einen Fitness-/ Sportraum mit 30 qm und eine Bücherei mit 55 qm Grundfläche. Das für die Untergebrachten frei nutzbare Außengelände erhält nachstehende Freizeiteinrichtungen: Kleinspielfeld, 44 m x 22 m, ausgestattet mit den nötigen Vorrichtungen für Tennis, Volleyball, Basketball und Handball, Tischtennisplatten, Boulebahn, Freiflä-

chen zum Anlegen von Einzelgärten, Liegewiese.

Zu Frage 3:

Für den Vollzug der Sicherungsverwahrung besteht ein Personalmehrbedarf, der durch die Ausbringung neuer Stellen, durch die „Umschichtung“ vorhandener Stellen und durch Aufgabenverdichtung bei vorhandenen Bediensteten der Justizvollzugsanstalt Diez gedeckt wird. Im hiesigen Geschäftsbereich sind 7 Stellen neu ausgebracht worden. Es handelt sich um eine Stelle für einen Obermedizinalrat, 4 Stellen für Psychologieräte und 2 Stellen für Sozialinspektoren. Für den allgemeinen Vollzugsdienst wurde ein Personalbedarf von 34 Stellen ermittelt. Dieser Bedarf wird durch Einsparung bei allen Justizvollzugseinrichtungen (mit Ausnahme der Justizvollzugsanstalt - Sozialtherapeutische Anstalt - Ludwigs-hafen und der Jugendarrestanstalt) des Landes erwirtschaftet. Da der Neubau der Sicherungsverwahrung auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Diez errichtet wurde, können vorhandene Strukturen genutzt werden. Das heißt, dass weitere Aufgaben vom vorhandenen Personalkörper erfüllt werden müssen.

Zu Frage 4:

Eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe hat ein umfangreiches Behandlungskonzept entwickelt, das konsequent das Ziel verfolgt, mit Diagnostik und Behandlung bei Personen mit rechtskräftig angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung gleich in der Strafhaft anzusetzen und unter Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden Maßnahmen die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung möglichst zu vermeiden. Die diagnostischen und therapeutischen Vorgehensweisen bauen auf den Erfahrungen der Sozialtherapeutischen Anstalt und Psychotherapeutischen Ambulanz der Justiz in Ludwigs-hafen auf. Sie werden auf die Untergebrachten in der Sicherungsverwahrung übertragen, deren Diagnostik und Behandlung grundsätzlich ähnl-

chen Prinzipien folgt, jedoch punktuell andere Akzente aufweist. Daneben werden weitere Behandlungsangebote in der Sicherungsverwahrung, wie zum Beispiel Kunst- und Musiktherapie, spezifische Bildungs- und Sportangebote, die Freizeitgestaltung, vollzugsöffnende Maßnahmen sowie die Diagnostik und ambulante Therapie der Entlassenen in der Nachsorge beschrieben. Außerdem werden Aussagen zu Organisation und Personal, Weiterbildung, Qualitätssicherung, Forschung und Evaluation gemacht.

Saarland

Zu Frage 1:

Saarländisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz; Amtsblatt des Saarlandes 2013, Teil I, S. 146.

Zu Fragen 2 bis 4:

Aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung mit Rheinland-Pfalz erfolgt der Vollzug der Sicherungsverwahrung an männlichen saarländischen Sicherungsverwahrten seit 2010 in der JVA Diez.

Sachsen

Zu Frage 1:

In Sachsen gilt seit dem 1. Juni 2013 ein eigenständiges Gesetz über den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz – SächsSVVollzG; Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 5/2013, S. 294 ff.).

Zu Frage 2:

Die Unterbringung der männlichen Sicherungsverwahrten erfolgt in einem gesonderten Bereich der Justizvollzugsanstalt Bautzen. Dort wurde zunächst in einem ersten Bauabschnitt die Hälfte eines vorhandenen Hafthauses umgebaut. Nach der völligen Entkernung und dem Einbau neuer Zwischendecken wurden die baulichen Voraussetzungen zur Umsetzung des neuen Raumkonzeptes geschaffen. Dieser erste Bauabschnitt mit 20 Unterkünften sowie Behandlungs- und Freizeiträumen wurde im Mai 2013 zur Nutzung übergeben.

Derzeit wird bis voraussichtlich Mitte 2014 in einem zweiten Bauabschnitt die andere Hälfte dieses Hauses für weitere 20 Unterkünfte umgebaut. Die Gesamtbaukosten für diese Baumaßnahme betragen 7,4 Mio. Euro.

Die Zimmer der Untergebrachten verfügen über je eine Dusche, WC, Waschbecken und Miniküche (insbes. Kühlschrank und zwei Kochplatten). Die Grundfläche der Zimmer beträgt mindestens 20 qm einschließlich Nassbereich. Im Rahmen einer Arbeitsgruppe wurden durch Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalt Bautzen Möbel speziell für diese Unterkünfte entwickelt und durch Gefangene der Tischlerei der Justizvollzugsanstalt Bautzen hergestellt. Ausgestattet sind die Zimmer mit zwei Schränken, einem Wandregal, einem Bett, einer Garderobe, einem Schreibtisch, einem separaten Esstisch und mit zwei Stühlen. Vier Unterkünfte sind behindertenfreundlich errichtet und ausgestattet worden. Jedem Unterkunfts-bereich (10 Plätze) steht u. a. eine Gemeinschaftsküche einschließlich Tischen und Stühlen sowie ein PC-Arbeitsplatz (derzeit ohne Internetzugriff) unmittelbar neben der Küche im aufgeweiteten Flur zur Verfügung. Weiterhin sind in den Unterkunfts-bereichen Behandlungs- und Diensträume angeordnet. In der unteren Etage des Hauses sind weitere Behandlungs- und Freizeiträume sowie ein Waschmaschinenraum und eine Bibliothek vorgesehen. Unmittelbar am Haus befindet sich ein eigener, großzügiger, unter anderem mit Sportplatz, Sitzbänken, Wiese und einem Garten ausgestatteter Außenbereich. Die Freifläche ist für die Untergebrachten tagsüber grundsätzlich frei zugänglich. Nach Fertigstellung der Gesamtbau-maßnahme werden auf zwei Etagen insgesamt vier Wohngruppen mit jeweils 10 Plätzen vorhanden sein. Zukünftig ist eine Binnendifferenzierung der Wohngruppen vorgesehen (Stufe I: Orientierung mit dem Ziel der Motivationssteigerung; Stufe II: Wahrnehmung von Behandlungsangeboten mit dem Ziel der Reduzierung der Gefährlichkeit

des Einzelnen und Erarbeitung einer konkreten Lebensperspektive; Stufe III: Vorbereitung der Entlassung).

Zu Frage 3:

In der JVA Bautzen sind derzeit in der Abteilung der Sicherungsverwahrung 1 Abteilungsleiter (höherer Dienst - Juristin), 2 Psychologen, 1 psychotherapeutisch vorgebildeter Arzt, 2 Sozialarbeiter, 1 Kunsttherapeut anteilig, 1 Arbeitstherapeut anteilig und 9 Bedienstete im allgemeinen Vollzugsdienst beschäftigt. Um die differenzierten Störungsbilder dieser Klientel behandeln zu können, wurden zudem Haushaltsmittel insbesondere für Honorarkosten bei Einsatz von Psychiatern, Psychotherapeuten, Ergotherapeuten und Fachkräften weiterer Spezialrichtungen bereit gestellt.

Zu Frage 4:

Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Bediensteten der JVA Bautzen und dem Kriminologischen Dienst des Freistaates Sachsen erarbeitete unter Koordination und Beteiligung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa ein Konzept zur Unterbringung, Betreuung und Behandlung der Sicherungsverwahrten. Grundlage hierfür war eine durch den Kriminologischen Dienst erfolgte Diagnostik der Probanden mit angeordneter/vorbehaltender Sicherungsverwahrung zur Bedarfsanalyse. Ziel der Behandlung ist die Verbesserung der psychischen Gesundheit, die Stärkung der Ressourcen und Veränderung der kriminogen wirkenden Persönlichkeits- und Umweltfaktoren und letztlich die Reduktion der Gefährlichkeit durch einen ganzheitlichen Behandlungsansatz. Die zukünftigen Unterbrachten werden bereits vor Antritt der Sicherungsverwahrung durch Bedienstete der Abteilung Sicherungsverwahrung der JVA Bautzen in der jeweiligen JVA aufgesucht. Es erfolgt ein therapeutisches Übergabegespräch gemeinsam mit dem Unterbrachten. Der gesamte Behandlungsverlauf in der Sicherungsverwahrung gliedert sich in folgende drei Module:

Orientierungs- und Diagnostikmodul: Neben der Diagnostik soll der Unterbrachte sich an die neue Umgebung gewöhnen, eigene Ansatzpunkte der Veränderung finden und eine Motivation für noch intensivere therapeutische Interventionen entwickeln. Dies erfolgt etwa durch Einzel- und Gruppengespräche und eine psychologische und medizinisch/psychiatrische Diagnostik. Anhand dieser Daten wird ein individueller Vollzugs- und Eingliederungsplan erarbeitet. Interventionsmodul: Der Unterbrachte erhält einen Wochenplan mit seinen Therapiebausteinen. Je nach Gruppenfähigkeit und Lernziel werden Einzel- und/oder Gruppensitzungen durchgeführt. Der Unterbrachte soll an arbeitstherapeutischen Maßnahmen teilnehmen oder einen Schul- bzw. Berufsabschluss ermöglichen bekommen ebenso wie die gesunde Lebensweise und Verantwortung für die Gruppe im Rahmen der milieutherapeutischen Wohngruppe übernehmen. Übergangsmodul: Der Kontakt und Übergang in die individuelle Entlassungssituation wird organisiert mit Entwicklungszielen, etwa dem Aufbau bzw. der Intensivierung von sozialen Kontakten (Einbeziehung von Angehörigen bzw. ehrenamtlichen Mitarbeitern), gestufte vollzugsöffnende Maßnahmen, der Unterbringung im offenen Vollzug, der Kontaktaufnahme mit externen Nachsorgeeinrichtungen und Entlassungsplanung und der Planung des Übergangs in Betreutes Wohnen oder Altenheime.

Sachsen-Anhalt

Zu Frage 1:

Sachsen-Anhalt hat den Vollzug der Sicherungsverwahrung mit dem Gesetz zum Vollzug der Sicherungsverwahrung in Sachsen-Anhalt und zur Änderung des Therapieunterbringungsgesetzes in Sachsen-Anhalt vom 13. Mai 2013 (GVBl. LSA S. 206) geregelt.

Zu Frage 2:

Die Sicherungsverwahrung wird in der JVA Burg vollzogen. In der JVA Burg sind zur Abdeckung des bis zum Jahr

2020 prognostizierten Bedarfs 18 Unterkunftsplätze entstanden. Durch Anpassung der bestehenden Struktur des entsprechenden Gebäudes wurden 14 Standardunterkunftsräume und 4 Sonderunterkunftsräume mit einer Größe von etwa 20 qm geschaffen. Jede Unterkunft verfügt über einen Sanitärraum mit Dusche, WC und Waschbecken sowie Kalt- und Warmwasseranschluss. Eine Unterkunftseinheit ist behindertengerecht ausgestattet. In jeder Unterkunftseinheit wurde eine Pantry-Küchenzeile eingebaut. Die Miniküche umfasst ein Spülbecken, 2 Kochplatten, einen darunterliegenden Kühlschrank sowie ein Abstellfach. Die zusätzlich erforderlichen Haushaltsmittel beliefen sich auf knapp 1 Mio Euro. Die erforderlichen Räume für die Therapie der Sicherungsverwahrten sind in der JVA Burg vorhanden und werden weiter genutzt.

Nach der vorliegenden Prognose ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt davon auszugehen, dass in einem weiteren Schritt ab dem Haushaltsjahr 2021 die Erweiterung der Kapazitäten um 6 Unterkunftsplätze auf die im Jahr 2025 benötigten 24 Plätze notwendig werden könnte. Die Kosten hierfür werden auf Grundlage der heutigen Kostenangebote mit rd. 326.000 Euro prognostiziert.

Die tatsächliche Ausstattung geht somit über die in § 14 Abs. 3 SVVollzG LSA festgelegte Mindestgröße von 15 qm, einschließlich Nasszelle mit Dusche und Kochgelegenheit mit Kühlschrank, hinaus. Sie entspricht damit zugleich den Vorgaben des OLG Naumburg. Dieses hatte im Licht der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011, allerdings vor Schaffung eines normativen Gesamtkonzepts der Sicherungsverwahrung, in mehreren Beschlüssen die Zellengröße als einen der in der Gesamtschau heranzuziehenden Indikatoren in den Fokus gestellt und eine Mindestgröße des Verwahrraums von 20 qm zuzüglich einer eigenen Nasszelle mit Dusche und einer eigenen Kochgelegenheit mit Kühlschrank zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit

der Unterbringung angemahnt. (OLG Naumburg, Beschlüsse vom 30. November 2011 und 8. Dezember 2011 (1 Ws 64/11; 1 Ws 47/11; 1 Ws 62/11)).

Zu Frage 3:

Der Personalbedarf für den Vollzug der Sicherungsverwahrung orientiert sich an dem für Sozialtherapeutische Einrichtungen geltenden Personalschlüssel. Damit ergibt sich für die Neuausrichtung der Sicherungsverwahrung in Sachsen-Anhalt bezogen auf die prognostizierten 24 Sicherungsverwahrten im Jahr 2025 folgender grundsätzlicher Personalbedarf je Tätigkeitsgruppe: Leiter/in der Sicherungsverwahrung 1,0; approbierte/r Psychologe/-in 2,5; Sozialpädagoge/-in 2,5; Vollzugsabteilungsleiter/-in 1,0; Allgemeiner Vollzugsdienst (AVD) 8,0. Durch den Verbleib und die Konzentration am Standort Burg können sowohl die allgemeinen Verwaltungsaufgaben (Leitung, Vollzugsabteilungsleitung und allgemeiner Vollzugsdienst) als auch die individuelle therapeutische Behandlung durch das bereits vorhandene Personal in der Sicherungsverwahrung in Teilen mit übernommen werden. Eine exakte Trennung und Aufschlüsselung ist daher nicht möglich. Das zusätzlich erforderliche Fachpersonal an approbierten Psychologen und Sozialpädagogen wird im Rahmen der ppp-Vertragsgestaltung in der JVA Burg durch Dienstleistungen Dritter substituiert werden.

Zu Frage 4:

Das Behandlungskonzept für Sicherungsuntergebrachte lehnt sich in hohem Maße an sozialtherapeutischen Behandlungskonzepten an, d.h. den Untergebrachten wird ein weit gefächertes individuelles Behandlungsangebot gemacht. Dies beinhaltet einzel- wie gruppentherapeutische Maßnahmen. Die Unterbringung erfolgt im „Wohngruppenvollzug“ im Sinne einer Milieuthherapie. Das Konzept der SV ist gem. der Intention des Gesetzgebers deutlich an den allgemeinen Lebensverhältnissen „extra muros“ ausgerichtet. Dazu

werden die Sicherungsuntergebrachten u.a. regelmäßig in Einzelmaßnahmen oder Gruppenausführungen mit den sozialen Alltagsrealitäten außerhalb der Haftanstalt konfrontiert. Die Behandlung der Untergebrachten wird regelmäßig evaluiert. Für die Behandler (Psychologen, Sozialarbeiter und AVD) besteht ein Supervisionsangebot.

Schleswig-Holstein

Zu Frage 1:

Gesetz über den Vollzug der Sicherungsverwahrung und zur Änderung weiterer Gesetze: GVBl Schl.-H. Nr.7 v. 30.05.2013, S. 169 (GS Schl.-H. II, Gl.Nr.450-5).

Zu Frage 2:

Die schleswig-holsteinischen Sicherungsverwahrten werden überwiegend in Hamburg in der JVA Fuhlsbüttel untergebracht. Dort stehen 11 Plätze für Schleswig-Holstein zur Verfügung. Sicherungsverwahrte, die in der Sozialtherapie sind, bleiben in der JVA Lübeck. Zur Vorbereitung der Entlassung werden die in Hamburg untergebrachten Sicherungsverwahrten in die JVA Lübeck zurückverlegt. Für die Sicherungsverwahrten in der Entlassungsphase wird ab 2015 nach Umbau ein Bereich in einem Gebäude zur Verfügung stehen, das den Kriterien des Bundesverfassungsgerichts entspricht. Das Gebäude hat eine L-Form und ist zweigeschossig. Im Erdgeschoss wird im kürzeren Flügel für diese Sicherungsverwahrten eine Abteilung mit 3 Zimmern eingerichtet. Die Größe der Zimmer wird etwa 20 qm betragen. Im darüber liegenden Obergeschoss sind Büro- und Therapieräume angesiedelt. Im längeren Flügel des Erdgeschosses werden 6 Hafträume entstehen, von denen einer bei Bedarf durch einen Sicherungsverwahrten genutzt werden könnte. Im Obergeschoss wird auf dem längeren Flügel eine Wohneinheit mit 10 Haftplätzen für Strafgefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung eingerichtet. Die Umbaukosten einschließlich notwendiger Sanierungsarbeiten werden für das gesamte Gebäude mit ca. 3 Millionen Euro veranschlagt.

Zu Frage 3:

Für die JVA Fuhlsbüttel wird auf die Antwort aus Hamburg verwiesen. Es wird erwartet, dass in der JVA Lübeck in der Entlassungsphase regelmäßig zwei bis drei Sicherungsverwahrte sein werden. Für diese Gruppe sowie für die weiteren in dem Haus untergebrachten Strafgefangenen stehen zwei Psychologen und ein Sozialpädagoge zur Verfügung. Hinzu kommen voraussichtlich 8 Stellen des allgemeinen Vollzugsdienstes.

Zu Frage 4:

Zu der JVA Fuhlsbüttel wird auf die Antwort aus Hamburg verwiesen. Die in der Sozialtherapie Untergebrachten nehmen an dem normalen Programm der Sozialtherapie teil.

Thüringen

Zu Frage 1:

Der Vollzug der Sicherungsverwahrung ist für Thüringen im Gesetz zur Schaffung und Änderung der für Thüringen geltenden Vollzugsgesetze, das am 1. Juni 2013 in Kraft getreten ist, geregelt (GVBl. vom 30. Mai 2013, S. 121 ff).

Zu Fragen 2 bis 4:

Die Sicherungsverwahrung wird für Thüringen aufgrund einer Kooperation mit Hessen grundsätzlich in Einrichtungen in Hessen vollzogen.

In Ausnahmefällen und dann vor allem aus behandlerischen Gründen (z.B. Therapiefortsetzung) oder zur Entlassungsvorbereitung besteht die Möglichkeit der Unterbringung in der Sozialtherapeutischen Abteilung der JVA Tonna. Das Konzept SoThA wird derzeit entsprechend modifiziert.

Baden- Württemberg

Projekt zum Täter-Opfer-Ausgleich im Justizvollzug gestartet

Der Täter-Opfer-Ausgleich bleibt in Baden-Württemberg nicht länger auf Täterinnen und Täter beschränkt, die in Freiheit sind. Am 8. Juli 2013 startete in Stuttgart das Projekt „Täter-Opfer-Ausgleich im Justizvollzug“. Auch die Opfer inhaftierter Straftäter haben – soweit das jeweils möglich ist – einen ideellen und materiellen Ausgleich verdient. Gemeinsam mit den Vorsitzenden des Netzwerks Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg, Klaus Pflieger (Bewährungs- und Straffälligenhilfe Württemberg e.V.), Dr. Karl Michael Walz (Badischer Landesverband für soziale Rechtspflege) und Hansjörg Böhringer (Der Paritätische Baden-Württemberg) unterzeichnete der Justizminister Rainer Stickelberger Standards für den Täter-Opfer-Ausgleich im Vollzug.

Anhand der Standards wird der Täter-Opfer-Ausgleich in den Justizvollzugsanstalten Adelsheim, Heimsheim (mit der Außenstelle Pforzheim), Rottenburg und Schwäbisch Gmünd erfolgen. Dafür wählen die sogenannten Vollzugsplanungskonferenzen und insbesondere die Sozialdienste geeignete Fälle aus und leiten sie den jeweils zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der freien Straffälligenhilfe zu. Diese führen daraufhin die Gespräche mit Täterinnen, Tätern und Opfern. Im Anschluss an den Täter-Opfer-Ausgleich geben sie eine Rückmeldung an die beteiligte Justizvollzugsanstalt. Dort wird dann entschieden, inwiefern sich der Täter-Opfer-Ausgleich auf die weitere Vollzugsgestaltung des Täters oder der Täterin auswirkt. Auch die Opfer selbst können auf einen Täter-Opfer-Ausgleich hinwirken, indem sie sich direkt oder

über den Weißen Ring e.V. an die Vereine der Straffälligenhilfe wenden. Koordiniert wird das gesamte Projekt vom Sprecher der Landesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich, Wolfgang Schlupp-Hauck.

Mit den nun unterzeichneten Standards wird das Projekt „Täter-Opfer-Ausgleich im Justizvollzug“ bis Ende des Jahres 2014 verfolgt. Auf Basis der gesammelten Erfahrungen werden die Standards anschließend überarbeitet. Auch eine Evaluation des Projekts ist vorgesehen. Die Finanzierung in Höhe von insgesamt 160.000 Euro erfolgt aus Haushaltsmitteln, welche die Regierungsfractionen dem Justizministerium zur Entwicklung von Standards für die Sozialarbeit im Vollzug zur Verfügung gestellt haben. Als Vereine wirken Hilfe zur Selbsthilfe e.V. in Reutlingen, G-recht e.V. in Heidenheim und der Bezirksverein für soziale Rechtspflege in Pforzheim an dem Projekt mit.

[Quelle: PM des Justizministeriums Baden-Württemberg v. 08.07.2013]

Bayern

Erste psychotherapeutische Fachambulanz für Gewaltstraftäter eröffnet

Bayerns Justizministerin Dr. Beate Merk hat am 3. Juli 2013 gemeinsam mit Dr. Günther Bauer, Vorstand Innere Mission und Mit-Geschäftsführer des Evangelischen Hilfswerks München, die bayernweit erste psychotherapeutische Fachambulanz für entlassene Gewaltstraftäter in München eröffnet.

Aus der Haft entlassene Straftäter, die unter Führungsaufsicht oder Bewährungsaufsicht stehen, erhalten vom Ge-

richt häufig die Weisung, eine ambulante Therapie durchzuführen. In der Praxis ist es jedoch oftmals schwierig, niedergelassene Therapeuten zu finden, die bereit sind, die Behandlung von Straftätern zu übernehmen. Merk: „Im Bereich der Sexualstraftäter begegnen wir diesem Problem seit mittlerweile fünf Jahren sehr erfolgreich mit spezialisierten psychotherapeutischen Fachambulanzen in München, Nürnberg und Würzburg. Die guten Erfahrungen bei der Behandlung von Sexualstraftätern wollen wir jetzt auf den Bereich der Gewaltstraftäter übertragen.“

Träger der bayernweit ersten psychotherapeutischen Fachambulanz für Gewaltstraftäter ist das Evangelische Hilfswerk München, das vom Justizministerium mit dem Aufbau und Betrieb der Einrichtung beauftragt worden ist. Die Gewaltstraftäterambulanz ist bei der in München bereits bestehenden Fachambulanz für Sexualstraftäter angesiedelt und mit einem Team aus einem Psychotherapeuten und einem Sozialpädagogen ausgestattet. Behandelt werden sollen dort besonders gefährliche Gewaltstraftäter, die aus der Sicherungsverwahrung entlassen werden oder nach langjährigem Strafvollzug unter Führungsaufsicht stehen.

2014 soll eine zweite Gewaltstraftäterambulanz in Nürnberg errichtet werden. Die Ministerin will sich zudem für eine dritte Gewaltstraftäterambulanz in Würzburg einsetzen.

[Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Justiz und Verbraucherschutz v. 03.07.2013]

Kriminologie: Neuer Masterstudien- gang an der Uni Regensburg

Der interdisziplinäre Masterstudien- gang befasst sich mit den Ursachen, den Erscheinungsformen und den Folgen von Straftaten, Gewalt und Aggression. Es handelt sich um ein viersemestriges Vollstudium mit 102 Leistungspunkten. Der Masterstudiengang ist ohne Zulassungsbeschränkung für Studierende aller Fachrichtungen geeignet, vorzugsweise für Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen aus den Fächern der beteiligten Disziplinen Rechtswissenschaft, Neurobiologie, Medizin, Forensische Psychiatrie, Psychologie, Politologie, Soziologie, Theologie, Geschichte, Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaft und Medienwissenschaft.

Die Bewerbungsfrist für den ersten Jahrgang (nur elektronische Bewerbungen) endete am 5. Juli 2013. Ergänzende Auskünfte erteilt der Lehrstuhl für Strafrecht, Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug der Fakultät für Rechtswissenschaft.

Näheres unter <http://master-kriminologie.uni-regensburg.de>

[Quelle: KrimG v. 01.07.2013]

Brandenburg

Schwere Missstände im Kinderheim Haasenburg

Gewalt und sexueller Missbrauch in Kinderheimen der 1960er und 1970er Jahre wurden in den vergangenen Monaten

an diversen RundenTischen zur Heimerziehung diskutiert. Möglicherweise hat man dabei die aktuelle Situation aus den Augen verloren. Bereits seit 2012 haben Journalisten mehrmals auf Missstände in dem Kinderheim „Haasenburg“ in Brandenburg hingewiesen, in das u.a. auch Hamburg seine „Problemkinder“ auslagert, seit es vor vier Jahren ein eigenes Heim aufgab. Das Heim bzw. die private Firma kassiert jährlich 125.000 Euro pro untergebrachtem Kind bzw. Jugendlichen, insgesamt mehr als 7 Mio. Euro. Die Missstände sind umfassend durch Augenzeugenberichte und nun veröffentlichte geheime Protokolle dokumentiert: www.taz.de/haasenburg.

Eine eindrucksvolle Schilderung aus den Protokollen findet sich unter <http://taz.de/Kinderheim-in-Brandenburg/!118139/>

[Quelle: Polizeinewsletter Nr. 165, Juli 2013]

Niedersachsen

„Startschuss“ für Projekt zur Verbesserung der psychiatrischen Versorgung

HANNOVER. Die Niedersächsische Justizministerin Antje Niewisch-Lennartz hat heute (04.07.2013) im Rahmen der Auftaktveranstaltung eines Projekts zur Verbesserung der psychiatrischen Versorgung von Inhaftierten ihr Grußwort an die Projektverantwortlichen gerichtet.

Niewisch-Lennartz: „Die Weiterentwicklung in der psychiatrischen Versorgung ist ein politischer Schwerpunkt meiner Amtszeit. Bislang fehlt ein landesweit wirkungsvolles stabiles Gesamtkonzept.

Der heutige Startschuss des Projekts wird diesen Zustand beenden. Strafgefangene haben im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung deutlich häufiger psychiatrische Störungen. Diese stehen oftmals mit Drogenabhängigkeit und Straffälligkeit in Zusammenhang und erhöhen unbehandelt die Rückfallgefahr. Je frühzeitiger - insbesondere bei Jugendlichen - psychiatrische Störungen erkannt und fachkundig behandelt werden, umso größer sind die Chancen, den Weg aus Drogenabhängigkeit und Straffälligkeit herauszufinden.“

Binnen eines Jahres soll ein Konzept erarbeitet werden, das eine medizinisch notwendige und wirtschaftlich sinnvolle Psychiatrie im Justizvollzug ermöglicht, die sich in den von der Regierungskoalition verabredeten Landespsychiatrieplan integrieren lässt. Einen Schwerpunkt wird dabei insbesondere die Weiterentwicklung der Jugendpsychiatrie einnehmen. Die Ergebnisse des Projekts, welches zugleich die Bildung eines Bundes der norddeutschen Länder unter Federführung Niedersachsens prüfen wird, sollen bis März 2014 vorliegen.

Hintergrund: Auftraggeber des Projekts ist das Niedersächsische Justizministerium. Projektleiter ist der stellvertretende Leiter der Jugendanstalt Hameln, Herr Wolfgang Kuhlmann. Weitere Projektmitglieder sind Vertreterinnen und Vertreter der Justizvollzugsanstalten Oldenburg, Lingen, Hannover, Uelzen, Celle, Sehnde und der Jugendanstalt Hameln.

Wegen der Integration der psychiatrischen Versorgung im niedersächsischen Justizvollzug in den Landespsychiatrieplan wird die Projektgruppe auf Fachebene mit dem Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration kooperieren. Weiterhin kooperiert die Projektgruppe mit dem Chefarzt und Leiter des Maßregelvollzugs der Klinik für forensische Psychiatrie und Psychotherapie, Herrn Andreas Tänzer, sowie dem Leiter der Fachbera-

tungsstelle Sucht und Suchtprävention „DROBS“ in Hannover, Herrn Lennart Westermann. Weitere Kooperationen mit psychiatrischen Fachverbänden und der Ärztekammer Niedersachsen sind vorgesehen.

[Quelle: PM des Niedersächsischen JM v. 04.07.2013]

Sachsen-Anhalt

Wandbilder adé - Dem Magdeburger Gefängnis schlägt die letzte Stunde

von Dörthe Hein, dpa

Nach 110 Jahren schließt das Gefängnis Magdeburg für immer. Es ist zu klein und zu unwirtschaftlich. Nun ziehen außer Gefangenen und Bediensteten hunderte Meter Akten um. Und ein paar Fische. Wer in Magdeburg einen Gefangenen besuchen will, wird von einer stehengebliebenen Uhr empfangen. Schwarz eingerahmt zuckt der große Zeiger bei 20 vor 8. Eine neue Batterie lohnt nicht mehr. Dem Magdeburger Gefängnis hat das letzte Stündchen geschlagen. Die verbliebenen Häftlinge verlassen dieser Tage den Bau. Wie die Uhr werden rund 100.000 einzelne Gegenstände vom Bett bis zum Bild weggeschafft. Sachsen-Anhalt schließt nach Naumburg im vergangenen Jahr jetzt sein zweites Gefängnis. Effizienter und kostengünstiger soll der Strafvollzug werden. Das geht eher mit großen Gefängnissen wie dem in Burg (Jerichower Land).

Dass das Gefängnis in der Landeshauptstadt verschiedenste Zeiten mitgemacht hat, sieht man ihm deutlich an. Stückwerk bietet sich dem Betrachter innerhalb der hohen Mauern. Bodenplatten wölben sich gefährlich nach oben. Die Hafthäuser sind Originale

aus der Kaiserzeit. Das Gefängnis entstand direkt neben dem Landgericht im Rahmen eines preußischen Justizbauprogramms. Eröffnet wurde es 1903. Ringsum entstanden immer weitere Gebäude, Werkstätten, eine Wäscherei.

«Derzeit haben wir noch 140 Häftlinge hier», sagt Thomas Wurzel, Leiter der Justizvollzugsanstalt Burg, zu der Magdeburg als Außenstelle gehört. Die Männer hier sitzen in Untersuchungshaft, sind im offenen Vollzug oder verbüßen eine Haftstrafe von bis zu zwei Jahren. Schwere Fälle sind ohnehin in Burg untergebracht. Die 2009 dort eröffnete supermoderne Anstalt setzt neue Standards. Dort sind die Zellen elf Quadratmeter groß, in Magdeburg nur etwa sechs. Es gibt mehr Grün. Aber auch weniger Kunst an den Wänden. Auf den Fluren des Magdeburger Gefängnisses hat ein mehrfach wiedergekehrter Häftling zehn riesige Wandbilder hinterlassen - einen roten Oldtimer, Schloss Neuschwanstein, eine holländische Landschaft. In Burg ist das als «Verunstaltung» verboten, sagt Thomas Wurzel. Das gehört zu der Vereinbarung zwischen dem Land und dem privaten Betreiber.

Warum schließen? Grundsätzlich gebe es zu viele Haftplätze im Land, heißt es aus dem Justizministerium. Vor zehn Jahren gab es noch etwa 2350 Gefangene, jetzt sind es rund 1940. Prognosen gehen von weiter sinkenden Zahlen aus. Entsprechend weniger Justizvollzugsangestellte soll es geben. Auch wenn es um Angebote für die Insassen geht, sind laut Ministerium größere Anstalten günstiger. Wenn auf 100 Gefangene ein Psychologe komme, könne es in einer kleinen Anstalt nur einen geben. Wenn der krank sei oder Urlaub habe, gebe es keinen Ersatz. Ähnlich sieht es mit Arbeits- und Freizeitangeboten aus. Ende September soll das Gefängnis besenrein übergeben werden an das Liegenschaftsmanagement des Landes. Das wird nach einem Käufer Ausschau halten. Einfach abreißen und neu bauen geht nicht. «Teile stehen unter Denkmal-

schutz», sagt Gefängnisleiter Wurzel. Schwierig schätzt er die Aussichten ein. Das Interieur wird verkauft, wenn es kein anderes Gefängnis im Land gebrauchen kann. Die 87 Beschäftigten im Magdeburger Gefängnis werden in andere Anstalten wechseln, wie auch die Gefangenen.

Was bleibt vom Knast? Für Wurzel in erster Linie Akten. Wenn das Gefängnis geschlossen wird, entstehen 800 laufende Meter Gefangenen-Personalakten. Sie sollen im Landeshauptarchiv gesichtet und neu gelagert werden. An die Akten müsse man immer wieder ran. Die aus den Jahren von vor 1990 liegen schon in Halle und sind digitalisiert, sagt Wurzel. Was ist mit dem Wichtigsten eines Gefängnisses, den Schlüsseln? Sie kommen zusammen mit den ausgebauten Schlössern in einen Hochofen. Die alten Türen hingegen werden noch mal aufgearbeitet. «Die kann man im Internet gut verkaufen.» Im Verwaltungsbereich steht inzwischen schon ein großes Aquarium leer. «Die Fische ziehen mit um nach Burg», sagt Wurzel. «Die haben lebenslanglich.»

Am 12. Juli gibt es noch einen Tag der offenen Tür - sozusagen zum Abschied. «Wir wollen der Stadt Magdeburg zeigen: Wir waren da, jetzt sind wir weg.»

Neuer Entwurf für ein Jugendarrestvollzugsgesetz in Schleswig-Holstein

Jochen Goerdeler

1. Einführung

Für die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Vollzug des Jugendarrestes sind seit der Föderalismusreform die Bundesländer zuständig. Am 4. Juni 2013 hat die Landesregierung Schleswig-Holstein – bundesweit als zweite Landesregierung¹ – einen Entwurf für ein Jugendarrestvollzugsgesetz beschlossen und in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht.² In die Erarbeitung sind insbesondere zahlreiche Anregungen eines Ende November 2012 veranstalteten rechts- und erziehungswissenschaftlichen Symposiums eingeflossen sowie Regelungsvorschläge, die anschließend von einer interdisziplinären Gesetzgebungsarbeitsgruppe erarbeitet worden sind. Dieser Prozess, in den durchgehend Vertreterinnen und Vertreter der justiziellen und vollzuglichen Praxis beteiligt waren, hat zu neuen und innovativen Lösungen geführt.

Der folgende Beitrag stellt die wesentlichen Inhalte des neuen Gesetzesentwurfes vor.

2. Verfassungsrechtliche und gesetzliche Vorgaben des Jugendstrafrechts

2.1 Erforderlichkeit einer gesetzlichen Grundlage

Die Notwendigkeit eines Jugendarrestvollzugsgesetzes ist spätestens durch das Urteil des BVerfG zum Jugendstrafvollzug vom 31. Mai 2006³ offenkundig: Mit dieser Entscheidung hat das BVerfG seine Rechtsprechung zum Strafvollzug weiterverfolgt, durch die seit den 70er-Jahren die Rechtsfigur des Besonderen Gewaltverhältnisses zur Legitimation von Beschränkungen u.a. im Strafvollzug abgeschafft und die Erarbeitung des StVollzG erzwungen

hat.⁴ Der Gefangene bleibt demnach auch im Vollzug Träger seiner Grundrechte; Eingriffe in seine Grundrechte werden nicht bereits durch die Verurteilung und Aufnahme in den Strafvollzug legitimiert; Umfang und Grenzen der Beschränkungen müssen vielmehr konkret und nachvollziehbar durch den Gesetzgeber selbst, mithin in einem förmlichen Gesetz bestimmt werden.⁵ Deutlich wird damit, dass auch die auf der Grundlage des § 115 Abs. 1 JGG a.F. von der Bundesregierung erlassene und noch in Kraft befindliche Jugendarrestvollzugsordnung (JAVollzO)⁶ diesen formalen Anforderungen nicht entspricht.

Im Rahmen der Föderalismusreform wurde der Kompetenztitel „Strafvollzug“ aus der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG herausgenommen, so dass nach der allgemeinen Kompetenzordnung (Art. 70 Abs. 1 GG) seither allein die Länder für den Strafvollzug rechtssetzungsbefugt sind.

2.2 Gesetzliche und verfassungsrechtliche Vorgaben

Wie der Vollzug einer freiheitsentziehenden Sanktion zu gestalten ist, hängt von dem materiell-rechtlichen Charakter der Sanktion ab. Aus dem materiellen Strafrecht muss sich insbesondere hinreichend bestimmt erkennen lassen, welche Ziele mit der Sanktion verfolgt werden und mit welchen Mitteln diese Ziele erreicht werden sollen.

Aus dem JGG lassen sich zunächst folgende für den Jugendarrest und seine Durchführung relevante Vorgaben entnehmen:

– Zunächst ist der Jugendarrest gem. § 13 Abs. 2 JGG der Kategorie der Zuchtmittel zuzuordnen; als solcher wird er durch Urteil verhängt, „wenn

Jugendstrafe nicht geboten ist, dem Jugendlichen aber eindringlich zu Bewußtsein gebracht werden muß, daß er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat.“

- Gemäß § 16 JGG wird der Jugendarrest als Freizeit-, Kurz- oder Dauerarrest in einem zeitlichen Rahmen von zwei Tagen bis zu vier Wochen vollzogen.
- Nach § 90 Abs. 2 ist Jugendarrest in Jugendarrestanstalten oder Freizeit-arresträumen der Landesjustizverwaltung zu vollziehen.
- Eher vage Bestimmungen zur inhaltlichen Ausrichtung ergeben sich einerseits aus dem allgemeinen, nun in § 2 Abs. 2 JGG normierten Erziehungsgedanken sowie aus § 90 Abs. 1 JGG. Daraus ergeben sich drei Aspekte: Der Vollzug ist erzieherisch auszugestalten, und zwar auf eine Vermeidung erneuter Straffälligkeit; die Verantwortlichkeit des Jugendlichen für das von ihm begangene Unrecht ist zu verdeutlichen und der Jugendliche soll bei der Bewältigung der Schwierigkeiten, die für seine Delinquenz (mit-) ursächlich gewesen sind, unterstützt werden.

Die Rahmenbedingungen für eine Ausgestaltung des Jugendarrestes sehen demnach wie folgt aus:

- Die *Verhängung* des Jugendarrestes dient primär der Verdeutlichung des begangenen Unrechts.
- Die *Dauer* des Arrestes wird zwischen zwei Tagen bzw. einem Wochenende und vier Wochen bemessen.
- Sein *Vollzug* findet unter Freiheitsentziehung in Einrichtungen der Landesjustizverwaltung statt.
- Der Vollzug ist erzieherisch zu gestalten und soll vor allem der Begehung erneuter Straftaten entgegen wirken.

Wichtige verfassungsrechtliche Vorgaben ergeben sich insbesondere auch aus dem bereits erwähnten Urteil des BVerfG zum Jugendstrafvollzug⁷ (wenngleich nicht alle dort für den Jugendstrafvollzug formulierten Maßgaben unmittelbar auf den Jugendarrest übertragbar sind). Umzusetzen sind aber insbesondere die folgenden Vorgaben des BVerfG:

- Ausrichtung auf die soziale Integration (Rn.51 ff);
- Berücksichtigung der grundrechtlichen Position erziehungsberechtigter Eltern (Rn 55);⁸
- Berücksichtigung der physischen und psychischen Gegebenheiten des Jugendalters in Bezug auf Kontaktbedürfnisse, körperliche Bewegung und die Art der Sanktionierung von Pflichtverstößen (Rn 57);
- Schutz der Gefangenen vor wechselseitigen Übergriffen (Rn 57);
- Ausgestaltung eines effektiven, an den realen Möglichkeiten der Betroffenen ausgerichteten Rechtsschutzes (Rn 58);⁹
- gesetzliche Sicherung der erforderlichen personellen und finanziellen Mittel, insb. ausreichende Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten, adäquate Unterbringung und Betreuung, ausreichende pädagogische Betreuung (Rn 61);

Uneingeschränkt übertragbar ist auch die Forderung des BVerfG, dem Vollzug ein am Vollzugsziel ausgerichtetes, auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und dem Erfahrungswissen der Praxis beruhendes gesetzliches Vollzugskonzept zugrunde zu legen und dessen Wirksamkeit regelmäßig empirisch zu überprüfen (Rn 62 ff).

Das Urteil des BVerfG stellt schließlich auch klar, dass die Nicht-Beachtung internationaler Standards und völkerrechtlicher Empfehlungen Verstöße gegen grundrechtliche Vorgaben indiziert (Rn 63). Hier sind insbesondere die „Europäischen Grundsätzen für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftä-

terinnen“ des Europarates¹⁰ zu nennen, aus denen sich u.a. folgende Maßgaben für den Jugendarrest ergeben:¹¹

- Alter, körperliche und geistige Gesundheit, Reifegrad, Fähigkeit und persönliche Situation sind bei der Vollzugsgestaltung zu berücksichtigen (Grundsatz der Individualisierung)
- Keine erniedrigenden oder herabsetzenden Maßnahmen
- Förderung von Mediation und Wiedergutmachung auch im Vollzug
- Einbeziehung der Eltern oder Erziehungsberechtigten (Ausnahme: dies schadet dem Wohl des/der Jugendlichen)
- Grundsatz der kontinuierlichen Betreuung durch alle beteiligten Institutionen
- Achtung der Privatsphäre des/der Jugendlichen, soweit im Vollzug möglich; Datenerhebung und –weitergabe nur soweit erforderlich
- Qualifizierte Aufnahmephase mit Anamnese und Information des/der Jugendlichen über Rechte und Pflichten sowie außer bei sehr kurzem Freiheitsentzug Vollzugsplan mit Erziehungs- und Ausbildungsplanung
- Sinnvolle Angebote auch während der Wochenenden
- Mindestens zwei Stunden Bewegung am Tag, davon mindestens ein Stunde im Freien, wenn es die Witterung zulässt
- Vorrang von Mitteln der ausgleichenden Konfliktlösung und pädagogischen Maßnahmen mit dem Ziel der Wiederherstellung der Wertordnung gegenüber förmlichen Disziplinarverfahren
- Mediation und Maßnahmen ausgleichender Konfliktlösungen als Mittel zur Abhilfe von Beschwerden oder Erledigung von Anträgen
- Pflicht zur Weiterentwicklung der im Arrest eingesetzten Maßnahmen anhand von Forschungsstudien und auf der Grundlage einer wissenschaftlichen Evaluation durch unabhängige Gremien

Selbstverständlich sind diese Vorgaben bei der Entwurfserarbeitung umgesetzt worden.

3. Der Jugendarrestvollzug in Schleswig-Holstein

Jugendarrest wird in Schleswig-Holstein seit 2002 in der Jugendarrestanstalt Moltsfelde vollzogen. Die Anstalt ist seinerzeit neu gebaut und 2009 noch einmal erweitert worden. Sie ist personell und organisatorisch selbständig und wird von einer Jugendrichterin und einer Sozialpädagogin als Verwaltungsleiterin geleitet. Die zwanzig Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügen größtenteils über eine Qualifikation als Erzieherin/in. Schon bisher stehen die pädagogische Gruppenarbeit zu einem umfangreichen Themenspektrum und ein soziales Training zur Verhaltensverbesserung im Zentrum der Arrestgestaltung¹².

Die Anstalt verfügt über 57 Arrestplätze. In der JAA werden die im Urteil ausgesprochenen oder durch Beschluss wegen der Nichtbefolgung von Weisungen und Auflagen verhängten Dauer-, Freizeit- und Kurzarreste durchgeführt.¹³

Betrachtet man den Zeitraum seit der Jahrtausendwende,¹⁴ so ist eine dreigeteilte Entwicklung festzustellen, nämlich Zunahme – Stagnation – Abnahme: Während 1999 noch insgesamt 603 Arreste (Zugänge) vollstreckt worden sind, waren es 2005 bereits 997. In den folgenden Jahren hatte sich diese Zahl auf dem hohen Niveau von durchschnittlich rund 1.000 Zugängen pro Jahr stabilisiert. Seit 2011 ist jedoch ein Rückgang zu konstatieren: 2011 wurden 870 Arreste in der JAA Moltsfelde vollstreckt, 2012 waren es 751.

Hiervon waren 70% Dauerarreste (522)¹⁵, 22% Freizeitarrreste (166)¹⁶ und 8,4% Kurzarreste (63)¹⁷ – in Schleswig-Holstein ist der Anteil der Dauerarreste damit deutlich höher als im Bundesdurchschnitt, wo er 2011 bei rund 50% lag, während relativ weniger Freizeitarrreste vollstreckt werden (bundesweit 2011 40%).¹⁸ Dabei ist in den letzten

fünf Jahren ein Trend zum Dauerarrest, zu Lasten des Kurzarrestes, festzustellen, dessen prozentualer Anteil sich fast halbiert hat. 446 Arreste sind im Jahr 2012 durch Urteil verhängt worden, das sind rund 59 %. Bei 305 Arresten (ca. 41 %) handelte es sich um sog. Ungehorsamsarreste. Auch fünfzehn Arreste gehören hierzu, die im Rahmen eines Ordnungswidrigkeiten-Verfahrens gemäß § 98 Abs. 2 OWiG verhängt worden sind, weil die ersatzweise für ein Bußgeld angeordneten Arbeitsstunden nicht abgeleistet worden sind. Diese Arreste gehen ganz überwiegend auf Verletzungen der Schulpflicht zurück.

Als relativ konstant erweist sich die Geschlechts- und Altersverteilung der Arrestanten: Erwartungsgemäß sind Mädchen und junge Frauen in der Minderzahl; „100 Gäste“ der JAA waren 2012 weiblichen Geschlechts (13 %) ¹⁹. Bei den Altersgruppen dominieren die Heranwachsenden: sie machen fast zwei Drittel aus (475 = 63%) ²⁰, während die 16 und 17-Jährigen etwas mehr als Viertel (205 = 27%) ²¹ und die 14- und 15-Jährigen knapp ein Zehntel ausmachen (71 = 9,5%) ²².

Etwas angestiegen sind seit 2008 die Arrestanten mit vorherigen Verurteilungen zu Jugendarrest oder Jugend- bzw. Freiheitsstrafe. Mehr als ein Drittel der Arrestanten sind bereits zu einem Jugendarrest verurteilt worden (260 = 35%) ²³. 63 Arrestanten sind sogar bereits mindestens einmal zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe verurteilt worden (8%) ²⁴. Diese Zahlen können nur Anhaltspunkte dafür abgeben, wie viele Arrestanten Vollzugserfahrung mitbringen: Es kann vermutet werden, dass bei den meisten zu einem Jugendarrest verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden diese Strafe auch vollstreckt worden ist ²⁵, nicht jedoch bei den Verurteilungen zu einer Jugendstrafe, da von diesen etwa zwei Drittel zur Bewährung ausgesetzt werden ²⁶.

Diese Zahlen verdeutlichen einerseits große Schwankungen in der An-

zahl der jährlich zu vollstreckenden Arreste. Andererseits belegen sie die hohe Fluktuation im Jugendarrest aufgrund der hohen Anzahl von Zugängen bei gleichzeitig relativ kurzer Aufenthaltsdauer. Die Belegbarkeit der JAA Moltsfelde mit bis zu 57 Jugendlichen ermöglicht es der Anstalt, Belegungsspitzen insbesondere an den Wochenenden und während der Schulferienzeiten auszugleichen.

Welchen Effekt die Einführung des sog. Warnschussarrestes in § 16a JGG ²⁷ auf die Entwicklung der Arrestzahlen haben wird, ist derzeit noch nicht absehbar. Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Beitrags ist erst in einem Urteil von dieser Sanktionierungsmöglichkeit Gebrauch gemacht worden; betroffen hiervon waren drei in diesem Verfahren verurteilte Tatgenossen.

4. Grundzüge des Gesetzentwurfes

Bevor im Folgenden das Konzept der pädagogischen Ausgestaltung des Jugendarrestes und weitere Aspekte der Arrestgestaltung erörtert werden, sollen zu Beginn in aller Kürze einige grundlegende Kennzeichen des Entwurfes dargestellt werden.

Wie das BVerfG immer wieder in seinen Entscheidungen zu freiheitsentziehenden Sanktionen ausgeführt hat, kann der strafende und sichernde justizielle Freiheitsentzug im Anwendungsbereich des Grundgesetzes nur gerechtfertigt werden, wenn das Ziel seines Vollzuges darin liegt, den Gefangenen bzw. Untergebrachten zu einem eigenverantwortlichen Leben in Freiheit ohne weitere Straftaten zu befähigen. ²⁸ Dies muss auch für den Jugendarrest gelten, und ist auch bei dem vorgelegten Gesetzentwurf in die Definition des Arrestzieles eingeflossen (§ 2 JAVollzG-E). Um die jedoch geringen Einflussmöglichkeiten des Jugendarrestes anzudeuten, wird dort bewusst zurückhaltender formuliert: „Die Durchführung des Arrestes leistet einen Beitrag dazu, die Jugendlichen zur Führung eines

eigenverantwortlichen Lebens ohne weitere Straftaten zu befähigen.“

Jugendarrest ist kein kleiner Strafvollzug – dies will der Gesetzentwurf auf allen Ebenen deutlich machen. Ein sich durchziehender „roter Faden“ ist daher die Abgrenzung zum (Jugend-) Strafvollzug: Bewusst wird beispielsweise der Begriff „Vollzug“ vermieden. Auch im Übrigen werden Anleihen aus den Vollzugsgesetzen auf das unbedingt erforderliche beschränkt. Inhaltlich enthält der Entwurf ein striktes Trennungsgesetz, nachdem der Jugendarrest in einer organisatorisch selbständigen Anstalt zu vollziehen ist, die räumlich nicht auf dem Gelände einer anderen Vollzugseinrichtung liegen darf. Abgesehen von besonderen (und zeitlich befristeten) Ausnahmen darf in der Anstalt auch keine andere Form gerichtlich angeordneter Freiheitsentzuges vollzogen werden (§ 61 Abs. 1 und 2).

In deutlicher Abgrenzung zu den Straf-Vollzugsgesetzen enthält der Gesetzentwurf auch keine Vollzugsaufgabe zum Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten ²⁹. Angesichts der kurzen Verweildauer im Arrest von maximal vier Wochen würde dies unerfüllbare und letztlich auch dysfunktionale Erwartungen wecken.

Ebenso wurde auch darauf verzichtet, eine allgemeine Mitwirkungspflicht der Jugendlichen an der Erreichung des Arrestzieles zu normieren, wie dies bei den JStVollzG erfolgt ist ³⁰ (vgl. § 5 JStVollzG SH). Vielmehr soll eine Mitwirkung – insbesondere an den pädagogischen Angeboten – vorrangig durch Motivierung erfolgen. Wo dies jedoch erforderlich ist, werden die Pflichten, denen die Jugendlichen nachzukommen haben, konkret benannt.

Auch ein sog. Angstklausel – eine Generalklausel, nach der Gefangenen auch nicht geregelte Beschränkungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt auferlegt werden können (bspw. § 6 Abs. 1 S.

2 JStVollzG SH) – enthält das Gesetz nicht. Alle Mitwirkenden waren sich insofern einig, dass die für die Durchführung des Jugendarrestes erforderlichen Beschränkungen durch das Gesetz vollständig und ausreichend geregelt werden können.

Im Übrigen verfolgt der Entwurf den Anspruch, ohne Verweisungen auf andere Gesetze auszukommen. Er ist zwar an Paragrafen etwas umfangreicher als das nordrhein-westfälische Gesetz, das aber an mehreren Stellen auf das Jugendstrafvollzugsgesetz NRW verweist.

5. Pädagogische Ausrichtung

5.1 Pädagogisches Verständnis – fachlicher Austausch

Die Landesregierung sieht die zentrale Herausforderung bei diesem Gesetzgebungsvorhaben darin, mit dem Gesetz ein nachhaltig wirkendes, zeitgemäßes und mit dem Stand der Erziehungswissenschaft in Übereinstimmung stehendes pädagogisches Konzept umzusetzen.³¹ Dies ist keine Banalität: Die Rahmenumstände – namentlich der kurzfristige Freiheitsentzug in einer Justizeinrichtung, der ein gewisses „Knast-Ambiente“ nicht ganz abgesprochen werden kann – sind für pädagogische Interventionen, deren Fundament der Aufbau einer persönlichen Beziehung zwischen Klient und Pädagoge ist, nicht günstig.³² Gäbe es die vorhandenen Regelungen zum Jugendarrest gegenwärtig nicht im JGG, wäre es unwahrscheinlich, dass dieselbe gesetzliche Konzeption das Ergebnis einer Neu-Normierung werden würde. Diese fragliche pädagogische Qualität der gegebenen gesetzlichen Rahmenumstände wird durch das vorgelegte JAVollzG nicht beseitigt, andererseits ist es der Auftrag des Landesgesetzgebers, diesen Rahmen so gut und sinnvoll wie möglich zu füllen. Diesen Auftrag nimmt die Landesregierung ernst und kommt ihm mit dem vorgelegten Gesetzentwurf nach.

Von zentraler Bedeutung ist dabei die Ausgestaltung des Arrestes vorran-

gig nach pädagogischen Gesichtspunkten. § 3 Abs. 1 S. 1 des Entwurfes bestimmt apodiktisch: „Der Jugendarrest ist pädagogisch zu gestalten.“ Ausgangspunkt ist dabei ein Erziehungsverständnis im Sinne zeitgemäßer Pädagogik. Ein pädagogisches Verständnis im Sinne der Erziehungswissenschaften bedeutet in diesem Kontext wenigstens zweierlei: die vorhandenen Erkenntnisse und Erfahrungswissen der Erziehungswissenschaften und der pädagogischen Praxis muss in die Arrestgestaltung einfließen; zugleich sind das pädagogische Konzept und die jeweiligen Einzelangebote einer Überprüfung und Bewertung anhand fachlicher Standards und den Ergebnissen empirischer Evaluationen zugänglich.

Um dieses umzusetzen, soll der Anstalt ausdrücklich aufgegeben werden ein pädagogisches Gesamtkonzept zu erarbeiten (§ 3 Abs. 1 S. 2). Dieses soll sich nicht nur auf die pädagogischen Angebote im engeren Sinne beziehen, sondern soll die Gesamtheit der Arrestgestaltung reflektieren: die Gestaltung des Gebäudes und des Außengeländes, die Zusammensetzung des Personalkörpers einschließlich vorhandener und zu fördernder Qualifikationen und Fähigkeiten sowie der Führungskultur, Ausmaß und Gestaltung der technischen, administrativen und sozialen Sicherheit, die Gestaltung der Tages- und Wochenabläufe usw. Denn all diese Aspekte sind für die pädagogische Ausgestaltung relevant. In manchen Fällen wird das schon Vorhandene weiterhin die Grundlage der Arrestgestaltung sein, in anderen wird möglicherweise bereits die Konzeptarbeit unmittelbar Veränderungen anstoßen. Jedenfalls ist eine Reflexion der Gegebenheiten unter pädagogischer Perspektive unabdingbar, schon um die pädagogische Wirkung einschätzen und einen Umgang hiermit finden zu können. Diese Konzeptarbeit soll unter Einbeziehung der Mitarbeiter der JAA bereits in absehbarer Zeit angegangen werden.

Der fachliche Austausch mit den Erziehungswissenschaften, der Praxis der Jugendhilfe und anderen Fachlichkeiten ist darüber hinaus ein zentrales Element des gesamten Entwurfes. Dies gilt für die Erarbeitung des Gesamtkonzeptes, das unter beratender Beteiligung von Fachkräften der Jugendhilfe und Vertretern der Erziehungswissenschaften erarbeitet werden soll, für die Gestaltung der Arrestzeit im Einzelfall (§ 7 Abs. 2) sowie für die Einrichtung eines Beirats, der die Anstalt bei der Gestaltung des Arrestes beraten soll (§ 69).

5.2 Durchgangsmanagement statt Übergangsmanagement

Während für den Strafvollzug in jüngerer Zeit die Bedeutung des sog. Übergangsmanagements betont wird und damit Gestaltung der Wiedereingliederung der Gefangenen in die Gesellschaft nach der Zeit ihrer Inhaftierung im Fokus steht, kann das Konzept für den Jugendarrest schlagwortartig als „Durchgangsmanagement“ bezeichnet werden. Wegen der nur kurzen Verweildauer von maximal vier und durchschnittlich rund zwei Wochen, kann einerseits von Fördermaßnahmen, die alleine auf diese Zeit beschränkt sind, keine starken Effekte erwartet werden, zum anderen wird die Kontinuität des Lebens in Freiheit nicht wirklich unterbrochen. Mit Durchgangsmanagement ist daher eine Arrestgestaltung gemeint, die einerseits die Lebenssituation vor Arrestantritt im Blick hat und – wie oben beschrieben – bereits laufende Fördermaßnahmen berücksichtigt³³ und die sich andererseits auf die Lebensgestaltung nach der Zeit im Arrest fokussiert. Was der Arrest aus dieser Perspektive für die Gestaltung pädagogischer Prozesse zu bieten hat, ist zweierlei:

1. Er kann dort, wo sich die Jugendlichen bislang dem Angebot entzogen haben, zumindest den äußeren Rahmen für eine pädagogische Erreichbarkeit herstellen. Dies kann – und soll – auch genutzt werden von den Fachkräften, die schon vor Arrestantritt mit dem Jugendlichen gearbeitet bzw. versucht haben zu arbeiten (§ 7 Abs. 4 JAVollzG-E).

2. Es bietet sich die Gelegenheit, mit den Jugendlichen auch einen weitergehenden Betreuungsbedarf zu klären und ggf. die erforderlichen Leistungen vorzubereiten.³⁴ Der Jugendarrest bietet – bei Dauerarrest – den Rahmen, um in konzentrierten Gesprächen mit den Jugendlichen ihre Lebenssituation zu erörtern sowie die Möglichkeiten für eine positive Veränderung in der Lebensgestaltung auszuloten. Darüber hinaus soll er auch als Möglichkeit der Kontaktaufnahme verstanden werden – sei es, dass der Jugendliche einen Träger für weitergehende Betreuung aufsucht, sei es, dass dessen Fachkräfte zur Kontaktaufnahme in die Anstalt kommen.³⁵

5.3 Veränderungen im „echten Leben“

Diese Fokussierung auf die Zeit nach dem Arrest leitet bereits über zu einer dritten Maxime der Arrestgestaltung: die Zeit soll genutzt werden, um positive und möglichst nachhaltige Veränderungen in der Lebenswirklichkeit der Jugendlichen zu erreichen.³⁶ Diese Ausrichtung steht in einer gewissen Konkurrenz zu einem Ansatz nach dem die Zeit möglichst umfassend für ungestörte pädagogische Prozesse in der Anstalt genutzt werden soll – der die Interaktionen mit der Außenwelt also auf ein Minimum reduzieren will. Einem solchem Ansatz ist zuzugeben, dass er eine stärkere Konzentration der Jugendlichen auf die Angebote des Arrestes bewirken kann. Das Kardinalproblem des Jugendarrestes ist jedoch seine Nachhaltigkeit – und ein pädagogisches Programm, das sich allein auf Arrestzeit begrenzt, wird hierbei zwangsläufig Defizite aufweisen. Spätestens vier Wochen nach dem Arrestantritt wird der Jugendliche nämlich wieder in seine bisherige Lebenswelt zurückkommen.

Mit „Veränderungen in der Lebenswirklichkeit“ ist nicht nur die Vorbereitung weitergehender (professioneller) Betreuungsmaßnahmen gemeint, das Spektrum ist vielmehr vielfältig: ist bspw. für den Jugendlichen die Antragstellung für eine Berufsvorbereitungs-

maßnahme oder eine andere Sozialleistung ein Problem, kann gemeinsam ein solcher Antrag vorbereitet und bei der zuständigen Stelle gestellt werden. Geht es darum, dass der Jugendliche zu viel unstrukturierte Freizeit verbringt bzw. dass ihm eine Aufsichts- und Ansprechperson im Tagesablauf fehlt, könnte versucht werden, mit Eltern, Verwandten oder anderen Bezugspersonen ein entsprechendes Arrangement aufzubauen. All dies mag sich neben „echten“ erzieherischen Maßnahmen vielleicht als kleinteilig ausnehmen. Dort wo Hemmnisse überwunden und Lebensverhältnisse dadurch verbessert werden, kann die Wirkung dennoch nachhaltiger angelegt sein.

5.4 Weitere Grundsätze

Weitere Grundsätze, die das pädagogische Programm prägen, finden sich in den „Grundsätzen der Förderung“ (§ 4):

Um nicht nur den Blick auf die Aufarbeitung von Defiziten und persönlichen Problemen der Jugendlichen zu richten, bestimmt Abs. 1, dass besonders zu fördern sind „die Selbstachtung der Jugendlichen, ihr Verantwortungsgefühl und ihr Einfühlungsvermögen in das Erleben Anderer sowie Einstellungen und Kompetenzen“. Und gemäß Abs. 2 sind Fähigkeiten und Begabungen der Jugendlichen zu ergründen und zu fördern. Damit soll eine positive, den Jugendlichen trotz aller Schwierigkeiten zugewandte Haltung zum Ausdruck gebracht werden, die zwar Probleme nicht unter den Tisch fallen lässt, aber viel Aufmerksamkeit und Engagement auch den Stärken der Jugendlichen widmet.

Selbstverständlich ist auch die Auseinandersetzung der Jugendlichen mit ihrer Verantwortung für die von ihnen begangenen Straftaten ein feststehender Bestandteil der Arrestgestaltung (Abs. 3). Ein besonderer Blick wird dabei auf die Folgen der Straftaten für die unmittelbar Geschädigten, aber auch für die Jugendlichen selbst und andere betroffene Personen zu richten

sein. Da insbesondere der Täter-Opfer-Ausgleich eine nachhaltige Konfliktbefriedung verspricht, soll das Bemühen der Jugendlichen um einen Ausgleich mit dem Geschädigten gefördert werden. Zur Vermeidung einer erneuten Eskalation in einschlägigen Situationen sollen den Jugendlichen schließlich sozial angemessene Verhaltensweisen vermittelt werden.

6. Sicherungs- und Kontrollmaßnahmen

Für das Klima in der Anstalt sind Ausmaß und Umfang der Kontroll- und Sicherheitsmaßnahmen von großer Bedeutung. Von zu großer Beschränkung der Autonomie der Jugendlichen durch technische und administrative Sicherheitsmaßnahmen werden insgesamt negative Auswirkungen auf das pädagogische Klima der Anstalt zu erwarten sein. Aus grundrechtlicher Perspektive ist zudem zu vergegenwärtigen, dass Beschränkungen stets auch im Rahmen der Verhältnismäßigkeit bleiben müssen. Auch wenn der Jugendarrest eine strafrechtliche Sanktion ist, bleiben sein Charakter als Zuchtmittel – und nicht als Kriminalstrafe im verfassungsrechtlichen Sinne –, seine gegenüber der Jugendstrafe ungleich kürzere Dauer sowie die deutlich weniger schwerwiegenden Anordnungsgründe zu berücksichtigen. Vollstreckung und Vollzug des Jugendarrestes können daher nicht mit dem gleichen Repertoire an Zwangsmaßnahmen durchgesetzt werden können, wie die Jugend- oder Freiheitsstrafe.

Andererseits ist die Anstalt für die Sicherheit der Arrestanten, Mitarbeiter und Besucher verantwortlich und muss insbesondere auch den Schutz der Jugendlichen vor wechselseitigen Übergriffen gewährleisten.³⁷

Als klassische Sicherungsmaßnahmen sieht der Gesetzentwurf lediglich die Durchsuchung der Person und des Arrestraums (§ 39), Drogentests (§ 40) sowie als besondere Sicherungsmaßnahmen den Entzug und das Vorenthalten

von Gegenständen, die Beobachtung und die vorübergehende Absonderung (§ 41) vor. Fesselungen sind nur bei erhöhter Fluchtgefahr im Rahmen von Ausführungen zulässig, die für medizinische Untersuchungen oder Behandlungen erforderlich sind (§ 26 Abs.2).

Für intensive Diskussionen hat die Frage gesorgt, ob ein besonders gesicherter Arrestraum vorzusehen sei. Diese Frage steht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Möglichkeiten, die Vollstreckung befristet auszusetzen (s. dazu unten). Seitens der Leitung der JAA wurde dafür gestritten, auf dieses Instrument zu verzichten, da eine solche äußerste Zwangsmaßnahme unweigerlich die gesamte Einrichtung in Mitleidenschaft ziehe und die pädagogische Atmosphäre nachhaltig beeinträchtige. Zudem sei ein solch demütigendes Erlebnis mit dem betroffenen Jugendlichen in der Arrestzeit nicht mehr aufzuarbeiten. Seitens der Anstalt wird der Umgang mit aufgebrachten und revoltierenden Jugendlichen vielmehr darin gesehen, wenn keinerlei pädagogische Intervention mehr möglich ist die Vollstreckung mit der Ansage zu unterbrechen, diese nach kurzer Zeit wieder fortzusetzen. Die damit gemachten Erfahrungen seien sehr positiv, da einerseits in der akut aufgeheizten Situation der „Druck aus dem Kessel gelassen werden könne“, andererseits aber die Verbindlichkeit der Vollstreckung gegenüber dem Jugendlichen deutlich gemacht und weiter verfolgt werde.³⁸ Auf diese Sicherheitsmaßnahme wurde daher verzichtet.

Ebenso enthält der Entwurf keine klassischen Disziplinarmaßnahmen. Vielmehr steht die Konfliktschlichtung im Wege der gesprächsweisen Aufbereitung und durch Vereinbarung von ausgleichenden Maßnahmen im Vordergrund (§ 38 Abs. 1 & 2). Nur wo diese nicht ausreichend sind, um einen Konflikt zu befrieden, sollen auch beschränkende Maßnahmen angeordnet werden können (§ 38 Abs. 3). Diese haben sanktionierenden Charakter, sind jedoch in Dauer und Eingriffsschwere begrenzt.

7. Aufschiebung und Unterbrechung der Vollstreckung, Zuführung

Eine herausgehobene Bedeutung kommt den beiden vollstreckungsrechtlichen Regelungen des Gesetzentwurfes zu: sie schließen Lücken des bestehenden Vollstreckungsrechts bezüglich der Zuführung zum Jugendarrest und hinsichtlich des Aufschiebens und der Unterbrechung der Vollstreckung und beenden damit durch landesrechtliche Regelungen seit Jahrzehnten diskutierte Unklarheiten. Dies kommt insbesondere den Bedürfnissen der Praxis entgegen. Die Bestimmungen lauten:

§ 9 Aufschiebung und Unterbrechung der Vollstreckung

Die gemäß § 85 Abs.1 JGG zuständige Vollstreckungsleitung kann einen Aufschiebung oder eine Unterbrechung der Vollstreckung anordnen, wenn die oder der Jugendliche erkrankt ist oder aus sonstigen Gründen vorübergehend nicht arresttauglich ist. Ab der 20. Schwangerschaftswoche, während des gesetzlichen Mutter-schutzes und während der Stillzeit ist bei weiblichen Jugendlichen die Vollstreckung aufzuschieben. § 83 JGG gilt entsprechend.

§ 10 Zuführung

Erscheint die oder der Jugendliche trotz ordnungsgemäßer Ladung zum Antritt des Arrestes nicht und ist das Ausbleiben nicht ausreichend entschuldigt, kann die gemäß § 85 Abs. 1 JGG zuständige Vollstreckungsleitung die Zuführung durch Polizei anordnen. Sie kann Anordnungen über die Art und Weise der Durchsetzung der Vorführung treffen.

Im Rahmen der eingangs skizzierten Gesetzgebungsarbeiten hat sich gezeigt, dass ein erhebliches Interesse der Praxis daran besteht, neben dem Absehen von der Vollstreckung auch ihren Aufschiebung und die Unterbrechung gesetzlich zu regeln. Es bestand der Wunsch, dass in drei Konstellationen ein Aufschiebung oder eine Unterbrechung der

Vollstreckung gewährt werden kann:

- bei Erkrankungen,
- bei sonstigen in der Person des Jugendlichen liegenden Umständen, die seine Arresttauglichkeit aufheben, einschließlich von Zuständen exzeptioneller emotionaler Erregung,
- zur Ermöglichung der Teilnahme an Schule, Ausbildung oder anderen Förder- oder Betreuungsmaßnahmen.

Die bestehenden Vollstreckungsregelungen sind insofern defizitär. Insbesondere das JGG enthält nur punktuell Regelungen über die Vollstreckung des Jugendarrestes und ermöglicht mit § 87 Abs.3 JGG nur ein Absehen von der Vollstreckung aus erzieherischen Gründen (also die ganz oder teilweise, jedenfalls aber endgültige Aufgabe der Vollstreckung³⁹).

Ergänzend bestimmt § 17 Abs.4 JAVollzO, dass der Vollstreckungsleiter die Vollstreckung unterbricht, wenn der Jugendliche erkrankt und in der Jugendarrestanstalt nicht behandelt werden kann. Allerdings wird mit Inkrafttreten des Landes-JAVollzG die JAVollzO ihre Geltung in Schleswig-Holstein verlieren.⁴⁰

Schließlich ermöglicht § 455 StPO zwar ein Absehen von der Vollstreckung bzw. deren Unterbrechung aus gesundheitlichen Gründen, jedoch nur bei dauerhafter Geisteskrankheit, Erkrankung mit konkreter Lebensgefahr oder schwerer Erkrankung, die in der Anstalt oder einem Vollzugskrankenhaus nicht behandelt werden kann. Allerdings beziehen sich die Vollstreckungsvorschriften der StPO tatbestandlich auf „die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe“ – das es sich bei der Verurteilung zum Jugendarrest jedoch nicht um eine Freiheitsstrafe handelt, kommt ihre Anwendung nicht in Betracht. Inhaltlich wäre zudem eine derartig eingeschränkte Möglichkeit, die Vollstreckung aufzuschieben oder zu unterbrechen, für den Jugendarrest grob unverhältnismäßig.

Hingegen kann ein Aufschub der Vollstreckung zur Ermöglichung des Schulbesuchs, der Ausbildung oder anderer Fördermaßnahmen zwanglos auf § 456 StPO gestützt werden, da diese Bestimmung keine tatbestandliche Anknüpfung an die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe enthält. Daher wurde in § 9 JAVollzG-E darauf verzichtet, auch diesen Aspekt in die Regelung mit aufzunehmen.

Hinsichtlich der Zuführung von Jugendlichen und Heranwachsenden, die einer Ladung zum Vollzugsantritt nicht von sich aus Folge leisten, besteht seit Jahren eine Diskussion über die zu Gebote stehenden Rechtsinstitute:⁴¹ Teilweise wird auf der Grundlage von § 457 StPO eine polizeiliche Vorführung oder sogar der Erlass eines Haftbefehls als möglich angesehen. Da § 457 StPO wegen seiner tatbestandlichen Begrenzung auf die Vollstreckung der Freiheitsstrafe nicht anwendbar ist, ist auch hier das Fehlen einer vollstreckungsrechtlichen Regelung zu konstatieren. Es verbleiben allenfalls subsidiär die (landesrechtlichen) Möglichkeiten des allgemeinen Verwaltungszwangs zur Durchsetzung einer behördlichen Ladung.⁴²

Um diese Defizite zu beheben, wurden die beiden o.a. Bestimmungen in den Entwurf aufgenommen. Eine Gesetzgebungszuständig des Landes für diese vollstreckungsrechtlichen – nicht vollzuglichen – Regelungen besteht gem. Art. 70 Abs. 1 GG, weil der Bund von seinem konkurrierenden Gesetzgebungsrecht gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG keinen Gebrauch gemacht hat.

8. Fazit

Schon bisher zeichnet sich der Vollzug des Jugendarrestes in der JAA Moltsfelde durch ein hohes Maß an pädagogischem Engagement aus. Hierfür wird der Anstalt über das Land hinaus viel Anerkennung zu teil. Das schleswig-holsteinische Jugendarrestvollzugsgesetz wird dieser Praxis die erforderliche gesetzliche Grundlage verschaffen, nimmt

aber zugleich auch neue Anregungen auf. Auch hierin zeigt sich die Qualität der Einrichtung, deren Mitarbeiter sich Diskussionen nicht verschlossen, sondern diese aufgegriffen und mitgestaltet haben. So kann der vorliegende Entwurf nicht nur für sich in Anspruch nehmen, gute Lösungen anzubieten, sondern auch von den Beteiligten mitgetragen zu werden.

- 1 In Nordrhein-Westfalen ist bereits zum 14. Mai 2013 das Jugendarrestvollzugsgesetz in Kraft getreten (Gesetz vom 30.04.2013, GVBl. NRW 2013 Nr. 13 S.203-208; LT-Drs.16/746). Im Übrigen gibt es – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – Gesetzentwürfe aus den jeweiligen Oppositionsfraktionen in Hessen (Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Regelung des Jugendarrestvollzuges in Hessen, LT-Drs. 18/7179 v. 21.03.2013), Sachsen-Anhalt (Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE: Entwurf eines Gesetzes über die Einführung eines Jugendarrestvollzugsgesetzes und zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, LT-Drs. 6/1885 v. 13.03.2013) und Hamburg (Gesetzentwurf der CDU-Fraktion: Gesetz über den Vollzug des Jugendarrestes in der Freien und Hansestadt Hamburg, Drs. 20/4528 v. 20.06.2012).
- 2 Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug des Jugendarrestes in Schleswig-Holstein (Jugendarrestvollzugsgesetz - JAVollzG), LT-Drs. 18/891 v. 04.06.2013.
- 3 BVerfGE 116, 69-95 = ZJJ 2006, 193-199 = NJW 2006, 2093-2098 m. Anm. Ostendorf S.2073 f; vgl. Goerdeler/Pollähne, ZJJ 2006, 250.
- 4 BVerfGE 33, 1; 58, 358, 367; 40, 276, 283.
- 5 BVerfGE 40, 276, 283; 116, 69, 80 f.
- 6 Verordnung über den Vollzug des Jugendarrestes (Jugendarrestvollzugsordnung, JAVollzO) v. 30.11.1976, BGBl. I 1976, S.3270
- 7 BVerfGE 112, 69 ff.
- 8 vgl. auch BVerfGE 107, 104, 119.
- 9 vgl. BVerfGE 10, 264, 267; 88, 118, 124.
- 10 Empfehlungen des Europarates vom 05.11.2008, Rec(2008) 11 [European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions or Measures“ (ERJOSSM)], [http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/prisons/Rec\(2008\)11%20German%20version.pdf](http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/prisons/Rec(2008)11%20German%20version.pdf).
- 11 Die Darstellung beruht im Wesentlichen auf der Präsentation von Frank Rose im Rahmen des Symposiums.
- 12 Sie zum pädagogischen Programm: http://www.schleswig-holstein.de/JAA/DE/Gruppenarbeit/Gruppenarbeit_node.html
- 13 http://www.schleswig-holstein.de/JAA/DE/JAA_node.html [14.08.2013]
- 14 Die folgenden Zahlen basieren auf den statistischen Mitteilungen der JAA.
- 15 2008: 58%; 2009: 58%; 2010: 65%; 2011: 68%.
- 16 2008: 28%; 2009: 31%; 2010: 27%; 2011: 25%.
- 17 2008: 14%; 2009: 11%; 2010: 8,8 %; 2011: 7%.
- 18 Mitteilung des BfJ.
- 19 2008: 10%; 2009: 9,5%; 2010: 12%; 2011: 14,5%.
- 20 2008: 61%; 2009: 62%; 2010: 62%; 2011: 61%.
- 21 2008: 29%; 2009: 29%; 2010: 29%; 2011: 29%.
- 22 2008: 10%; 2009: 8,7%; 2010: 8,5%; 2011: 10%.
- 23 2008: 29%; 2009: 31%; 2010: 31%; 2011: 35%.
- 24 2008: 5%; 2009: 4%; 2010: 6%; 2011: 7%.
- 25 Jugendarrest kann nicht zur Bewährung ausgesetzt werden (§ 87 Abs. 1 JGG), im Einzelfall könnte jedoch auch Erledigung durch eine Einbeziehung in ein

anderes Urteil (§ 31 Abs. 2 JGG), wegen Vollstreckungsverfälschung gem. § 87 Abs. 4 JGG oder wegen aus erzieherischen Gründen gem. § 87 Abs. 3 JGG erledigt sein.

- 26 2011 waren es 61,5%, Statistisches Bundesamt, Strafverfolgungsstatistik, Fachserie 10 Reihe 3 Tab 4.3.
- 27 eingefügt durch das Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten vom 04.09.2012 (BGBl. I S. 1854), in Kraft getreten zum 07.03.2013.
- 28 insb. BVerfGE 112, 69 Rn 51 mwN; auch BVerfGE 64, 261, 276; 98, 169, 200 f; für die Sicherungsverwahrung: BVerfGE 109, 133, 151; 128, 326, Rn 108.
- 29 vgl. etwa § 2 S.2 StVollzG; § 2 S.2 JStVollzG SH.
- 30 kritisch hierzu Ostendorf, Handbuch Jugendstrafvollzugsrecht, 2. Auflage, Kap.1 Rnn 28 ff; vgl. auch DVJJ, Mindeststandards für den Jugendstrafvollzug, FS 2007, 51; Thesen des 27. DJGT, AK 1, ZJJ 2007, 432.
- 31 Das im Folgenden dargelegte Konzept geht ganz wesentlich auf die wertvollen Anregungen von Professor Philipp Walkenhorst zurück, u.a. in Rahmen des bereits erwähnten Symposiums.
- 32 vgl. zuletzt Goeckenjan, ZJJ 2013, 67, 68 f.
- 33 § 4 Abs. 5 bestimmt: „Die Förderung der Jugendlichen berücksichtigt Hilfen und Leistungen, die ihnen oder der Familie außerhalb des Arrestes gewährt werden.“
- 34 § 4 Abs. 6: „Die Zeit des Arrestes dient auch dazu, den weitergehenden Förder- und Betreuungsbedarf der Jugendlichen zu ermitteln.“
- 35 § 13 Abs. 1: „Den Jugendlichen soll alsbald nach der Aufnahme Kontakte zur Jugendhilfe, externen Organisationen und Bildungsstätten sowie zu Personen und Vereinen ermöglicht werden, die ihnen nach der Entlassung persönliche und soziale Hilfestellung leisten können. Dazu sollen Gesprächskontakte und regelmäßige Informationsveranstaltungen durchgeführt und Ansprechpartner benannt werden, an die sie sich nach ihrer Entlassung wenden können.“
- 36 § 4 Abs. 4 bestimmt: Die Jugendlichen werden unterstützt, ihre persönlichen und sozialen Schwierigkeiten zu bewältigen. Die Hilfe ist darauf auszurichten, sie in die Lage zu versetzen, ihre Angelegenheiten zunehmend selbst zu ordnen und zu regeln.
- 37 BVerfGE 112, 69 Rn 57.
- 38 Nach einer Auswertung der JAA kam es in der Zeit von 2008 bis 2012 nur in sechs Fällen zu einer verhaltensbedingten Unterbrechung des Arrestes (0,16% aller in der Zeit vollstreckten Arreste). In drei Fällen davon wurde der Arrest zu Ende vollstreckt, in zwei Fällen trat Erledigung durch Einbeziehungen in andere Verurteilungen ein.
- 39 vgl. Ostendorf-Rose, JGG, § 87 Rn 8 ff.
- 40 Abgesehen davon muss von einer Nichtigkeit des § 17 Abs. 4 JAVollzO ausgegangen werden, da diese Bestimmung die von der Ermächtigungsnorm gezogenen Grenzen überschreitet: § 115 Abs. 1 JGG a.F. ermächtigte die Bundesregierung nur dazu, den Vollzug des Jugendarrestes durch Rechtsverordnung zu regeln, während durch § 17 Abs.4 JAVollzO ausdrücklich Aspekte der Vollstreckung geregelt werden. Überschreitet eine Rechtsverordnung den Rahmen der Ermächtigung, ist sie insofern nichtig, BVerfGE 91, 148, Rn 132 (Juris); SBHH-Sannwald, GG, Art. 80 Rn 139.
- 41 Ostendorf-Rose, JGG, § 87 Rn 18 mwN; Graalmann-Scheerer in Löwe/Rosenberg, StPO, § 450 Rn.25; Hinrichs, DVJJ 1996, 59-63 und 1999, 268; ders., StV 1990, 380.
- 42 In Schleswig-Holstein etwa § 200 LVwG. Ostendorf-Rose, § 87 Rn 18.



Jochen Goerdeler

ist Staatsanwalt in Itzehoe und zurzeit
abgeordnet an das Ministerium für Justiz,
Kultur und Europa in Kiel, Abteilung Justiz-
vollzug

Fachtagung am 7. und 8. Oktober 2013 in Wiesbaden Straffällige mit besonderen Bedürfnissen

Tagungsleitung:

Prof. Dr. Axel Dessecker
Prof. Dr. Rudolf Egg

Tagungsort:

Plenarsaal des Hessischen Landes-
hauses, Kaiser-Friedrich-Ring 75,
65185 Wiesbaden

Die Resozialisierung von Straffälligen, also sie zu befähigen, „künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“, ist das zentrale Ziel von Straf- und Maßregelvollzug sowie von ambulanten Maßnahmen der Straffälligenhilfe. Im Idealfall handelt es sich dabei um maßgeschneiderte, d.h. auf die jeweiligen Bedürfnisse der Straffälligen individuell abgestimmte Schritte und Handlungen. Daraus folgt, dass es neben Standardprogrammen, die für eine Vielzahl von Personen anwendbar sind, auch spezielle Angebote geben sollte, die für eine vergleichsweise kleine Gruppe von Straffälligen mit besonderen Bedürfnissen erforderlich sind.

Die Tagung nimmt diese sog. „special needs offenders“ und damit verbundene Fragestellungen in den

Blickpunkt. Zu Beginn werden zwei Überblicksreferate grundsätzliche Fragen des Tagungsthemas erörtern. Danach werden aus der Sicht von wissenschaftlich und praktisch tätigen Expertinnen und Experten spezifische Personengruppen und Problemlagen vorgestellt. Dabei geht es unter anderem um Frauen, die schwere Straftaten wie etwa Kindstötungen begangen haben, um Straftäter mit hohen Psychopathieausprägungen sowie um alte und kranke Menschen im Vollzug.

Wie bei KrimZ-Tagungen üblich, ist neben den Fachvorträgen auch ausreichend Raum für Fragen und Diskussionen vorgesehen. Am ersten Tag ist in Ergänzung des wissenschaftlichen Tagungsprogramms ein kulturelles Beiprogramm geplant: die Präsentation eines originellen Projektes aus dem Strafvollzug in Baden-Württemberg. Der Film „Rap auf Ballett“ dokumentiert die Begegnung und gemeinsame Aufführung zweier sehr unterschiedlicher Kunstformen.

Tagungsprogramm und Anmeldeformular im Internet:

www.krimz.de/tagung13.html

Montag, 7. Oktober 2013

Einleitungsteil

- 10:00 Begrüßung und Grußworte
- 10:30 Einführung/Übersicht: Straftäter und ihre Bedürfnisse
Erich Marks, Geschäftsführer des Deutschen Präventionstages, Hannover
- 11:30 Bedürfnis, Feststellung des Bedarfs, angemessene Behandlung – aus Sicht des forensischen Psychiaters
Prof. Dr. Hans-Ludwig Kröber, Charité-Universitätsmedizin Berlin
- 12:30 Mittagspause

1. Thema:

- 14:00 Behandlung von Psychopaths: A mission impossible?
Uta Kröger, De Forensische Zorgspecialisten, Utrecht
- 15:00 Leugnen, Schweigen, passiver Widerstand – Besondere Probleme in der deliktpräventiven Therapie von Sexualstraftätern
Oliver Kliesch, Vitos Forensisch psychiatrische Ambulanz Hessen, Eltville
- 16:00 Kaffeepause
- 16:30 Kulturelles Beiprogramm:
Film „Rap auf Ballett“
anschließend Filmgespräch mit Gerhard Brüssel, Bereichsdienstleiter Freizeit und Sport, JVA Rottenburg
- 19:00 Gelegenheit zum Abendessen

Dienstag, 8. Oktober 2013

2. Thema:

- 9:30 Frauen im Strafvollzug
PD Dr. Rita Haverkamp, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg
- 10:30 Frauen und weibliche Jugendliche in der Sozialtherapie
Rainer David, JVA für Frauen, Vechta
- 11:30 Mittagspause

3. Thema:

- 13:00 Alte Menschen im Straf- und Maßnahmenvollzug: eine empirische Studie aus der Schweiz
Barbara Baumeister, Samuel Keller, Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Dübendorf
- 14:00 Krankheit und Sterben im Knast:
Erfahrungen eines Gefängnisarztes
Joe Bausch, JVA Werl
- 15:00 Abschlussdiskussion und Verabschiedung

Transporthaft in Thüringen - Bestandsaufnahme und Ausblick

Stefan Giebel, Stephanie Ritter, Jürgen Frank

Einleitung

Die Transporthaft ist bisher wenig von der Forschung beachtet worden und die dazu vorhandenen Artikel bleiben meist bei der Beschreibung stehen¹. Dabei ist der Anteil der Transporthaft an der Verweildauer im Strafvollzug nicht unerheblich. Romanski (1988) schätzt den Anteil schon mit bis zu einem Zwanzigstel. Das Transportwesen stellt die zuständige Anstalt vor erhebliche Herausforderungen.

Der Transport von Gefangenen kann verschiedene Gründe haben. Zum einen ergibt sich aus § 8 Abs.1 StVollzG der Transport aus Gründen der Verlegung in eine andere Vollzugsanstalt. Darüber hinaus kann nach § 8 Abs. 2 StVollzG eine Überstellung aus wichtigem Grund einen Transport veranlassen. Wichtige Gründe stellen nach VV zu § 8 StVollzG eine Besuchszusammenführung, eine Ausführung und ein Ausgang in Ortsnähe einer anderen Anstalt, eine Vorführung und Ausantwortung in Ortsnähe einer anderen Anstalt oder eine Begutachtung und ärztliche Untersuchung dar. So kann ein Grund darin liegen, dass ein Gefangener als Beschuldigter in einer neuen eigenen Sache oder aber als Zeuge in einer anderen Sache einem Gericht in einem anderen Bezirk vorzuführen ist.

Die Gefangenentransportvorschrift regelt die Durchführung von Gefangenentransporten, das Kursbuch für den Gefangenensammeltransport legt die genauen Fahrtrouten fest. In der Gefangenentransportvorschrift werden ausschließlich Rahmenbedingungen und Abläufe geregelt, nicht jedoch die Ausgestaltung der Vollzugszeit oder etwa die konkrete Handhabung von Krisensituationen.

Problematiken der Transporthaft

Genauer betrachtet werden soll der Gefangenensammeltransport, d. h. das Verschieben von Gefangenen mit regelmäßig stark gesicherten Gefangenentransportbussen (Umläufen) von Abfahrts- zu Bestimmungsstellen über festgelegte Umlaufrouen. Der gegenüber dem Einzeltransport wirtschaftlichere Sammeltransport sieht wegen der Lage und Zuständigkeiten der Justizvollzugsanstalten der einzelnen Bundesländer nicht immer direkte Wege vor, so dass für den Transport nicht selten mehrere Tage, mitunter sogar Wochen veranschlagt werden müssen.

Die Justizvollzugsanstalt Gera als umlaufleitende Transportbehörde für Gefangenensammeltransporte im Freistaat Thüringen durchliefen im Jahr 2012 einschließlich der Gefangenen, die am gleichen Tage mit einer anderen Umlauflinie weiter verschubt wurden, 3.124 Transportgefangene, davon hielten sich 1.985 Gefangene mindestens eine Nacht in der Anstalt auf. Die Transporthaft stellt keine eigenständige rechtliche Vollstreckungs- oder Vollzugskategorie dar. Gefangene im Sinne der Gefangenentransportvorschrift sind Männer oder Frauen als Strafgefangene, Maßregelempfänger mit Freiheitsentziehung, Untersuchungsgefangene, sonst aufgrund Haft- oder Vorführungsbefehls Festgenommene, einstweilig Untergebrachte, Zivilhaftgefangene, Auslieferungs- und Durchlieferungsgefangene sowie ab- oder zurückzubehaltende ausländische Gefangene.

Nicht nur wegen der Quantität der zu verzeichnenden Transportgefangenen, sondern insbesondere auch aus dem Erfordernis der Umsetzung der unterschiedlichen rechtlichen Grund-

lagen der jeweiligen Vollstreckungssituation (Trennung, Differenzierung) sowie tatsächlich aus Informationsdefiziten und recht unterschiedlichen Bedürfnissen von Gefangenen in den unterschiedlichsten Vollstreckungssituationen erwachsen grundlegende Probleme für die Vollzugsbehörden, die für Transporthaft zuständig sind. Das, was in der für die jeweilige Vollstreckung originär zuständigen Anstalt in einem hinsichtlich Sicherheit und Ordnung gewachsenen und ausgeklügelten System funktioniert, muss in der Transporthaft für alle Durchreisenden sofort gewährleistet werden. Dagegen haben sich in Fragen der vollzuglichen Behandlung nach der Föderalismusreform differierende landesgesetzliche Regelungen bisher nicht spürbar auf den Betrieb der Transporthaft ausgewirkt.

Der Vollzugsalltag in der Transporthaft ist vornehmlich dadurch gekennzeichnet, dass sich der Vollzugsbeamte, der für die auf einer Station/Abteilung untergebrachten Transportgefangenen Verantwortung trägt, mit wenig Information schnell und adäquat auf ständig neue Gefangene einstellen muss. In Anbetracht der hohen Fluktuation bleibt grundsätzlich keine Zeit für vertieftes Aktenstudium oder gar anamnestiche Arbeit. Leistbar ist gezielte Krisenintervention. Der von der den Transport veranlassenden Stelle auszufüllende Transportschein muss nach unserer Auffassung deshalb anders als bislang standardisiert über wesentliche Problemlagen (z. B. Gewalttätigkeit, Suizidgefährdung, gesundheitliche Anforderungen etc.) informieren.

Aus Sicht des Transportgefangenen handelt es sich regelmäßig um ein belastendes Segment seiner Haftzeit, weil er aus den Bezügen (gewohnte Unterbringung im persönlich ausgestatteten Haftraum, Betreuung/Behandlung, Beschäftigung, soziale Kontakte) seiner Anstalt herausgerissen wird, bisweilen sogar Positionen verlieren kann, z. B. den Unterbringungs- oder Arbeitsplatz, der aus Sachzwängen anderweitig be-

setzt werden muss. Die Möglichkeit der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte beschränkt sich vorrangig auf den Schriftweg. Die Teilnahme an regelmäßiger Telefonie, am Einkauf oder am Besuch ist aus verwaltungsorganisatorischen Gründen meist nur bei etwas längerem Aufenthalt realisierbar. In der Justizvollzugsanstalt Gera können darüber hinaus auch Transportgefangene unmittelbar und kostenlos am Empfang von jeweils drei öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehsendern teilnehmen.

Thüringen: Entwicklung der Zahlen

Neben den grundsätzlich diskutierten Problemen der Transporthaft deutet sich in Thüringen eine zunehmende Entwicklung in der Anzahl der Transportgefangenen in Thüringen an. Das erste Halbjahr 2009 wies eine Anzahl von 651 männlichen und 25 weiblichen Transportgefangenen in der JVA Gera auf, das erste Halbjahr 2012 bereits 969 männliche und 41 weibliche Gefangene. Sowohl bei Männern als auch bei Frauen hat es einen erheblichen Anstieg gegeben. Im untersuchten Zeitraum (1/2009 bis 2/2012) ist die Anzahl aller Gefangenen um das 1,5 fache gestiegen. Das in der Abbildung angegebene

R^2 ist ein Gütemaß der betrachteten linearen Entwicklung. Demnach kann die Gesamtentwicklung zu 82% allein durch den linearen Trend erklärt werden.

Angesichts der generell zunehmenden Mobilität der Bevölkerung ist auch zukünftig von einer steigenden Anzahl an Transportgefangenen auszugehen.

Erhebung über Problemlagen der Gefangenen

Um sich ein erstes Bild über die Merkmale der Transportgefangenen machen zu können, hat der Kriminologische Dienst in Thüringen 26 Gefangene der Transporthaft untersucht. Ein Gefangener verweigerte die Aussage bzw. hatte extreme Sprachschwierigkeiten (N=25). Im Durchschnitt waren die Gefangenen 34,7 Jahre alt und zu 70,8% Gefangene der Strafhaft. 29,2% gehörten der Untersuchungshaft an. Von den Transportgefangenen hatten 80,0% die deutsche Staatsbürgerschaft. Zu 48,0% fand der Transport aus Gründen der gerichtlichen Terminwahrnehmung statt. 20,0% der Gefangenen gaben an, verlegt zu werden und 12,0 % gaben private Besuchstermine an. Bei weiteren 20,0% war der Transportgrund nicht eindeutig zuzuordnen bzw. unbekannt. Mittels eines freiwillig auszufüllenden Kurz-

fragebogens wurden neben einigen biografischen Merkmalen die aktuelle psychische Situation und die Problemlagen der Gefangenen erfasst. 36,0% der Gefangenen gaben Drogenkonsum an (N=25; n=9), 24,0% ein Alkoholproblem (N=25, n=6). 16,0% der Gefangenen leiden an einer kombinierten Suchtproblematik, von denen ein Gefangener angab, aktuell an Entzugserscheinungen zu leiden. Jeweils 8,0% der Gefangenen gaben an, in den letzten zwei Jahren einen Suizidversuch unternommen und einen Psychiatrieaufenthalt hinter sich zu haben sowie aktuell unter Suizidgedanken zu leiden (N=25, n=2). In psychologischer Behandlung befanden sich während der letzten zwei Jahre 16,0% (N=25, n=4). Daraus ergibt sich ein nicht unerheblicher Anteil an Gefangenen, deren psychische Situation als zumindest nicht unproblematisch bezeichnet werden kann.

Insbesondere die Zahlen über die psychische Verfassung der Gefangenen werfen die Frage auf, was im Rahmen der Transporthaft geleistet werden kann, um akute Entwicklungen und Situationen zu vermeiden bzw. ihnen zu begegnen.

Abbildung 1: Entwicklung der Transporthaft im Freistaat Thüringen

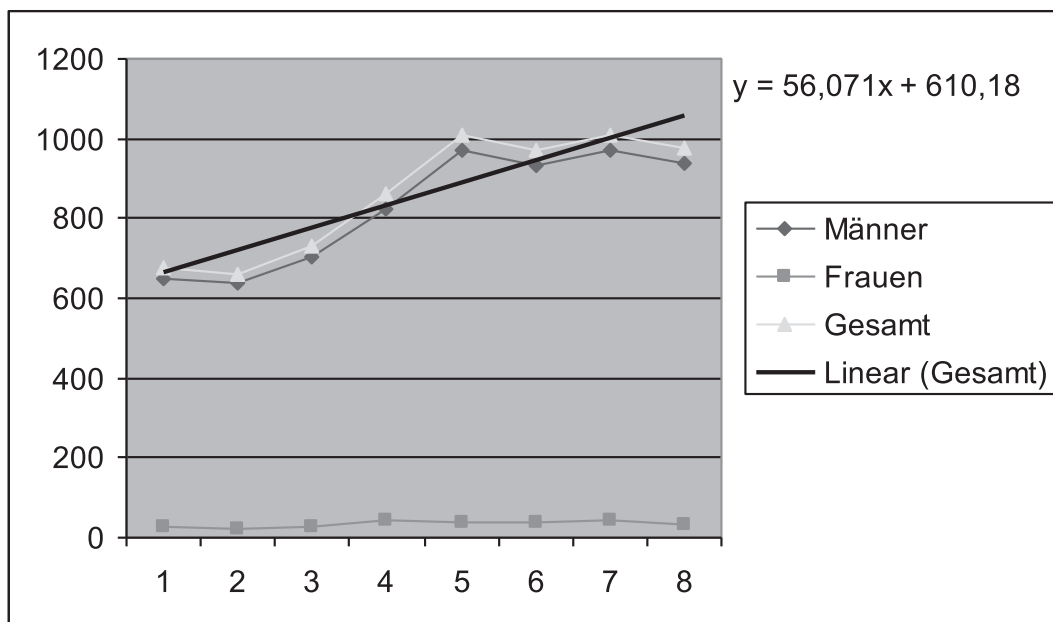


Tabelle 1: Überblick über die Erhebung in der Transporthaft

Freiwilliger Bogen N=25 (ohne Angabe: 1)		
	Anzahl	Prozent
Drogenkonsum	9	36,0
Alkoholproblem	6	24,0
Entzug	1	4,0
Suchttherapie	2	8,0
Vorbestraft	15	60,0
Vorbestraft wegen Gewaltdelikt	8 (N=23: 34,8)	32,0
Suizidgedanken	2	8,0
Suizidversuche in den letzten 2 Jahren	2	8,0
Psychiatrieaufenthalte in den letzten 2 Jahren	2	8,0
Psychologische Behandlung in den letzten 2 Jahren	4	16,0
Ohne festen Wohnsitz in den letzten 2 Jahren	1	4,0

Fazit und Ausblick

Zunächst ist den erstmalig erfassten Daten und den daraus abzuleitenden Tendenzen weiter nachzugehen. Dafür wurde im Rahmen der Transporthaft in Thüringen ein standardisierter Erhebungsbogen entwickelt, der gerade in das bestehende, von Thüringen eigens entwickelte, Datenerfassungssystem eingefügt wird.

Die beschriebene Erhebung zeigt schon jetzt, dass auch in der zeitlich kurzen Transporthaft ein Behandlungsbedarf seitens des Vollzuges besteht. Die Fluktuation im Transportwesen stellt die Behandler dabei vor die Herausforderung, frühzeitig Krisen des Gefangenen zu erkennen und zielgerichtet zu intervenieren.

Ein verbessertes Informationsmanagement unter den Ländern wäre nicht nur hierfür hilfreich, sondern könnte auch dahingehend Wirkung entfalten, dass von Transportgefangenen gegebenenfalls ausgehenden Gefahren für die Sicherheit und Ordnung der Transportanstalt noch effizienter auf komfortabler Wissensgrundlage begegnet werden kann. Der bundeseinheitliche Transportschein bietet mit den enthaltenen Informationen keinen hinreichenden Raum für eine solche Informationsbasis.

Ein Diskurs der Länder über den Status quo der Transporthaft könnte auch dazu genutzt werden, sich über noch zu definierende Minima der Teilhabe von Transportgefangenen am vollzuglichen Behandlungsprozess auszutauschen. Hier wird das Augenmerk besonders auf die Aufrechterhaltung sozialer Kontakte während der Transporttage zu legen sein.

Angesichts der momentanen Entwicklung ist davon auszugehen, dass die Zahl derer in Transporthaft weiter zunehmen wird. Die Bevölkerung ist insgesamt mobiler geworden, so auch in einem aufgrund der schwierigen sozioökonomischen Situation vergleichsweise eher geringerem Umfang der Teil derer, die straffällig werden.

Gotha/Gera, 09.04.2013

- ¹ Romanski, A. (1988), Das Gefangenentransportwesen, Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 6/88, S.338-341
 Bemann, G. (2002), Über den Gefangenentransport. In: Festschrift für Klaus Lüderssen. Baden-Baden: Nomos Verlag. S.803-806



Jürgen Frank
Abstaltsleiter der JVA Gera



Dr. mult. Stefan Giebel
Kriminologischer Dienst für den Justizvollzug des Freistaates Thüringen



Stephanie Ritter
Kriminologischer Dienst für den Justizvollzug des Freistaates Thüringen

Projektbeispiele guter Praxis zum Thema „Gewalt unter Gefangenen und Gewaltprävention“

In Vorbereitung des Heftes 2/2013 mit dem Schwerpunkt Dunkelfelder und Hellfelder der Gewalt im Strafvollzug waren die Korrespondentinnen und Korrespondenten von Forum Strafvollzug aufgerufen, Projektbeispiele guter Praxis zum Thema „Gewalt unter Gefangenen und Gewaltprävention“ zusammenzutragen. Die Einreichungen aus den Justizvollzugseinrichtungen mehrerer Länder waren am Ende so zahlreich, dass sie im Schwerpunktheft nicht abschließend veröffentlicht werden konnten. Lesen Sie daher nachfolgend die bislang noch nicht genannten Projektbeispiele.

Gruppentrainer für soziales Kompetenztraining – Schwerpunkt Aggressionsbewältigung (Sachsen: Jugendstrafanstalt Regis-Breitlingen)

Was soll mit dem Projekt erreicht werden (Projektziel):

Das Projekt richtete sich an Mitarbeiter des Allgemeinen Vollzugsdienstes und der Fachdienste. Ziel war die Erarbeitung eigener Konzepte zur Durchführung von Anti-Gewalt-Gruppentrainings individuell abgestimmt auf die konkreten Arbeitsbedingungen und Ressourcen, zwischen Wissensvermittlung und erlebnisorientierter Arbeit.

Durch wen wird das Projekt finanziert und wer ist für die Umsetzung verantwortlich?

Die Projektumsetzung erfolgt durch zwei externe Träger. Zur Projektfinanzierung sind keine Angaben möglich.

Wie wird das Projekt praktisch umgesetzt?

In drei zweitägigen Blöcken und einem Nachtreffen hatten Fachdienste und Mitarbeiter des Allgemeinen Vollzugsdienstes die Möglichkeit, durch theoretischen Input und Übungen Wissen über das inhaltliche Thema Gewalt sowie über Gruppenleitung und Gruppenprozesse zu vertiefen. Durch den eigenen Gruppenprozess während der Fortbildung konnten eigene Rollen im Team reflektiert und die Kollegen näher kennengelernt und verstanden werden. Bei der Erarbeitung eigener Training-Konzepte wurden die Mitarbeiter gecoach.

Was wurde erreicht? Wie wird das Projekt bewertet?

Es wurden verschiedene eigene Gruppenkonzepte erstellt und Gruppenmaßnahmen mit Inhaftierten durchgeführt. Inhalte der Gruppenmaßnahmen sind beispielsweise Wissensvermittlung zu Aggression und Gewalt, die Reflexion eigener Erfahrungen und Hintergründe, die Vermittlung und Erprobung von Strategien im Umgang mit Risikosituationen mit zahlreichen Übungen. Am Projekt teilnehmende Mitarbeiter lobten die intensive und vielfältige Methodenvermittlung und die konkrete Ausrichtung auf die Bedingungen im Jugendstrafvollzug. Die hohe Orientierung am Ziel wie auch an den Teilnehmern unterstützte die Erarbeitung realistischer, praktisch nutzbarer Konzepte.

Wo und bei wem sind weitere Informationen erhältlich?

Jens Kempe, JSA Regis-Breitlingen, Deutzener Straße 80, 04565 Regis-Breitlingen
Jens.Kempe@jsarb.justiz.sachsen.de

Anti-Gewalt- und Kompetenz-Training (AKT): „Verantwortung übernehmen – Abschied von Hass und Gewalt“ (Sachsen-Anhalt: Jugendanstalt Raßnitz)

Was soll mit dem Projekt erreicht werden (Projektziel):

Zielgruppe des Trainings sind rechts-extrem orientierte Gewaltstraftäter. Hauptziele des Trainings: die Gefangenen sollen ihr eigenes Gewaltverhalten verstehen und verändern; die Gefangenen sollen lernen, das Grundrecht auf Würde und Unversehrtheit jedes

Menschen zu akzeptieren; die Gefangenen sollen befähigt werden, Konflikte gewaltfrei zu lösen.

Durch wen wird das Projekt finanziert und wer ist für die Umsetzung verantwortlich?

Das in der Jugendanstalt Raßnitz angebotene Anti-Gewalt- und Kompetenz-Training wird durch qualifizierte Trainerinnen und Trainer des Vereins Violence-Prevention-Network durchgeführt. Das Training besteht aus mehreren, aufeinander aufbauenden Modulen mit in der Regel 23 Einheiten, in denen jeweils zwei Trainer/innen mit einer Gefangenengruppe wöchentlich über einen Zeitraum von ca. 5 Monaten arbeiten. Die Arbeitsschwerpunkte liegen in den Bereichen Gruppentraining, Anti-Gewalt- und Kompetenzarbeit sowie Entlassungsvorbereitung. Hervorzuheben ist die Tatsache der Nachbetreuung im Sinne eines Stabilisierungscoachings. Beginnend sofort am Entlassungstag erstreckt sich die Betreuung bis zu 12 Monaten nach der Entlassung durch die Gruppentrainer/innen. Gefördert wird das Projekt als Mischfinanzierung durch den Europäischen Sozialfonds, Spenden aus der Wirtschaft und einer Co-Finanzierung durch das Land.

Wie wird das Projekt praktisch umgesetzt?

Die erste Auswahl der Trainingsteilnehmer erfolgt durch den Psychologischen Fachdienst der Jugendanstalt nach Kriterien wie wiederholte Gewalttaten, Verurteilung nach § 86a StGB, demokratiedistanziertes Denken, Überlegenheitsdenken ausgehend von einer Ideologie der Ungleichwertigkeit der

Menschen usw. Die externen Trainer führen mit jenem Personenkreis ein ausführliches Eingangsgespräch durch und wählen nach den Indikatoren Freiwilligkeit, Bereitwilligkeit und Gruppenfähigkeit acht jugendliche Straftäter aus. Einmal wöchentlich findet das Gruppentraining mit flankierenden Einzelgesprächen statt. Begleitet wird das AKT durch so genannte Angehörigentage, um mit ihnen gemeinsam die Zeit nach der Entlassung vorzubereiten. Nach dem abgeschlossenen Gruppentraining bereiten die Trainer in Einzelsitzungen mit den Teilnehmern die persönliche Entlassung im Zusammenwirken mit den Fachdiensten vor. Sofort nach der Entlassung wird der Jugendliche durch einen Trainer oder eine Trainerin begleitet und unterstützt, um seine Grundsicherung zu gewährleisten. Die Trainer/innen sind rund um die Uhr durch telefonische Kontakte erreichbar. Zusätzlich finden turnusmäßig oder anlassbezogen Einzelgespräche statt.

Was wurde erreicht? Wie wird das Projekt bewertet?

Es ist zu konstatieren, dass die weit überwiegende Anzahl der Teilnehmer die im Training erworbenen neuen Sicht- und Handlungsweisen bereits in ihr Alltagsleben im Vollzug zu transferieren vermögen. Der begleitete Übergang von „drinnen“ nach „draußen“ durch die dem Jugendlichen bekannten und vertrauten Trainerinnen erwies sich in den letzten Jahren als ausschlaggebend, um den Übergangsprozess in den ersten Monaten nach der Entlassung gewaltfrei bewerkstelligen zu können, in Arbeit zu gelangen sowie tragfähige Beziehungen aufzubauen. Untersuchungen zur Legalbewährung ehemaliger Teilnehmer belegen deutlich positive Effekte. Die Re-Inhaftierungsquote wegen Gewalttaten betrug bei insgesamt bundesweit 188 Teilnehmern im 4-jährigen Rückfallzeitraum lediglich 13 %.

Wo und bei wem sind weitere Informationen erhältlich?

Eckehard Rudolph (Psychologie-Ober-

rat), Jugendanstalt Raßnitz. Gröbersche Straße 1, 06258 Schkopau / OT Raßnitz, 034605/453 211, Ekkehard.Rudolph@justiz.sachsen-anhalt.de

Psychosoziales Training und Deliktaufarbeitung (Sachsen-Anhalt: JVA Halle)

Was soll mit dem Projekt erreicht werden (Projektziel):

Neuerwerb und/oder Verbesserung von sozialen Kompetenzen im Alltag; Motivationsförderung für ein straffreies Leben; Perspektivenentwicklung für das Leben in Freiheit; Förderung der persönlichen Änderungsbereitschaft.

Durch wen wird das Projekt finanziert und wer ist für die Umsetzung verantwortlich?

Die Umsetzung erfolgt durch den Sozialen und den Psychologischen Dienst.

Wie wird das Projekt praktisch umgesetzt?

Das psychosoziale Training und die Deliktanalyse finden in Gruppensettings statt. Individuell beträgt die Mindestdauer 3 Monate und kann beliebig fortgesetzt werden. Die Maßnahme selbst läuft unbefristet über das ganze Jahr, wöchentlich für ca. 150 Minuten. Folgende Methoden kommen zur Anwendung: Übung von neuen Aufgaben, Rollenspiele zu ausgesuchten Themenbereiche, Gruppengespräche, Deliktanalyse.

Was wurde erreicht? Wie wird das Projekt bewertet?

Das Projekt befindet sich nun schon im dritten Jahr. Wir erreichen durchschnittlich 40 bis 50 Personen pro Jahr, wobei die Abbrecherquote bei etwa 50 bis 60% liegt. Die Maßnahme gilt dann als erfolgreich, wenn die Teilnehmer anschließend Lockerungen oder die vorzeitige Entlassung zugesprochen bekommen und diese ohne Beanstandungen durchlaufen.

Wo und bei wem sind weitere Informationen erhältlich?

Dagmar Schulze und Rolland Welther, JVA Halle, Am Kirchtor 20, 06108 Halle/Saale, 0345-2201463, rolland.welther@justiz.sachsen-anhalt.de

Fachwoche Straffälligenhilfe 2013

Der Preis des Geldes Von Anspruch und Realität in Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Veranstalter: Evangelische Konferenz für Straffälligenhilfe (EKS) & Katholische Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe (KAGS)

Termin: 25.11.-27.11.2013,

Ort: Wilhelm-Kempff-Haus, Wiesbaden

Woher kommt Geld, wofür brauchen wir es, warum hat es eine so hohe Bedeutung für unser aller Leben. Wie sehr bestimmt das Finanzsystem unser Verhältnis zum Geld?

Referent_innen aus unterschiedlichen Disziplinen werden verschiedene Perspektiven des Umgangs mit Geld betrachten und seines Einflusses auf die Menschen diskutieren. Die Frage, wer an den Schulden anderer verdient wird genauso gestellt und diskutiert wie das Konzept von Leben ohne Geld.

Welche Altlasten schafft sich der Staat durch die Versicherungsfreiheit von Beschäftigungen im Strafvollzug und in welcher prekären Lagen werden Menschen, die Jahrzehnte im Vollzug gearbeitet haben, ohne Rentenversicherungsbeiträge zu zahlen, entlassen?

Programm: www.fachwoche.de

Kontakt: straffaelligenhilfe@diakonie-of.de

Die „totale Institution“ Gefängnis in der Juristenausbildung

Dennis Khakzad/Hans Kromrey

„Jurastudium hinter Gittern“ – unter diesem Motto lud Gerd Koop, Anstaltsleiter der Justizvollzugsanstalt Oldenburg, Studenten, Mitarbeiter und Professoren von vier deutschen Jurafakultäten ein, vom 17. bis zum 20. April 2013 Haft Erfahrungen in einer Strafvollzugsanstalt zu sammeln. Damit wurde die seltene Gelegenheit genutzt, dass mit der „Abteilung Gerichtsstraße“ Ende März 2013 eine Haftanstalt ihre Pforten schloss und somit die Unterbringung von Gästen in den „noch warmen Betten“ möglich war, um einen möglichst realitätsnahen Eindruck vom Haftalltag in einer JVA und das damit verbundene psychische Erleben zu vermitteln.

Die Besucher erwartete ein 160 Jahre altes Backsteingebäude mit zwei jüngeren Anbauten, das sich – für eine JVA heutzutage ungewöhnlich – zentral in der Stadt Oldenburg gegenüber dem Oberlandesgericht befindet. Die Anordnung der Gebäude in T-Form eröffnet Raum für zwei eher triste Innenhöfe, die von hohen, mit dreifachem Stacheldraht gekrönten Mauern umgeben sind. Bis zu ihrer Schließung war die Anstalt noch mit bis zu 70 Personen belegt. Die Räumlichkeiten und entsprechendes Fachpersonal wurden für diese Veranstaltung vom Land Niedersachsen zur Verfügung gestellt.

A. Das Konzept

Angehenden Juristen einen deutlichen Eindruck davon zu vermitteln, was mit den von ihnen später einmal erstrittenen (Staatsanwaltschaft) oder verhängten (Spruchkörper) Freiheitsstrafen verbunden ist, stand als Grundidee am Anfang der Planung dieses „Knast-Seminars“.

Strafanstalten gelten als sog. totale Institutionen; sie zeichnen sich durch sowohl eine umfassende Isolation der Insassen von der Außenwelt als

auch eine tiefgreifende interne Kontrolle durch uniforme Tätigkeiten am selben Ort auf engstem Raum, eine exakte Planung aller Tätigkeit des Alltags und unter derselben Autorität aus.¹ Neben einschneidenden Deprivationserfahrungen begünstigt dies die Herausbildung einer schädlichen Gefangenenkultur.² Gleichzeitig ist es nach Feststellungen der Strafvollzugswissenschaft und kraft gesetzlicher Verankerung des Angleichungs- und des Gegensteuerungsgrundsatzes aber geboten, negative Auswirkungen der Inhaftierungssituation bestmöglich zu verhindern, die über den bloßen Entzug der Freiheit hinausgehen.³ Bei diesen Erkenntnissen handelt es sich um an Universitäten in Vorlesungen zum Strafvollzugsrecht gelehrt Grundlagen.

Damit ist es aber nicht getan, diese Effekte und Mechanismen Studenten wirkungsvoll zu vermitteln. Erst der persönliche Eindruck von der Atmosphäre in einer JVA kann dies leisten. Deswegen werden an einigen Universitäten, wie z. B. in Greifswald, regelmäßig tageweise Exkursionen zu Haftanstalten für Studenten organisiert, auf denen zumeist ein Rundgang, Besichtigungen (einiger Stationen, des besonders gesicherten Haftraums und/oder der Arbeitsplätze) und ggf. ein kurzer Einschluss besonders verwegener Studenten auf dem Programm stehen. Von ganz anderer Qualität ist hingegen die Erfahrung, dass sich die Haftraumtür hinter dem einzelnen Gast schließt und für die nächsten acht Stunden der Bewegungsradius auf eine karge Acht-Quadratmeter-Zelle eingengt ist. Dem folgen am nächsten Morgen um 06:00 Uhr der Aufschluss des Haftraums mit einer Lebendkontrolle und das anschließende Anstehen für die Gemeinschaftsdusche auf dem Flur, bevor es Gelegenheit zum Verzehr der äußerst kargen Anstaltskost (zumindest was Frühstück und Abendbrot angeht) gibt.

Auf diesen „short sharp shock“ hofften auch die Lehrstuhlinhaber Prof. Dr. Klaus Boers (Universität Münster), Prof. Dr. Frieder Dünkel (Universität Greifswald), Prof. Dr. Jörg-Martin Jehle (Universität Göttingen) und Prof. Dr. Peter Wetzels (Universität Hamburg), die Gerd Koops Einladung folgten und mit ihren Studenten und Mitarbeitern im April für drei Tage die vorübergehend „wiedereröffnete“ Anstalt bezogen.

Darüber hinaus wurden auch zwei akademische Aspekte mit dem Veranstaltungskonzept berücksichtigt: Zum einen reagiert es auf einen Anspruch der Novellierung des Deutschen Richtergesetzes von 2003, wonach die Einführung der universitären Schwerpunktbereiche u. a. die verstärkte Orientierung der Studenten auf Interdisziplinarität bezweckte und zu vermehrten Blicken „über den Tellerrand“ des juristischen Studienalltags ermutigte. Zum anderen sollte der hautnahe Eindruck von der Haft durch Seminararbeitsvorträge der Studenten mit zum Thema „Strafvollzug“ passenden wissenschaftlichen Beiträgen angereichert und von ihnen begleitet werden.

B. Der Ablauf

Die Haft Erfahrung begann für die Seminarteilnehmer mit dem Aufnahmeverfahren, wenn auch in einer entschärften Version. So mussten zwar Mobiltelefone abgegeben werden, jedoch durften von den später Vorträge haltenden Studenten die Laptops und von allen Teilnehmern ihre Körperpflegeprodukte mit in die Anstalt eingeführt werden. Beim anschließenden Bezug der Hafträume fand eine Verteilung auf Einzel- und Drei-Personen-Zellen statt. Nach einer Begrüßung durch Gerd Koop schilderte Dr. Monica Steinhilper, Abteilungsleiterin Strafvollzug im niedersächsischen Justizministerium, die Gestalt des niedersächsischen Justizvollzugs und seine

Herausforderungen, bevor Dr. Gerhard Kircher, Präsident des Oberlandesgerichts Oldenburg, und Dr. Stefan Suhling, Leiter des Kriminologischen Dienstes des niedersächsischen Justizvollzugs, Grußworte sprachen. Im Anschluss schilderte Prof. Wetzels den Anwesenden die Idee und Ziele der Veranstaltung. Darauf folgten eine Führung durch die Räumlichkeiten der JVA sowie die Ausgabe des Abendbrotes und dessen Verzehr auf den Hafträumen. Die dafür aus der Hauptanstalt gelieferte Gefangenenkost bestand aus mehreren Scheiben Brotes, Aufschnitt, Konfitüre und Tee oder Filterkaffee. Den Abend beschlossen Vorträge von Gerd Koop, Thomas Gerd (Dienstleiter) und Uwe Meyer (Vollzugsabteilungsleiter) zur Geschichte und bisherigen Gestaltung des Haftalltags im Justizvollzug in der nunmehr geschlossenen Anstalt in der Gerichtsstraße.

Der Nachteinschluss dauerte von 22:00 bis 06:00 Uhr, mit anschließender Möglichkeit zum Duschen. Nach dem Frühstück (wiederum Gefangenenkost, zu verzehren auf den Hafträumen) hielten teilnehmende Studenten Vorträge zu im Vorfeld erstellten Seminararbeiten, bevor mittags alle Teilnehmer zur 2001 eröffneten neueren Hauptanstalt in Oldenburg-Kreyenbrück geleitet wurden, wo ein Mittagessen (Gefangenenkost, warm und deutlich schmackhafter als Frühstück und Abendbrot), eine ausführliche Anstaltsführung in mehreren Teilgruppen entlang vieler „Stationen“ im gesamten Komplex, ein umfassender Vortrag von Gerd Koop (über die Entstehungsgeschichte der neuen Hauptanstalt sowie die Anstaltsprämissen „Wir sind konsequent und liberal“ und „Die Gefangenen von heute sind unsere Nachbarn von morgen“), eine Diskussion mit zwei Insassen der JVA und das Abendessen (Gefangenenkost, in gemeinsamem Speisesaal) auf dem Plan standen.

Das Programm am dritten Tag gestaltete sich ähnlich, nur dass der Nachmittagsausflug per Reisebus in die Teilanstalt in Wilhelmshaven (Offener Vollzug) führte und bereits am frühen Abend mit

einem Stadtbummel durch Oldenburg endete. Daran schloss sich der informelle Teil des „Knast-Seminars“ an; der Keller der „Abteilung Gerichtsstraße“ war von den AVD-Mitarbeitern für eine große Abschlussfeier (keine Gefangenenkost mehr) hergerichtet worden, die bis in die frühen Morgenstunden dauerte (und durch keinen Nachteinschluss mehr zeitlich gedeckelt wurde).

Nach einem gemeinsamen Frühstück (auch keine Gefangenenkost mehr) wurden die Teilnehmer in die Freiheit entlassen.

C. Persönliche Eindrücke

Die Reaktionen der Teilnehmer auf den Freiheitsentzug und die Atmosphäre in der JVA fielen unterschiedlich aus. Bei einigen entwickelte sich schnell ein unwohles Gefühl. Die karge Inneneinrichtung der Zellen und die Gitter an den Fenstern empfanden einige Teilnehmer als äußerst unangenehm bzw. belastend. Auch dass ein Blick aus dem Fenster nicht ohne weiteres möglich war, da sie erhöht angebracht waren, steigerte das Gefühl der Beengung. Schon bezüglich der Speisung auf den Einzelhafträumen berichteten einige von aufkommender Langeweile, nach dem Einschluss um 22:00 Uhr kamen ein beklemmendes Gefühl sowie Schlaflosigkeit hinzu, was auch auf die starke Beleuchtung des Innenhofs zurückzuführen war, die trotz Gardinen das Innere der Zellen erhellte. Einige Teilnehmer verweigerten den Einschluss und ließen ihre Zellentür leicht geöffnet. Schon nach der ersten Nacht berichteten einige Teilnehmer davon, nun nachvollziehen zu können, dass bei längeren Haftaufenthalten Gefühle der Einsamkeit und des Abgeschnittenseins von der Außenwelt aufkämen. Häufig wurde auch erwähnt, dass die Schritte der Bediensteten und die ständig klappernden Schlüssel zu innerer Unruhe führten. Durch die im Gefängnis typische Strukturierung des Alltags, insbesondere die vorgegebenen Essens- und Einschlusszeiten, wurde zudem deutlich, welcher intensiven Eingriff

in die persönliche Freiheit die Haft mit sich bringt. Ein Teilnehmer fühlte sich durch die gefängnistypische Struktur des Alltags gar „zum Kleinkind degradiert“. Einige Teilnehmer sehnten sich schon nach zwei Tagen nach abwechslungsreicherer Verpflegung.

Es gab jedoch auch Teilnehmer, die der Aufenthalt kaum belastete. Einige männliche Gäste empfanden die Umstände als weder überraschend noch sonderlich bedrückend. Sie zogen Parallelen zur – insoweit wohl positiv erfahrenen – Ableistung des Grundwehrdienstes hinsichtlich Raumgestaltung, Qualität der Verpflegung sowie Strukturierung und Limitierungen der Alltagsgestaltung⁴.

Insgesamt war allerdings allen bewusst, dass sie lediglich einen oberflächlichen Eindruck von den psychischen Belastungen, die die Haft mit sich bringt, erhalten konnten. Eine Situation, vergleichbar mit derjenigen von Insassen, die eine jahrelange Haftstrafe in Aussicht haben, ließe sich selbst durch die realistischste Simulation des Haftalltags nicht herstellen.

D. Interaktion mit Praktikern und Gefangenen

Ein großer Gewinn für das Seminar war die Teilnahme der engagierten Mitarbeiter des AVD. Neben zahlreichen organisatorischen Aufgaben standen sie jederzeit für Fragen zur Verfügung und berichteten bereitwillig von ihrem Berufsalltag.⁵ Auch hörten sie sich die Vorträge der Studenten zu Vollzugsthemen an, beteiligten sich im Anschluss an den Diskussionen und bereicherten diese durch Erfahrungsberichte aus ihrem Berufsalltag. Für die Studenten war es sehr motivierend, zu den von ihnen theoretisch bearbeiteten Themen Rückmeldungen aus der praktischen Arbeit zu erhalten. Vielen Teilnehmern wurde dadurch bewusst, dass die in der Bevölkerung verbreiteten Klischees vom „Wärter“ oder „Schließer“ dem Berufsbild und Anforderungsprofil des Justizvollzugsangestellten⁶ in keiner Weise

gerecht werden. Durch die Erzählungen aus dem Berufsalltag wurden den Teilnehmern das umfangreiche anspruchsvolle Aufgabenfeld und die zahlreichen Herausforderungen der Arbeit der Vollzugsbediensteten vor Augen geführt. Schließlich trugen sie dazu bei, die Atmosphäre in der JVA möglichst realistisch erscheinen zu lassen. Auch die Mitarbeiter waren erfreut über die Möglichkeit, ihre Erfahrungen an die Teilnehmer weiterzugeben. Die Reflektion über ihre Tätigkeit und das Umfeld, in dem sie arbeiten, sowie nicht zuletzt die Reaktionen der Teilnehmer gingen auch an ihnen nicht spurlos vorbei. So berichtete ein Justizvollzugsbeamter, dass es ebenso für ihn ungewohnt sei unschuldige Menschen einzuschließen. Auch die Gespräche mit den Anstaltspsychologen wurden von den Teilnehmern als Bereicherung empfunden und schärften zudem den Blick auf die vielschichtigen psychischen Problemlagen der Insassen. Eine Psychologin sprach davon, dass nach ihrer Einschätzung ca. 75% der Gefangenen an behandlungsbedürftigen psychischen Dispositionen litten.

Da zum Schutz der Persönlichkeit der Gefangenen angesichts der großen Medienpräsenz keine weiteren direkten Kontakte zu Gefangenen ermöglicht wurden, gehörte der Vortrag von zwei Insassen aus der neuen Hauptanstalt zu den weiteren Höhepunkten des Seminars. Sie stellten ihre Aufgabenbereiche als Redakteure der anstaltseigenen Gefangenenzeitung bzw. des Anstaltsfernsehens vor und berichteten aus ihrer Sicht von den positiven Aspekten und den Defiziten des Alltagslebens. Als besonders kritisch wurde dabei die Monopolisierung der Telefoninfrastruktur beim Hamburger Anbieter Telio eingeschätzt, die durch hohe Kosten einen enormen Anteil des ohnehin knappen Budgets der Insassen beansprucht. Auch gingen die beiden Insassen umfangreich auf Nachfragen der Studenten ein und entzündeten eine lebhaft, teils recht kontroverse Diskussion. Hierbei stand v.a. im Mittelpunkt, wie groß der Einfluss der Ge-

fangenen auf die konkrete Vollzugsgestaltung sein sollte.

E. Die Medien

Begleitet wurde das Seminar von einem großen Medieninteresse. Zahlreiche Vertreter der Print-, Funk- und Fernsehmedien nahmen für die ersten anderthalb Tage am Seminar teil. Einige Medienvertreter ließen sich selbst einschließen und berichteten anschließend von ihren Eindrücken. Zahlreiche Studenten und Mitarbeiter des AVD wurden fortlaufend zu ihren Erfahrungen während des Aufenthalts in der JVA befragt. Rege Beachtung und Beurteilung erfuhr das Projekt in den Internetforen der verschiedenen Zeitungen. Neben positiven Einträgen, die die Idee und die Umsetzung des Seminars lobten, gab es aber auch zahlreiche kritische Anmerkungen. So wurden in einigen Foren Meinungen laut, wonach ein solches Projekt dazu führe, dass „Kuschelvollzug“ propagiert werde, die Belange der Opfer nicht berücksichtigt würden und der „lasche Strafvollzug“ in Deutschland, der eher einem „Hotelvollzug“ ähnele, durch diese „Gutmenschen“ zementiert werde. Als bedenklich wurde es vor diesem Hintergrund erachtet, sollten die Teilnehmer des Seminars zukünftig als Richter oder Staatsanwälte (womöglich gar mäßigenden) Einfluss auf die Verhängung von Freiheitsstrafen erhalten.

F. Fazit

Die Veranstaltung ist ein großer Erfolg in verschiedener Hinsicht geworden. Die akademischen Ziele erreichte das Oldenburger Projekt allemal. Da die Teilnehmer und begleitenden Professoren von verschiedenen Universitäten stammten, gelang ein seltener Abgleich, welche Schwerpunkte innerhalb der universitären Lehre gesetzt werden (können). Außerdem bot es für die angehenden Juristen die Möglichkeit, über das theoretisch Erlernte hinaus, grundsätzlich über das Strafvollzugswesen und die Folgen für die Betroffenen zu reflektieren. Die persönlichen Erfahrungen während des Aufenthalts schärften den Blick für

die mannigfaltigen Herausforderungen, vor denen Strafrechtler, Bedienstete und Insassen täglich stehen. Den Studenten wurde bewusst, dass es für ein menschenwürdiges und grundrechtskonformes Strafvollzugssystem mit der rechtlichen Festlegung der Rahmenbedingungen nicht getan ist. Essentiell notwendig zur Erreichung dieses Ziels sind motivierte und engagierte Bedienstete, die jeden Tag durch unterschiedlichste Problemlagen erneut auf die Probe gestellt werden. Diese Seminarerfahrung für die Teilnehmer kann in ihrer Bedeutung für das Gesamtverständnis der totalen Institution Gefängnis gar nicht überschätzt werden.

Gleichzeitig ist selbstverständlich allen Beteiligten bewusst gewesen, dass das tatsächliche Hafterleben mit all seinen Implikationen kaum vollständig simuliert werden kann. Während sich bei dem Veranstaltungskonzept zunächst Parallelen zum Stanford-Prison-Experiment aufdrängten, wurde in Oldenburg schnell klar, dass Mechanismen der Subkultur und persönliche Auswirkungen der Deprivation in Haft erst beim wirklichen „Ernst der Lage“ auftreten. Umso eindrucksvoller ist es, dass sich selbst unter den erlebten erleichterten Bedingungen die oben beschriebenen beklemmenden Eindrücke bei den Teilnehmern einstellten.

Die oberflächlichen Ähnlichkeiten zum Stanford-Prison-Experiment ließen zunächst die Sorge um populistische und irreführende Übertreibungen in der medialen Berichterstattung über die Veranstaltung aufkommen. Erfreulicherweise war die Darstellung des Vollzugswesens in Deutschland weitgehend unaufgeregt und objektiv. Es ging ausnahmsweise nicht um Gewalt- und Drogenexzesse oder aufsehenerregende Ausbrüche, sondern um den Vollzugsalltag und die Herausforderungen eines menschenwürdigen Vollzugs. Wünschenswert wäre es selbstredend, würde sich das Medieninteresse auch gelegentlich einmal auf die „richtige“, nämlich die alltägliche, tatsächlich

einsitzende Klientel des Strafvollzugs konzentrieren, und das Thema nicht nur dann aufgegriffen werden, wenn ein solcher „Schwarm bunter Vögel“ in die Anstalt einzieht.

Die Reaktionen der Nutzer in den Onlineforen der berichtenden Medien zeigen, wie bedeutsam Veranstaltungen wie das „Jurastudium hinter Gittern“ sind, um bestehenden Vorurteilen und unzulässig vereinfachenden oder verharmlosenden Darstellungen wirksam begegnen zu können; und wenn dies schon nicht bei der durch die Medien unterrichteten Öffentlichkeit fruchtet, so ist es doch erfreulich, wenn zumindest die studentischen Teilnehmer als künftige Entscheider über freiheitsentziehende Sanktionen mit reichen Erfahrungen aus der „Abteilung Gerichtsstraße“ nach Hause gefahren sind.

Anerkennung und großer Dank gebühren an dieser Stelle Gerd Koop und seinen Mitarbeitern der Anstaltsleitung, des AVD und der Fachdienste für die umsichtige, mühevolle und rundum gelungene Organisation und Durchführung der Veranstaltung, die ganz wesentliche Voraussetzung für die Vermittlung dieses an der Wirklichkeit orientierten Bildes vom Vollzugsalltag waren!

Literatur

Blanck, Thes (im Erscheinen): Die curriculare Ausbildung von Justizvollzugsbediensteten in Deutschland. Forum Verlag Godesberg.

Dünkel, Frieder/Morgenstern, Christine/Zolondek, Juliane (2006): Europäische Strafvollzugsgrundsätze verabschiedet!, *Neue Kriminalpolitik* 18, S. 86-88.

Goffman, Erving (1973): *Asyle – Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen*. Suhrkamp.

Koop, Gerd (2013): Erfolgreiche Gewaltprävention in der JVA Oldenburg – Erfahrungen eines Anstaltsleiters, *Forum Strafvollzug*, S. 95-102.

Laubenthal, Klaus (2011), *Strafvollzug*. Springer.

Neubacher, Frank/Walter, Michael (Hrsg.) (2002): *Sozialpsychologische Experimente in der Kriminologie*. Lit.

van Zyl Smit, Dirk/Snacken, Sonja (2009): *Principles of European prison law and policy*. Oxford University Press.

Zimbardo, Philip (2008), *Der Luzifer-Effekt – Die Macht der Umstände und die Psychologie des Bösen*. Spektrum, Akademischer Verlag.

Zolondek, Juliane (2007): *Lebens- und Haftbedingungen im deutschen und europäischen Frauenstrafvollzug*. Forum Verlag Godesberg.

¹ Dazu werden in erster Linie noch Klöster, Kasernen und psychiatrische Anstalten gezählt, die engmaschige Verhaltenskontrolle reduziert den einzelnen dabei auf eine „verwaltete Sache“; vgl. eingehend GOFFMAN (1973); ZIMBARDO (2008); zusammenführend NEUBACHER/WALTER (Hrsg.) (2002).

² LAUBENTHAL (2011), Rn. 211 ff.

³ LAUBENTHAL (2011), Rn. 227; vgl. auch die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze, dazu DÜNKEL/MORGENSTERN/ZOLONDEK (2006), S. 86-88; VAN ZYL SMIT/SNACKEN (2009), S. 38-54.

⁴ Zum Belastungsempfinden weiblicher Insassen in Haft ZOLONDEK (2007).

⁵ Vgl. in diesem Zusammenhang KOOP (2013).

⁶ Zur deren Ausbildung BLANCK (im Erscheinen).



Dennis Khakzad

Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

dennis-khakzad@web.de



Hans Kromrey

Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

hans.kromrey@uni-greifswald.de

Veranstaltungsübersicht des DBH-Bildungswerkes im 2. Halbjahr 2013

Burnout-Prävention für Leitende in der Straffälligenhilfe

04.-05.09. in Bonn

Lug und Trug? - Vom Umgang mit Lügnern und Betrügnern

18.-19.09. in Königswinter

Arbeitslosen- und Sozialhilferecht für die Praxis in der Straffälligenhilfe - Grundlagen und Neues im SGB II - gesetzliche Änderungen und Praktisches

30.09. in Köln

Gesprächsforum Gruppenarbeit

29.09.-02.10. in Stralsund

Training soziale Kompetenzen

23.-25.10. in Wiesbaden

Sinti und Roma - gestern und heute - en und Handlungskonzepte für die Straffälligenhilfe

24.-25.10. in Bad Herrenalb

Zeitmanagement

11.-12.11. in Bonn

Führerscheinenzug - Unterstützung bei der Wiedererlangung oder Sicherung der Fahrerlaubnis

11.-12.11. in Köln

Sucht und Straffälligkeit

12.11. in Kassel

Systemische Krisenintervention

11.-15.11. in Königswinter

Weitere Hinweise:

<http://www.dbh-online.de/veranstaltungen.php>

Behandlungsgarantie für Drogenabhängige im Strafvollzug Dänemark

Dieser Artikel ist eine Übersetzung eines Artikels aus dem Jahresbericht für 2011 des dänischen Strafvollzugsamtes. Anstalten und Strafvollstreckungskammern sind immer wieder mit den Drogenproblemen von Strafgefangenen konfrontiert. Drogenmissbrauch schließt in aller Regel Lockerungen aus, was die Legalprognose sehr erschwert. Auch ist der Drogenmissbrauch häufig Anlass von Disziplinarmaßnahmen, sei es, weil der Gefangene sich einer Urinkontrolle verweigert, sei es weil die Urinprobe positiv auf einen verbotenen Stoff reagiert. So erscheint es als unbefriedigend, dass die Anstalten nur die Möglichkeit haben, mit Sanktionen auf das Drogenproblem zu reagieren und keine Hilfe und Unterstützung anbieten können, zumal mittlerweile bekannt ist, dass sich Veränderungen bei Menschen nur mit Strafen nicht erreichen lassen. Auch bei Sicherungsverwahrten spielen Drogenprobleme eine Rolle. Wenn die Strafvollstreckungskammern demnächst gemäß § 119a StVollzG darüber zu entscheiden haben, ob diese vom Vollzug richtig betreut worden sind, werden sich diese auch der Frage nach einer Drogentherapie in Haft stellen müssen. Vor diesem Hintergrund dürfte es von Interesse sein, dass der dänische Strafvollzug vor einigen Jahren die Vorbehalte gegenüber einer Drogentherapie in Haft aufgegeben hat und mittlerweile flächendeckend Therapie anbietet.

Der Autor Niels Løppenthin ist zu einer Tagung der Richterakademie in Wustrau eingeladen, um dort den Richtern mehr von den Erfahrungen mit diesem neuen Therapiekonzept zu berichten.

Einleitung

Im Mehrjahresplan 2004 - 2007 für den Strafvollzug wurde beschlossen, dass die Nulltoleranzpolitik in Bezug auf Drogen, die Teil des Regierungsplans ist, auch im Strafvollzug eingeführt werden sollte: Das Einschmuggeln von Drogen sollte erschwert, die Kontrolle der Inhaftierten durch Urinproben verstärkt, es sollte konsequent auf Missbrauch reagiert und die Behandlungsangebote sollten erweitert werden.

Nationale Strategie zur Suchttherapie im Gefängnis

Vor 1997 gab es keine Suchttherapie im Strafvollzug. Nur einige wenige Insassen konnten aufgrund von § 78 des Strafvollzugsgesetzes (eine Gnadenmöglichkeit für kranke Inhaftierte) in Einrichtungen außerhalb therapiert werden. Heute ist es keine Frage mehr, ob, sondern welche Therapie angeboten wird.

Die nationale Strategie für Drogentherapie im Strafvollzug basiert auf einem Grundprinzip des Strafvollzugs, nämlich dem Normalisierungsprinzip. Dies beinhaltet, dass die Verhältnisse innerhalb der Gefängnisse den Verhältnissen draußen so weit wie möglich angepasst werden.

Die Insassen sollen daher so weit wie

möglich Zugang zu den gleichen Angeboten haben wie die anderen Bürger. Konkret bedeutet dies, dass Insassen im weitest möglichen Umfang in eine externe Therapieeinrichtung verlegt werden sollen. Bedingung ist, dass der Insasse nicht fluchtgefährdet ist, nicht als gefährlich gilt und eine solche Verlegung nicht das Rechtsgefühl der Bevölkerung verletzt. Die Aufnahme in einer Therapieeinrichtung kann bereits vor oder mit Beginn der Strafhaft erfolgen. Letzteres kommt jedoch selten vor und die Zahlen fallen weiter (von 2005 - 2012 von 160 auf 100 Fälle). Die Ursachen für den Rückgang werden noch untersucht. Es ist hier die Heimatgemeinde des Insassen, die alle Kosten für die Therapie tragen muss.

Seit 1997 ist schrittweise ein Behandlungsangebot innerhalb der Gefängnisse aufgebaut worden. Es ist ein sogenanntes Import-Modell, also ein Modell, in dem private und staatliche Therapieträger außerhalb des Strafvollzugs in enger Zusammenarbeit mit den Bediensteten des Strafvollzugs Therapie innerhalb des Gefängnisses anbieten. Die Zielgruppe des Importmodells sind die Gefangenen, die nicht die externen Angebote nutzen können.

Mehrere Formen der Therapie

Im Hinblick auf das Behandlungsange-

bot gilt auch das Normalisierungsprinzip. Eine Reihe von Trägern, die verschiedene Methoden der Suchttherapie repräsentieren, haben Behandlungsangebote in allen Gefängnissen etabliert.

Vorläufer waren seit 1993 sog. Vertragsabteilungen, die zum Ziel hatten, einen drogenfreien Vollzug zu ermöglichen (*Entsprechend der drogenfreien Stationen bei uns*). Ziel war nicht eine Therapie i.e.S., aber es wurde mit den Insassen gearbeitet, um sie für eine Therapie nach der Entlassung zu gewinnen.

Das erste wirkliche Therapieangebot wurde 1997 unter großem Interesse der Medien und der Fachöffentlichkeit etabliert. In Zusammenarbeit mit der Einrichtung Kongens Ø wurde eine besondere Therapieabteilung im Staatsgefängnis Vridsløselille eröffnet.

Viele fragten sich, ob das funktionieren würde, wenn Strafe und Therapie Hand in Hand gehen sollten. Der Nachfrage nach zu urteilen war es ein voller Erfolg und nur ein Jahr später mussten die Therapieplätze von 18 auf 30 Plätze erweitert werden.

1999 - 2003 wurden entsprechende Behandlungsangebote in den Staatsgefängnissen Jyderup und Mitteljütland

etabliert und mit der Finanzierung durch den Sozialfond (Sonderhaushaltsmittel für sozial Schwache) wurden Therapieabteilungen in 4 weiteren Gefängnissen eingerichtet.

Mit weiteren Mitteln des Sozialfonds schritt ab 2006 der Ausbau des Therapieangebots voran. Es gab nun auch die Möglichkeit der ambulanten Therapie im Gefängnis in Angleichung an die Behandlungspraxis in der übrigen Gesellschaft.

Mit Mitteln des Sozialfonds wurde das Behandlungsangebot in den Folgejahren noch in bestimmten „Nischen“, die schwer vorhersehbar gewesen waren, ausgefüllt. Heute umfasst das Behandlungsangebot z.B. Kokainabhängige und es wird auch ein Therapieangebot für die schwierige Entgiftungsphase gemacht (früher war eine erfolgreiche Entgiftung Voraussetzung, um in Therapie zu kommen).

Insgesamt ist die Kapazität von 1997 bis heute von 18 auf 250 Therapieplätze erhöht worden. Hinzu kommen noch die Plätze auf den drogenfreien Stationen und die jeweilige Anzahl von Insassen, die eine ambulante Therapie durchlaufen.

Alles in allem befinden sich an einem Stichtag schätzungsweise 550 - 600 von den 4.000 Insassen in einem der Behandlungsangebote des Strafvollzugs, d.h. 15 - 20% der Gefangenenpopulation.

Konkrete Therapieangebote

- In allen Untersuchungshaftanstalten wird Motivationsbehandlung angeboten. Diese hat zum Ziel, die Häftlinge auf die Behandlung vorzubereiten, die sie im Falle der Verbüßung im Strafvollzug oder im Falle der Freilassung draußen erhalten können.
- Als Pendant zur stationären Therapie gibt es sog. Therapieabteilungen. Diese Abteilungen sind völlig abgesondert vom Rest der Anstalt und die Insassen befinden sich die ganze Zeit in einem therapeutischen Milieu. Diese Ange-

bote sind ebenfalls nach dem Normalisierungsprinzip ausgewählt, indem man Verträge mit einer Reihe von Therapieträgern geschlossen hat. Solche Abteilungen gibt es in allen Gefängnissen bis auf Herstedtvester (Anstalt, die auf die Behandlung von Gefangenen mit psychiatrischen Problemen und auf Sexualstraftäter spezialisiert ist). Die Therapieabteilung in der Anstalt Mitteljütland hat nicht Drogenfreiheit zum Ziel, sondern behandelt mit Hilfe von Substitution.

- Es gibt ein Nachbehandlungsangebot in 3 geschlossenen und 3 offenen Anstalten. Zwei weitere offene Anstalten werden 2012 folgen. Die Zielgruppe sind Insassen, die längere Haftstrafen haben und deren eigentliche Therapie beendet ist. Sie benötigen Nachbehandlung in einem

Umfeld, wo sie schrittweise mehr Verantwortung und Freiheit erhalten. In der Nachbehandlung ist der Fokus auf Ausbildung/Beschäftigung und Ausschleusung gerichtet. In mehreren Nachbehandlungsabteilungen erfolgt dies gemeinsam mit Insassen, die keine Drogenproblematik haben.

- Es gibt das Angebot psychosozialer Betreuung in Verbindung mit einer Substitutionsbehandlung (Methadon oder Subutex) quer durch alle Abteilungen in allen Anstalten.
- Es gibt in allen Anstalten auch eine Therapie in Bezug auf Cannabismissbrauch. Diese Therapie wird am meisten nachgefragt, da Cannabis die häufigste Droge sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gefängnisse ist.
- In den offenen Anstalten gibt es noch eine gesonderte Abteilung für Miss-

Schaubild 1: Anzahl positiver Urinproben gesamter Strafvollzug in % insgesamt, Cannabis und harte Drogen

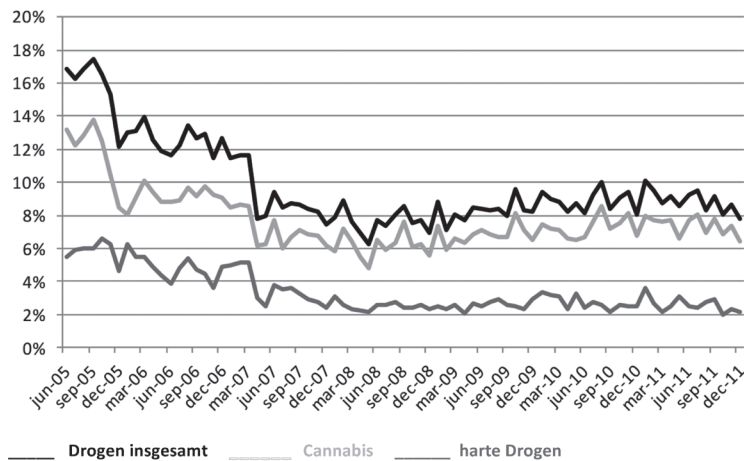
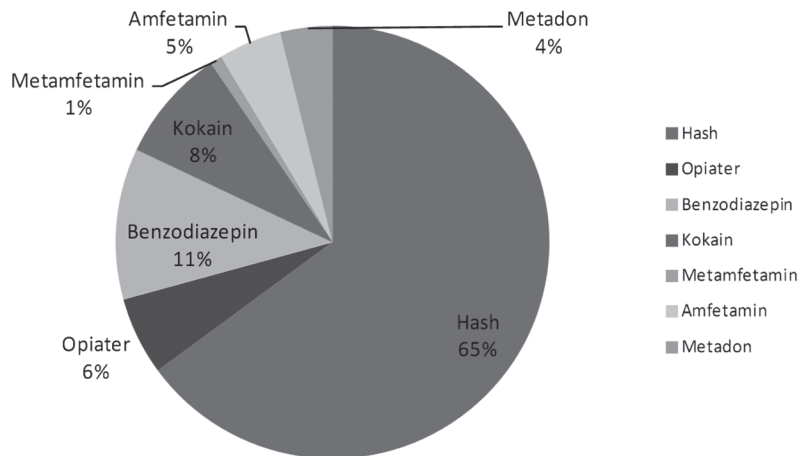


Schaubild 2: Positive Urinproben auf Substanzen verteilt im gesamten Strafvollzug 2011



braucher von Kokain und anderen stimulierenden Substanzen. Sowohl die Cannabis-, die Kokain- als auch die Substitutionstherapie werden als ambulante Therapie durchgeführt. Die Insassen wohnen in den normalen Gemeinschaftsabteilungen und erfahren tagsüber über einen kürzeren oder längeren Zeitraum Behandlung, entweder zusätzlich zum oder anstatt von Unterricht oder anderer Beschäftigung. Diese Angebote basieren ebenfalls auf dem Importmodell und Akteure sind sowohl öffentliche als auch private Anbieter.

- Es gibt drogenfreie Stationen in bestimmten offenen Anstalten, wo keine Therapie i.e.S. stattfindet. Insassen, die nicht mit Drogenabhängigen zusammen sein wollen, wird hier eine drogenfreie Verbüßung angeboten. In einigen dieser Abteilungen gibt es auch Plätze für fertig behandelte Drogenkranke. Im begrenzten Umfang ist ein Nachbehandlungsangebot vorhanden.
- Der Strafvollzug verfügt darüber hinaus über 8 Ausschleusungspensionen, von der eine Nachbehandlung für Drogenkranke durch das eigene Personal des Strafvollzugs anbietet.

Umfang des Drogenmissbrauchs

Seit 2004 wurden im Vollzug Drogentests durchgeführt, die mindestens 2% der täglichen Belegung erfassen. Im Durchschnitt wurden von Juni 2005 bis Ende 2011 täglich 2,7% der Insassen getestet.

Es wird auf Cannabis, Opiate, Benzodiazepine, Kokain, Methamfetamine, Amfetamin und Methadon getestet.

Aus dem Schaubild 1 ist ersichtlich, dass die positiven Urinproben in Bezug auf Cannabis und in Bezug auf harte Drogen die ganze Zeit über parallel verlaufen. In Bezug auf Cannabis liegen sie seit Ende 2007 konstant bei 6-8% mit einer schwach steigenden Tendenz 2010 und 2011. Der Anteil positiver Tests in Bezug auf harte Drogen liegt im gleichen Zeitraum bei knapp 3%.

Der weitaus größte Anteil der positiven Tests reagierte positiv auf Cannabis. 2011, wo 8,9 % der erhobenen Tests positiv war, war Cannabis für 65% der positiven Tests verantwortlich.

5 Jahre mit Behandlungsgarantie

1. Hintergrund und Entwicklung

2002 wurde für Drogenabhängige eine Behandlungsgarantie eingeführt. Das Gesetz galt jedoch nicht für Insassen des Strafvollzugs. Um darauf hinzuwirken, auch diese von der Garantie zu umfassen, wurden in den nächsten Jahren über mehrere Jahre Gelder hierfür bereitgestellt. In einem Zeitraum von gut 10 Jahren ist der Strafvollzug so zu einem der größten Therapieanbieter des Landes geworden.

Die Behandlungsgarantie im Gefängnis trat am 1.1.2007 in Kraft. Sie ist im Strafvollzugsgesetz normiert und entspricht der sonstigen gesetzlichen Behandlungsgarantie (mit Ausnahme der freien Wahl der Therapieeinrichtung).

Das Hauptelement der Garantie ist die sogenannte 14-Tages-Regel, die besagt, dass der Strafvollzug, so weit möglich, innerhalb von 14 Tagen, nachdem der Insasse einen Therapiewunsch geäußert hat, den Behandlungsbedarf geklärt, eine Untersuchung durchgeführt und die Behandlung begonnen haben soll. Als das Gesetz in Kraft trat, waren bestimmte Gefangenengruppen nicht von der Garantie umfasst. Voraussetzung für die Garantie war, dass der Insasse zum Zeitpunkt seines Antrags voraussichtlich noch 3 Monate Strafzeit hatte und von den Bediensteten als geeignet und motiviert für die Behandlung angesehen wurde. Die Behandlungsgarantie galt auch nicht für Untersuchungsgefangene. Das hieß jedoch nicht, dass diese Gruppen keine Therapieangebote erhielten, sie waren nur nicht von der Garantie umfasst.

Von Anfang an war das Ziel, dass allen Therapieangeboten werden sollte, gleichgültig welchen Status sie hatten. Für die Kurzstrafler wurden Therapien begonnen, die sie nach der Freilassung bei öffentlichen oder auch privaten Trägern fortsetzen konnten. Den Untersuchungshäftlingen wird als Therapie nur

Schaubild 3: Einhaltung der Garantie in absoluten Zahlen und in Prozent, verteilt nach Gefängnissen und unterteilt in offene und geschlossene Anstalten

(Es fällt auf, dass Dänemark offenbar deutlich mehr offene Anstalten hat)

	Garantiopfildelse i %	
	2011 (hhv antal og pct.)	2010 (Pct.)
Åbne fængsler	81	
Statsfængslet i Jyderup	161/88	94
Statsfængslet Midtjylland	171/73	75
Statsfængslet Møgelkær	150/70	60
Statsfængslet på Kragsskovhede	138/96	94
Statsfængslet på Søbysøgård	80/91	98
Statsfængslet Renbæk	143/73	75
Statsfængslet ved Horserød	137/92	95
Statsfængslet ved Sdr. Omme	124/74	86
Lukkede Fængsler	82	
Anstalten ved Herstedvester	18/50	67
Statsfængslet i Nyborg	106/80	89

Motivationsbehandlung angeboten. Die Therapie i. e. Sinne beginnt nach dem Urteilsspruch, entweder in Freiheit oder während der Verbüßung.

In den ersten Jahren nach Einführung der Garantie wurde diese in knapp 9 von 10 Fällen eingehalten (87% 2010) und in einem Großteil der Fälle, wo die Frist überschritten wurde, begann die Behandlung kurz Zeit später.

2. Die Behandlungsgarantie in Zahlen in 2011

Vom 1.6.2011 an umfasste die Garantie alle Häftlinge ungeachtet deren Status und restlicher Verbüßungszeit.

2011 sind die Zahlen im Vergleich zu den Vorjahren etwas gefallen. Die Behandlungsgarantie wurde in mindestens 82% der Fälle, in denen ein Insasse einen Therapiewunsch geäußert hat und in der vermerkt wurde, ob die Therapie innerhalb von 14 Tagen begonnen wurde, eingehalten. In knapp 3 von 4 Sachen, wo die Therapie nicht inner-

halb von 14 Tagen begonnen hatte, fing sie innerhalb des darauf folgenden Monats an.

Aus dem Schaubild Nr.3 kann man ersehen, dass es beträchtliche Unterschiede innerhalb der Gefängnisse gibt. Das Direktorat wird Anfang 2012 erörtern, wie diese Zahlen für Gefängnisse verbessert werden können, die die Garantie in weniger als 80 % der Fälle einhalten.

Therapien in 2011

Erst in den letzten Jahren ist diese Statistik konsequent geführt worden. Nach Schätzung des Strafvollzugsamtes wurden 1998 und 1999 insgesamt ca. 40 Therapien begonnen, von denen 25 planmäßig abgeschlossen wurden.

Im Vergleich dazu wurden 2011 2.419 Therapien begonnen, wovon 2.163 von der Behandlungsgarantie umfasst waren. Insgesamt waren 2.211 Insassen betroffen.

Die Entgiftung und die Kokaintherapie wurden erst 2011 etabliert und nicht im ganzen Zeitraum unter der richtigen Bezeichnung erfasst, was die geringen Fallzahlen erklärt.

Von den 2.416 begonnenen Therapien wurden nur 583 mit Sicherheit regulär beendet. 1.203 Therapien wurden abgebrochen. 630 Therapien waren am Jahresende noch nicht beendet. Die Anzahl von Therapieabbrüchen erscheint hoch, hat aber zum Teil technische Gründe. So sind über die Hälfte der Therapien, die als unplanmäßig beendet registriert sind, automatisch vom System so eingetragen worden, weil kein manueller Eintrag über das Ende der Therapie erfolgt ist. Ein solcher automatischer Eintrag erfolgt immer, wenn der Insasse verlegt oder entlassen wird.

Die Einzelheiten sind aus dem Schaubild 5 zu entnehmen.

Beiden tatsächlich abgebrochenen Behandlungen ist bemerkenswert, dass bei weniger als 100 Fällen (9%) der Abbruch

Schaubild 4: Begonnene Therapien nach Art der Therapie unterteilt

Behandlungstyp	Personen	Begonnene Therapie	Von Garantie umfasst
Entgiftung	1	1	1
Alkoholtherapie	195	210	210
Cannabistherapie	536	565	535
Kokaintherapie	25	25	25
Motivationstherapie	899	1004	791
Drogenfreie Station	447	500	492
Substitutionsbehandlung	108	114	109
Insgesamt	2211	2419	2163

Schaubild 5: Abgebrochene Behandlungen nach Ursachen unterteilt

Ursache	Anzahl Therapieabbrüche	%
Verlegung	265	22
Automatische Registrierung/Verlegung	221	18
Automatische Registrierung/Entlassung	164	13
Entlassung	120	10
Fehlende Motivation	151	12
Auf Wunsch des Insassen	103	8
Konsum oder Besitz von Suchtstoffen	68	6
Missbrauch Ausgang	20	2
Flucht	18	1
Behandlerische Gründe	18	1
Androhung oder Ausübung von Gewalt	11	1
Neue Kriminalität	5	0
Andere Gründe	53	4
Insgesamt	1217	100

Schaubild 6: Abgebrochene Therapien nach Therapieart unterteilt

Art der Therapie	Anzahl Therapieabbrüche	%
Motivationstherapie	582	58
Cannabistherapie	287	51
Drogenfreie Station	215	43
Alkoholtherapie	70	33
Substitutionstherapie	52	46
Kokaintherapie	11	44
Entgiftung	0	0
Insgesamt	1217	50

auf Wunsch des Insassen erfolgte. 250 sind aus der Therapie entlassen worden wegen fortgesetztem Missbrauch, fehlender Motivation oder anderen behandlerischen Gründen. 1% der Therapien ist wegen Gewalt oder Gewaltandrohungen oder anderen neuen Straftaten abgebrochen worden. 2% der Insassen waren geflohen und 2% hatten Ausgänge missbraucht.

Wenn man im Schaubild 6 betrachtet, welche Behandlungen unplanmäßig beendet werden, sieht man, dass die Motivationsbehandlung zu mehr als 50% abgebrochen wird. Das liegt vermutlich daran, dass diese Behandlung ausschließlich in Untersuchungshaftanstalten angeboten wird. Oft werden Insassen kurzfristig verlegt oder entlassen und das kann mitten in einer solchen Therapie sein.

Auch die anderen registrierten Abbrüche sind vermutlich teilweise Unsicherheiten geschuldet, wann eine Therapie als abgebrochen registriert werden muss.

Akkreditierung

Alle intensiven Therapieangebote im engeren Sinne müssen einen umfassenden Akkreditierungsprozess durchlaufen. In den letzten 6 Jahren sind 12 von 15 Angeboten akkreditiert worden und die Akkreditierung der restlichen 3 Angebote ist für 2012 vorgesehen.

Die Akkreditierung wird von einer externen Expertenkommission durchgeführt und soll die Qualität der Behandlung sicher stellen. 2011 hat das Strafvollzugsamt eine Nachkontrolle der akkreditierten Angebote eingeführt, die sicherstellen soll, dass diese den vorgesehenen Standards entsprechen und dass die Praxis dem Behandlungskonzept, das akkreditiert wurde, entspricht.

Hohe Qualität

Der Nutzen der Therapie ist auf kurze Sicht hoch. Die Therapieverläufe, die Abstinenz zum Ziel hatten und die planmäßig beendet wurden, haben mit Sicherheit dazu geführt, dass der Insasse am Ende der Behandlung Abstinenz erreicht hatte. Außerdem haben die Insassen Fähigkeiten erlernt, die einem Rückfall vorbeugen können. Die Forschung zeigt aber, dass es oft mehrere Therapien braucht, bevor ein dauerhafter Erfolg sich einstellt. Die vorhergehenden Therapien sind nicht nutzlos und können mitursächlich dafür sein, dass es beim nächsten Mal klappt. Es ist nicht möglich festzustellen, ob Insassen, die eine Therapie durchlaufen haben, 1, 2, 3 oder 5 Jahre später noch drogenfrei sind.

Dagegen wissen wir, dass die Therapie, die im Strafvollzug angeboten wird, qualitativ hochwertig ist.

Autor:

Niels Løppenthin

Chefkonsulent beim Direktorat für die Kriminalfürsorge in Kopenhagen, Dänemark.

Übersetzung:



Maj Zscherpe

Vorsitzende Richter in einer Strafvollstreckungskammer in Hamburg.

Veranstaltungsübersicht des DBH-Bildungswerkes im 2. Halbjahr 2013

Wahn- und Wirklichkeit – Der Umgang mit Psychisch Kranken und Borderline-Persönlichkeiten in der Sozialen Arbeit – Basisseminar

13.-14.11. in Köln

Wahn- und Wirklichkeit – Der Umgang mit Psychisch Kranken und Borderline-Persönlichkeiten in der Sozialen Arbeit - Vertiefungsseminar

14.-15.11. in Köln

Rahmenabkommen - grenzüberschreitende Bewährungshilfe und alternative Sanktionen

15.-16.11. in Görlitz / Zgorzelec

Weitere Hinweise:

<http://www.dbh-online.de/veranstaltungen.php>

Wenn der Direktor erzählt !?...!

Anmerkungen zu Michael Skirls Buch „Wegsperrten!?“ und zur Sicherungsverwahrung

Michael Skirl ist seit fast 14 Jahren Leiter der JVA Werl, der Fachwelt braucht er daher nicht ausführlich vorgestellt werden.

Mit Spannung werden Kolleginnen und Kollegen sein im Oktober 2012 im Scherz-Verlag erschienenen Buch **„Wegsperrten!? Ein Gefängnisdirektor über Sinn und Unsinn der Sicherungsverwahrung“** erwartet haben. Vielleicht nicht nur aus Interesse am Thema des Buches, der Sicherungsverwahrung mit ihren verschlungenen verfassungsrechtlichen Toden und politischen Wiedergeburten, sondern auch aus Neugier, wie der stets wortmächtige Anstaltsleiter mit ihrer – und auch des Rezensenten – Arbeitswelt im Medium Buch umgeht, welche seiner Erfahrungen und seiner Positionen er dazu wie zur Debatte stellt.

Es ist Skirls erste Buchveröffentlichung. Sie ist mit einigem Medien-Echo aufgenommen worden, begleitet von einer für ein Fachbuch etwas fremden professionellen Vermarktung. Interviews in Presse, Radio und TV und Lesungen an sehr unterschiedlichen Orten sind inzwischen anscheinend Alltag für Michael Skirl geworden. Das Thema des Buchs, in populären Medien seit einiger Zeit gern als Umgang mit dem „Bösen“ (siehe FOCUS: „Das Böse im Blick“ und Der Spiegel: „Die Rückkehr des Bösen“) präsentiert, zieht eben im Moment in allen thematischen Variationen besonders gut.

Skirl ist sich – er sagt dies im Buch und in seinen Vorträgen gleich zu Beginn – der bis heute gefährlichen Meinungsstrudelwirkung von Ex-Kanzler Schröders Blitz-Parole vom „Wegsperrten für immer“ sehr bewusst, die Frage- und Ausrufungszeichenkombination im Titel zeigt dies.

Auf den immerhin von einer Spitzenposition der Verfassungshierarchie verstärkten Aktivitäten-Sog im Umfeld der „SV“ will er mit Versachlichung reagieren, wie gelingt es ihm?

„Wegsperrten!?“ sollte – so der Autor – ausdrücklich kein Fachbuch werden. Skirl weist in seinem auch fachlich gleichwohl überzeugenden Buch schon im programmatischen ersten Kapitel („Sicherheit gegen Freiheit? – Worum es geht“) ausdrücklich darauf hin, dass er nur erklären möchte, nicht wissenschaftlich aufbereitet, sondern so verständlich, dass ihm auch die Hoheitsträger des Stammtisches zuhören. An solchen Stammtischen, meist in der modernen Ersatzform des virtuellen Blogs sitzen auch die von Skirl selbst als seine eigentliche Zielgruppe genannten „klassischen SPIEGEL-Leser“ sehr gerne. Wenn die ungebremst losplaudern, ist von klassischer fachlich-akademischer Disputation allerdings oft wenig zu spüren.

Skirl möchte auch nicht disputieren, er möchte erzählen.

Dieses Erzählen ist ihm wirklich gut gelungen, in vielen Passagen sogar sehr gut. Sich auf seinen klaren und in jeder Hinsicht verständlichen Sprachstil einzulassen dürfte sowohl dem Fach- als auch dem Laienleser nicht schwer fallen. Skirl findet eine Form der seine Leser immer wieder persönlich einbeziehenden Ansprache, die wie ein anregendes Gespräch fesseln und schnell zum „Ohne-Pause-Durchlesen“ der 272 Seiten führen kann. Erleichtert wird der Lesemarathon durch Skirls durchgängige Neigung zu mildem Sarkasmus und zum Anekdotischen, die ernsthafte Darstellung einer komplizierten Rechtsentwicklung wird dadurch verständnisfördernd aufgelockert.

Skirl erzählt von dem Thema seines bisher über 30jährigen Berufsleben im Vollzug, von der Sicherungsverwahrung in Praxis und Theorie.

Besonders die aktuell auch für die Fachwelt kaum nachvollziehbaren sehr verschlungenen strafrechtsdogmatischen und verfassungsrechtlichen Zusammenhänge und das merkwürdige Wechselspiel von aktueller Rechtsprechung und Gesetzgebung möchte Skirl möglichst plastisch und auf Kernfragen konzentriert verdeutlichen.

Sicherungsverwahrung ist aber nicht nur eine Rechtsfrage, in der totalen Institution einer JVA ist sie vor allem eine bittere, weil per se mit wenig Hoffnung verbundene Lebenswirklichkeit. Auch über diese Realität möchte der in dieser Welt ebenfalls lebende, sie aber nicht nur erdulde, sondern verantwortlich gestaltende „Gefängnisdirektor“ Skirl gerne und ausführlich berichten. Er erzählt daher nicht nur über „Insassen“ und Theorien, sondern auch von sich ganz persönlich, was zumindest Gefängnisdirektoren nicht so oft und gerne öffentlich tun.

Die Erzähllinien von Theorie und Praxis verwendet Skirl simultan, ihm gelingt eine formal geschickte Montage von Episoden aus dem Innenleben einiger Sicherungsverwahrter und einer JVA mit einer im besten Sinn populären, „juristischen“ Darstellung der Entwicklung einer „strafrechtlichen Maßregel“. Skirl geht dabei grundsätzlich streng chronologisch vor, am Leser zieht deshalb ein immer faszinierendes Kaleidoskop von aktuellem alltäglichen „Vollzugs“leben, zeitlich dazu passenden Irrungen und Wirrungen von Legislative und Rechtsprechung und einer dies alles dann irgendwie „verfassungskonform“ umsetzenden Exekutive vorbei.

Die ernüchternde Wirkung der ständigen Realitätseinschübe in die Darstellung einer Rechtstheorie ist frappierend und zu weiteren Diskussionen anregend.

Hier zeigt sich, wie viel Wert für den Praxis-/Theorievergleich das Wort eines erfahrenen, aber gegenüber der eigenen Aufgabe nicht betriebsblinden Fachmannes haben kann.

Skirls „klare Praktiker-Sprache“ birgt allerdings, wenn es gelegentlich ein wenig salopp zugeht, einige Gefahren. Besonders Passagen, in denen er sich mit seiner Praktiker-Autorität gegen ein von ihm erkanntes „Zuviel an Behandlungsromantik“ wendet, können leicht einen Effekt des „So ist es, endlich sagt mal einer deutlich, was Sache ist“ entstehen. Skirl weiß darum und wendet sich gegen diese scheinbare Knüppel-Klarsicht, indem er sie selbst zugespitzt und ironisch distanziert anwendet. Er ahnt aber, dass gerade von ihm einfache und klare Antworten auf die Gretchen-Fragen der Sicherungsverwahrung erwartet werden. Skirl möchte zwar nicht missverstanden werden, bei seiner „aufgeklärten Klartextsprache“ dürften unwillkommene Scheineinverständnisse dennoch leider nicht immer auszuräumen sein.

Um seine persönliche Auffassung deshalb unmissverständlich zu verdeutlichen, hat er diese im Schlusskapitel „Die Zukunft der Sicherungsverwahrung: Meine Position“ in fünf Leitsätzen zusammengefasst. Seinem Rat an eilige Leser, dieses Kapitel zuerst zu lesen, sollte eigentlich jeder Leser folgen. Nicht immer gelingt es Skirl nämlich, die Geltung seiner Positionen in der Fülle der geschilderten Alltagsabläufe und Geschichten durchgehend erkennbar werden zu lassen, vielleicht wäre ihre Position als eine Art „Management Summary“ am Beginn des Buches besser gewesen.

Das von Skirl betretene „Klartextfeld“ ist auch deshalb gefährlich, weil er hier derzeit auf sehr viele (auch) juristische Hobbyautoren mit unterschiedlichen Absichten und meist noch wesentlich größeren Medienwirbel trifft. Zitierbare Fachliteratur im engeren Sinn ist gar nicht die von diesen Auto-

ren angestrebte Rubrik. Sie wollen mit „authentischen Erfahrungen“ populäre Themen populär vermarkten.

Der Richter am BGH Prof. Dr. Thomas Fischer hat kürzlich (DIE ZEIT, 31.1.2013 Nr. 06) auf die problematische Rolle dieser „Semi-Doku-Literaten“ hingewiesen: *„Die eigene Rolle scheint festgelegt und ist doch seltsam unscharf: Pflichterfüller, Wahrheitssucher, Herr der Wirklichkeit, Geschichtenerzähler, Allesversteher, Vollstrecker. All diese Rollen stützen sich im Kreis aufeinander, wie die Schäfchen im Nachtprogramm von Arte. Deshalb sind sie noch lange nicht wahr.“*

Michael Skirl gehört zu diesem Autorenkreis erfreulicherweise nicht, auch nicht bei Fischer, der ansonsten zum Beleg seiner These viel „Prominenz“ zitiert. Wer Michael Skirl kennt, ist sich in jeder Hinsicht sicher, dass gewinnträchtige Vermarktung garantiert nicht die Triebfeder seiner Autorenschaft ist.

Skirl ist ein Experte, ein Fachmann, was Interpretation und vor allem auch die direkte Umsetzung der Rechtsnorm Sicherungsverwahrung in Organisationshandeln ist. Das Bundesverfassungsgericht hat ihm mehrfach bei Anhörungen zum Thema Sicherungsverwahrung gelauscht, garantiert nicht in der Absicht, Buchauflagen zu pushen, sondern jemanden zu hören, der weiß, was ihr Urteilsspruch in der Praxis bedeuten wird.

Wenn es eine erkennbare Triebfeder in Skirls immer sympathisch authentischen Auftreten und seinem ebenso gestricktem Buch gibt, dann ist es die tiefe Sorge um eine Entwicklung seiner Lebensaufgabe Sicherungsverwahrung weg von einem Institut des am Menschenbild der Verfassung orientierten Strafrechts hin zu einem rechtlich verkorksten, aber äußerst wirksamen Instrument gesamtgesellschaftlicher Gefahrenabwehr, einem Allheilmittel gegen das Böse schlechthin, das diese scheinbar umlagerte und an den Grenzen bröckelnde bürgerliche Welt be-

droht. Auch dazu hat der oben erwähnte Thomas Fischer sich gerade geäußert. In seinem Artikel „Der Deal zerstört das Recht“ (DIE ZEIT, 27.3.2013, Nr.14) rügt er den aus seiner Sicht derzeit stattfindenden und vom Bundesverfassungsgericht nur mühsam gebremsten Verfall des Strafrechts: *„Es zählt nicht mehr die Form, sondern allein das ‚passende‘ Ergebnis...Wir sind...bei einem Strafrecht angelangt, das manche – mit bitterem Unterton – schon wieder ‚postmodern‘ nennen. Sie verstehen als Moderne des Strafrechts das Fundament eines vergangenen liberalen Rechtsstaates, als Postmoderne seinen (aktuellen) Verfallzustand zwischen Lagern für Sicherungsverwahrte <sic> und Gute-Laune-Deals.“*

Der Rezensent teilt Fischers Ansicht. In Zeiten dieser „Postmoderne“ ist die zu erwartenden Rezeption von Skirls Buchs „Wegsperrern!?“ schwierig. Anhänger des Ausrufezeichens können das Fragezeichen, Anhänger des Fragezeichens das Ausrufezeichen übersehen.

Skirl möchte der bei dem Thema eigentlich zwingenden ersten Gretchen-Frage „Muss es Sicherungsverwahrung überhaupt geben?“ nicht ausweichen, in seinem ersten Leitsatz formuliert er dazu ein klares „Ja, es muss sie geben“. Er begründet dies Ja, diesen Sinn der SV aber leider nur sehr knapp, vielleicht in der Erwartung, dass daran sowieso niemand derzeit zweifelt. Doch genau darüber sollte heute geredet werden.

Skirl will sich stattdessen ausführlich mit der zweiten Gretchen-Frage „Muss es Sicherungsverwahrung so geben?“ befassen. Die Auseinandersetzung mit dieser Frage gelingt ihm allerdings sehr gut, hier ist er in seinem Element.

Seine klare und unmissverständliche Antwort lautet: „Nein, so wie die Sicherungsverwahrung jetzt geordnet ist oder geordnet werden soll, versagt sie rechtlich und schadet bzw. beschädigt sie nutzlos“. Darin wird ihm – erste Rezensionen zeigen dies bereits – gewiss nicht widersprochen werden, die

Stammtische werden ihre eventuelle Zustimmung allerdings nicht sehr vehement ausdrücken.

Skirl begründet seine Ansicht über den „Unsinn der Sicherungsverwahrung“ hier sehr ausführlich, er zeichnet auf, wie die fast permanente Reform dieser Maßregel in einem Aktions-Sechseck von medialer Öffentlichkeit, darauf anspringender Politik, von Urteilen der Unter- und Obergerichte bis hin zum BGH, vom Verfassungsrecht (deutsch) und den Menschenrechte (europäisch) und letztlich in der Praxis vor Ort bis zur Unverständlichkeit zerrieben wird.

Er warnt, was sehr zu begrüßen ist, als ausgewiesener Experte der Umsetzung dieses Rechtstorsos vor Hast und Populismus. Er zeigt, wenn er ausführlich und sehr persönlich Praxis beschreibt, Verständnis und auch Mitleid mit den verurteilten Tätern, auch wenn dies nun schon lange nicht mehr nicht gefragt ist. Der sich irgendwie hinschleppende Lebens- und damit in der Regel Vollzugsweg seiner in der halben Kunstfigur des „Werner D.“ zusammengefassten, leider trotz Verschlüsselung doch relativ leicht erkennbaren „SVler“ wirkt trostlos, weil er ohne Gewissheit, aber auch ohne echte Hoffnung ist. So grundsätzlich hoffnungslos darf aber SV nicht sein, wenn sie ihre Rechtfertigung behalten oder bekommen soll, das ist Skirls Credo, mit dem er den sich ständig wiederholenden Sechseck-Kreislauf zu stoppen versucht.

Wenn Skirls Buch zu einem Innehalten beitragen kann, dann hat es viel erreicht.

Es sei daher allen an gesellschaftlicher Entwicklung Interessierten und damit den Lesern dieser Zeitschrift und somit auch den Kolleginnen und Kollegen wärmsten zur Lektüre empfohlen. Es macht Mut, sich mit den rechtlichen Problemen der Grundlage unseres beruflichen Handelns auseinanderzusetzen, eigene Vorstellungen dazu zu entwickeln und gelegentlich dem

internen und externen Mainstream entgegenzutreten. Das sensible, weil stets Verfassungskonflikten ausgesetzte Feld der Organisation einer totalen Institution braucht diese Anstöße gerade von denen, die dafür vor Ort verantwortlich sind.

Das Lob für das Buch des verehrten Kollegen bleibt beim Rezensenten dennoch mit einem leisen persönlichen Unbehagen behaftet, Michael Skirl weiß darum, er erwartet Kritik und kann sie vertragen.

Skirl hat zumindest bisher die intensive Diskussion der Frage, muss es SV überhaupt geben, öffentlich in letzter Konsequenz ausgespart. Das ist verständlich, im Strafvollzug Verantwortliche wissen, was es heißt, mit eventuellen persönlichen Zweifeln an und Erkenntnissen über das eigene Arbeitsfeld gleichwohl praktisch direkt und dazu loyal in eben diesem Problemfeld zu arbeiten und sich dazu dann auch öffentlich bekennen zu müssen.

Skirl klammert in seinem Buch allerdings auch ohne Not eine, wenn nicht die Grundproblematik der Sicherungsverwahrung aus. Anders als z.B. der in der BRD lange Zeit „verfassungsfrei“ organisierte und daher auch rechtlich problematische Jugendvollzug ist und bleibt die Sicherungsverwahrung in ihrer ursprünglichen und in ihrer aktuellen Zielrichtung eine durch NS-Ideologie pervertierte Form des Aussonderns von Menschen, die im Menschenbild unserer Verfassung und dessen diametraler Abkehr von demjenigen der unseligen Epoche 1933-1945 eigentlich spätestens nach dem 23.05. 1949 nichts mehr zu suchen gehabt hätte. Der auch heute für die Rechtfertigung der SV zwingend notwendige Versuch, die aktuellen Methoden der „Gefährlichkeitsprognose“ als wissenschaftlich anerkannt und bewiesen anzusehen, dürfte ebenso irrig sein wie die „erbbiologischen“ Rechtfertigungsgründe aus Weimarer und NS-Zeit. Peter Asprion, auch ein Praktiker, allerdings kein Behördenlei-

ter hat dazu in seinem ebenfalls 2012 erschienen Buch „Gefährliche Freiheit? Das Ende der Sicherungsverwahrung“ klar Stellung genommen.

So deutlich wird die Ursprungsdebatte heute nicht mehr öffentlich geführt, leider auch nicht mehr vom Bundesverfassungsgericht. Die scheinbare Notwendigkeit, auf den Druck des Satzes „Wenn der freikommt und dann was Böses tut, dann tragen sie als abstimmer Richter die persönliche Verantwortung dafür“ durch Zurückstellen von Grundsatzbedenken zu reagieren, soll dem Vernehmen nach auch im Karlsruher Beratungszimmer des 2. Senates bekannt und auch anerkannt sein. Das Ergebnis ist dann in neueren Urteilen als eine Art ein ständigen „Quetschens“ von bisher als unumstößlich geltenden Menschen-, Verfassungs- und Strafrechtsgrundsätzen wiederzufinden. Das Sicherungsverwahrung nun erstmalig auch gegenüber Jugendlichen angewendet werden darf, ist ein Tiefpunkt dieser Entwicklung, der bitte auch so deutlich einmal genannt werden darf.

Die Geschichte der Sicherungsverwahrung sollte deshalb in jeder Diskussion über sie mitgedacht werden. Daher zur empfohlenen Lektüre von Skirls Buch zwei ergänzende Leseempfehlungen:

Was Sicherungsverwahrung ist und wo sie herkommt, das kann in wissenschaftlicher Langfassung der 2007 veröffentlichten Bielefelder Dissertation von Tobias Mushoff, „Strafe - Maßregel - Sicherungsverwahrung: Eine kritische Untersuchung über das Verhältnis von Schuld und Prävention“ entnommen werden. Skirl selbst weist in seinen knappen Literaturhinweisen auf sie - wie auch auf das Buch von Asprion - hin. Da er ohne Fußnoten arbeitet, wird seine Auseinandersetzung mit diesen Autoren nicht ganz deutlich.

Ein ergänzender Einblick in die Verzahnung von Praxis und Theorie ist zudem in Nikolaus Wachsmanns 2006

erschienenem Standardwerk „Gefangen unter Hitler – Justizterror und Strafvollzug im NS-Staat“, dort besonders im Kapitel „Gefährliche Gewohnheitsverbrecher“ (S.123 –137) zu finden.

Es ist schade, dass aus der Ahnenreihe der SV entstehende Konflikte in dem Buch von Michael Skirl nicht so recht deutlich werden, was bei der von ihm vorgenommenen Literaturliste möglichst und zu erwarten gewesen wäre. Die wenigen Stellen, in denen er auf die Geschichte der SV Bezug nimmt, sind für einen Experten seines Ranges etwa zu verkürzt geraten. Skirls Aussage „Nach einhelliger Meinung <sic!> handelt es sich bei der Sicherungsverwahrung nicht um nationalsozialistisches Unrecht“ (S. 28 unten) sollte eigentlich in der Fachwelt Diskussionen auslösen.

Skirl regt zu Diskussionen an dieser Stelle zwar leider nicht ausdrücklich, aber erfreulicherweise aufgrund seiner nüchternen Zustandsbeschreibung der realen SV dann doch auf andere Art an. Der lange Weg seiner Werler Anti-Helden in eine Art Dauer-SV wird durch die Schilderungen ihrer scheinbar zwingenden Rückfälle von einem Fatalismus – Skirl selbst nennt dies „illusionslosen Realismus“ - begleitet, der nach öffentlichen, politischen und juristischen Diskussionen über die keineswegs rechtlich und schon gar nicht davon losgelöst praktische Notwendigkeit dieser Form von Aussonderung „prognostisch gefährlicher Menschen“ geradezu verlangt.

Diese Diskussion wird zu führen sein, erst recht dann, wenn nun unter wenn auch verquerer Berufung auf Skirls Buch die „Stammtische“ nach noch mehr Härte „im Kampf gegen das Böse“ rufen.

Hier tapfer entgegenhalten, ist allerdings sehr schwer.

Den zur Fachwelt gehörenden Kolleginnen und Kollegen in Praxis, dort besonders auch den in der Diagnostik

tätigen seien daher als Denkanstoß die Seiten 125 und 126 in Wachsmanns o.a. Buch empfohlen. Dort beschreibt er, wie selbst Reichsjustizminister Gürtner und sein Stab 1933 den Kreis der SVler eigentlich sehr eng für eine „kleine Gruppe unverbesserlicher Diebe und Gewohnheitsverbrecher“ begrenzt sehen wollte. Es seien aber vor allem die „Praktiker in den JVAen“ dieser Zeit gewesen, die die Zahl der „Unverbesserlichen“ deutlich höher einschätzten und deshalb jede Gelegenheit, die sich ihnen mit dem Gewohnheitsverbrechergesetz vom November 1933 bot, auch nützten, um unbequeme Gefangene in die SV „abzuschieben“.

Auch wenn Gefahren nur annähernd vergleichbarer Art tagesaktuell nicht bestehen dürften, Skirls sehr zu unterstützende deutliche Mahnung und Warnung vor der nachträglichen, damit letztlich allein auf Erkenntnissen über Vollzugsinterna hergeleiteten und begründeten SV hat einen historischen Bezug verdient und hätte ihn hier gefunden. Gerade an dieser Stelle hätte Skirl auch den von ihm immer gerne zitierten Michael Foucault als Kronzeugen anführen können.

Der Vorsatz, dem Michael Skirl sich bei und seit seinem Berufsantritt verpflichtet fühlt, ist klar formuliert: „Keine Tätigkeit mehr im Vollzug, wenn es wieder zur Todesstrafe kommt“ (Seite 23) . Als Prinzip ist dies sehr, sehr löblich. Allerdings könnte dem schleichenden Tod auf Raten, zu dem SV im bundesdeutschen Reformprozess sich immer mehr zu entwickeln droht, von den Praxisverantwortlichen durchaus schon etwas eher und mit noch mehr Deutlichkeit entgegengetreten werden.

Vielleicht ist aber Michael Skirls insgesamt recht persönliches und deshalb sehr überzeugendes Buch der Auftakt einer solchen Entwicklung, zu wünschen wäre eine Diskussion dazu gerade mit ihm und seinen hoffentlich sehr zahlreichen Lesern.

**Michael Skirl : Wegsperrern!?
Ein Gefängnisdirektor über Sinn und Unsinn der Sicherungsverwahrung**

Verlag: Fischer Scherz 2012

ISBN-13: 9783651000506

ISBN-10: 3651000508

(Karl-Heinz Bredlow,
bis zum 28.02.2013 Leiter der JVA Iserlohn)

**Veranstaltungsübersicht
des DBH-Bildungswerkes
im 2.Halbjahr 2013**

Belastungsgrenzen in der Sozialen Arbeit

18.-19.11. in Bonn

**Seminar für neu eingestellte
Bewährungshelfer/innen**

18.-22.11. in Wiesbaden

(Glücks-)Spielsucht

20.-21.11. in Königswinter

**Methodik der psychosozialen
Intervention**

02.-03.12. in Königswinter

Bewährungshelfertag

05.-06.12. in Berlin

Stress und Burnout

16.-18.12. in Wiesbaden

Weitere Hinweise:

[http://www.dbh-online.de/
veranstaltungen.php](http://www.dbh-online.de/veranstaltungen.php)

Anlaufstelle für straffällig gewordene Frauen in Frankfurt am Main

Geschichte

Die Anlaufstelle wurde zum 1.1.1977 von der Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Frankfurt am Main eröffnet. Bis zum 1.1.1980 wurde sie als Bundesmodellprojekt vom damaligen Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit bezuschusst und von Frau Prof. Dr. Helga Einsele und Dr. Bernd Maelicke wissenschaftlich begleitet. Seither ist sie fester und gut vernetzter Bestandteil im Hilfesystem der Stadt Frankfurt. Seit 2007 führen wir neben unserer Anlaufstellenarbeit auch das Übergangsmanagement im Auftrag des Hessischen Justizministeriums in der Frauenhaftanstalt durch, das sich in wesentlichen Punkten von Konzept und Arbeitsweise der Anlaufstelle unterscheidet.

Das Angebot

Das Hilfsangebot richtet sich an Frauen, die aus der Frauenhaftanstalt in Frankfurt/Preungesheim entlassen werden. Schwerpunkt der Arbeit ist die langfristige psychosoziale Beratung und Begleitung, die bereits in der Haft mit regelmäßigen Einzelgesprächen sowie entlassungsvorbereitenden Maßnahmen beginnt und sich über die Haftentlassung hinaus fortsetzt bis es den Frauen gelungen ist, für sich und gegebenenfalls ihre Kinder eine sozial stabile Lebensperspektive zu entwickeln und umzusetzen. Die Beratung, in der sowohl lebensgeschichtliche Belastungen als auch die Probleme der aktuellen Lebenssituation bearbeitet werden ist, insbesondere in der ersten Zeit nach der Haftentlassung, mit zahlreichen Hilfestellungen zur Existenzsicherung und Alltagsbewältigung verknüpft: Unterstützung bei der Beantragung von Sozialleistungen, bei der Suche nach einem Arbeits- oder Ausbildungsplatz, bei der Suche und Einrichtung einer Wohnung und im Umgang mit Behörden etc. Soweit erforderlich, werden die Klientinnen auch persönlich begleitet. Da straffällig gewordene Frauen selten in bestehende Familien zurückkehren

können, wird in jedem Fall für den Entlassungstag zumindest eine Übergangswohnmöglichkeit vorbereitet.

Wichtiger Bestandteil der existenzsichernden Maßnahmen sind mehrere Übergangswohnplätze, Schulden- und Insolvenzberatung sowie Rechtsberatung und -vertretung, die das psychosoziale Beratungsangebot ergänzen.

Pro Jahr werden durchschnittlich 70 Frauen langfristig begleitet und unterstützt. Auf Wunsch werden Partner, Angehörige und insbesondere die Kinder einbezogen. Die Dauer der Hilfestellung richtet sich nach den Erfordernissen im Einzelfall und kann mehrere Jahre betragen. Auch nach Beendigung der regelmäßigen Begleitung steht die Anlaufstelle jederzeit zur Krisenintervention zur Verfügung. Die Frauen, die am Übergangsmanagement teilnehmen, das in Hessen am Tag der Haftentlassung endet, sind dabei nicht mitgezählt und kommen hinzu.

Selbstverständlich steht das Angebot der Anlaufstelle auch bereits vor einer Verurteilung oder Inhaftierung zur Verfügung.

Die Arbeit berücksichtigt die Besonderheiten der Frauenkriminalität, die spezielle Situation sozial benachteiligter Frauen sowie, dass viele inhaftierte Frauen alleinerziehend sind. Hinzu kommt, dass viele straffällig gewordene Frauen. Neuere Studien belegen, dass bis zu 80% der inhaftierten Frauen in ihrer Kindheit und Jugend durch Gewalt und sexuellen Mißbrauch traumatisiert wurden.

Die Rückfallquote der begleiteten Frauen liegt seit vielen Jahren unter 10 Prozent.

Finanzierung

Vom Ende der Modellphase bis zum Jahr 2003 wurde die Anlaufstelle zu je gleichen Teilen von der Stadt Frankfurt

und dem Hessischen Sozialministerium bezuschusst. Nachdem im Jahr 2003 die Hessische Landesregierung ihren Zuschuss zunächst vollständig und dann, nach massiven Protesten, annähernd zur Hälfte strich, wurde ein Förderverein gegründet, der seither durch eingeworbene Bußgelder, Spenden und Stiftungsmittel 15 % bis 20 % der benötigten Haushaltsmittel trägt.



Das Team

3 Diplompädagoginnen mit psychosozialer Zusatzausbildung auf 2,7 Stellen
1 Sozialarbeiterin mit 0,5 Stelle zur Betreuung der Wohnungen
1 Schuldnerberater und 2 AnwältInnen auf Honorarbasis

Träger

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Frankfurt am Main e.V.

Anschrift

Anlaufstelle für straffällig gewordene Frauen
Mainkurstr. 35
60385 Frankfurt am Main
Tel. 069 / 448967
Fax: 069 / 495779
E-Mail:
almuth.kummerow@awo-frankfurt.de

Almuth Kummerow

Leiterin der Anlaufstelle

§ 130 StVollzG

(Abstandsgebot bei Sicherungsverwahrung)

Allein aus der Tatsache, dass der Beschwerdeführer in einem 20 qm unterschreitenden Raum mit einer Toilette ohne gesonderte Belüftung untergebracht ist, ist - insoweit entgegen der ohnehin nur in einem obiter dictum ohne Bezug zu dem dortigen Streitgegenstand vertretenen Auffassung des Oberlandesgericht Naumburg in seinem Beschluss vom 30.11.2011 - gerade nicht ohne Weiteres zu folgern, dass das für Sicherungsverwahrte geltende Abstandsgebot verletzt worden ist.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 19. November 2012 – III-1 Vollz (Ws) 301/12

Gründe:

I.

Der Betroffene befindet sich in Sicherungsverwahrung in der JVA W., wo er im Haus II, dem abgetrennten Bereich für die Sicherungsverwahrten, untergebracht ist. Die Räume im Hafthaus II - somit auch der Raum des Betroffenen - haben eine Mindestgröße von mehr als 10 qm.

Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat der Betroffene beantragt, ihn in einen anderen Unterbringungsraum zu verlegen, der den Vorgaben entspricht, die das OLG Naumburg in seinem Beschluss vom 30.11.2011 (1 Ws 64/11) angesprochen hat. Im Einzelnen beantragt der Betroffene, ihm einen Raum mit mindestens 20 qm Grundfläche, mit einer baulich getrennten - separat zu lüftenden - Toilette, zuzüglich einer Nasszelle mit Dusche sowie eigener Kochgelegenheit mit Kühlschrank zur Verfügung zu stellen.

Die JVA W. hat den Antrag abgelehnt. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung war erfolglos. Dagegen richtet

sich die Rechtsbeschwerde des Sicherungsverwahrten.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde ist gem. § 116 Abs. 1 StVollzG zulässig, weil die Nachprüfung der Entscheidung zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist.

In seiner grundlegenden Entscheidung zur Verfassungsmäßigkeit der Sicherungsverwahrung vom 05.02.2004 (2 BvR 2029/01) betont das Bundesverfassungsgericht bereits in einem der Leitsätze der Entscheidung, dass die Landesjustizverwaltungen dafür Sorge zu tragen haben, dass Möglichkeiten der Besserstellung im Vollzug der Sicherungsverwahrung ausgeschöpft werden müssen, wie sich dies mit den Belangen der Justizvollzugsanstalten verträgt. Dieses Besserstellungsgebot leitet das Bundesverfassungsgericht aus der Konzeption ab, die dem zweispurigen Sanktionssystem des Strafgesetzbuches zugrunde liegt. Danach dient der Freiheitsentzug der Sicherungsverwahrten nicht der Vergeltung für zurückliegende Rechtsgutverletzungen, sondern der Verhinderung zukünftiger Straftaten. Dem muss durch einen privilegierten Vollzug Rechnung getragen werden, wie ihn die §§ 131 bis 134 StVollzG vorzeichnen. Es muss sichergestellt sein, dass ein Abstand zwischen dem allgemeinen Strafvollzug und dem Vollzug der Sicherungsverwahrung gewahrt bleibt, der den allein spezialpräventiven Charakter der Maßregel sowohl dem Verwahrten als auch der Allgemeinheit deutlich macht. Das Ausmaß der Besserstellung hat sich am Gebot der Verhältnismäßigkeit zu orientieren. Bei besonders langer Unterbringung sind daher gegebenenfalls zusätzliche Vergünstigungen zu erwägen, um dem hoffnungslos Verwahrten einen Rest an Lebensqualität zu gewährleisten (BVerfG, a.a.O., Rdz. 119 f bei juris).

Mit Urteil vom 04.05.2011 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 128, 326 ff.) das Abstandsgebot näher konkretisiert. Es hat erneut betont, dass die mit der Sicherungsverwahrung verbundene Freiheitsentziehung in deutlichem Abstand zum Strafvollzug (Abstandsgebot - vgl BVerfGE 109, 133, 166) so auszugestalten ist, dass die Perspektive der Wiedererlangung der Freiheit sichtbar die Unterbringungspraxis bestimme.

Der Staat ist daher verpflichtet, im Vollzug geeignete Konzepte bereit zu stellen, um die Gefährlichkeit des Verwahrten nach Möglichkeit zu beseitigen. Zudem sind im Vollzug allein solche Beschränkungen zulässig, die zur Gefahrenreduzierung erforderlich sind. Auch wenn der Gesetzgeber bei der Entwicklung eines normativen Gesamtkonzeptes der Sicherungsverwahrung über einen Gestaltungsspielraum verfügt, gebietet die hohe Bedeutung dieses Konzeptes eine gesetzliche Regelungsdichte, die das Handeln von Exekutive und Judikative in allen wesentlichen Bereichen determiniert.

Das Regelungskonzept für die Sicherungsverwahrung muss danach zumindest folgende Aspekte umfassen:

- a. Ultima-ratio-Prinzip: Die Sicherungsverwahrung darf nur als letztes Mittel angeordnet werden. Ggf. müssen bereits während des Strafvollzugs alle Möglichkeiten zur Reduzierung der Gefährlichkeit des Täters ausgeschöpft werden.
- b. Individualisierungs- und Intensivierungsgebot: Eine umfassende und wissenschaftlichen Anforderungen genügende Behandlungsuntersuchung muss spätestens zu Beginn der Sicherungsverwahrung stattfinden und in einen Vollzugsplan münden. Insbesondere im therapeutischen Bereich müssen alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, ggf. durch ein individuell zugeschnittenes Therapieangebot.
- c. Motivierungsgebot: Den drohenden psychischen Auswirkungen, die mit der unbestimmten Dauer der Siche-

rungsverwahrung verbunden sind, ist durch ein Behandlungs- und Betreuungsangebot zu beugen.

- d. Trennungsgebot: Der äußere Vollzugsrahmen muss einen deutlichen Abstand zum regulären Strafvollzug erkennen lassen. Eine vollständige räumliche Ablösung vom Strafvollzug ist jedoch nicht erforderlich.
- e. Minimierungsgebot: Die gebotene Konzeption muss Vollzugslockerungen vorsehen und Vorgaben zur Entlassungsvorbereitung enthalten.
- f. Rechtsschutz- und Unterstützungsgebot: Dem Untergebrachten ist ein Rechtsanspruch auf Durchführung der zur Reduzierung seiner Gefährlichkeit gebotenen Maßnahmen einzuräumen; er ist bei der Wahrnehmung seiner Interessen zu unterstützen.
- g. Kontrollgebot: Die Fortdauer der Sicherungsverwahrung ist mindestens jährlich gerichtlich zu überprüfen. Anhaltspunkte für eine Aussetzungsreife gebieten eine unverzügliche gesonderte Überprüfung.

Das gesamte System der Sicherungsverwahrung ist nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts so auszugestalten, dass die Perspektive der Wiedererlangung der Freiheit sichtbar die Praxis der Unterbringung bestimmt. Bereits die zur Wahrung des Abstandsgebotes dargestellten Anforderungen zeigen, dass die wesentlichen Kernbereiche des Abstandsgebotes die Behandlung, Betreuung und Motivation des Untergebrachten sind; demgegenüber - so das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 04.05.2011 (Rdz. 121 bei juris) - stellten u.a. die Ausstattung der Hafträume lediglich einen Randbereich des Abstandsgebotes dar.

Das Begehren des Betroffenen auf Zuteilung eines größeren Haftraums mit bestimmten Ausstattungsmerkmalen ist hinsichtlich seiner Wichtigkeit in dem vorgenannten verfassungsrechtlich vorgegebenen Kontext in einer Gesamtwürdigung zu sehen und zu beurteilen. Die Frage, ob das Abstandsgebot

eingehalten ist, allein auf die Größe des Haftraums und seine Ausstattung zu reduzieren - wie es der Betroffene tut -, verbietet sich daher.

Dass die vorgenannten Kernbereiche des Abstandsgebotes nicht eingehalten sind, macht der Betroffene nicht geltend. Es ist somit davon auszugehen, dass die Antragsgegnerin den Kernbereich des Abstandsgebotes erfüllt. Allein aus der Tatsache, dass der Beschwerdeführer in einem 20 qm unterschreitenden Raum mit einer Toilette ohne gesonderte Belüftung untergebracht ist, ist - insoweit entgegen der ohnehin nur in einem obiter dictum ohne Bezug zu dem dortigen Streitgegenstand vertretenen Auffassung des Oberlandesgericht Naumburg in seinem Beschluss vom 30.11.2011 - gerade nicht ohne Weiteres zu folgern, dass das für Sicherungsverwahrte geltende Abstandsgebot verletzt worden ist. Dies wäre allenfalls dann der Fall, wenn für den Sicherungsverwahrten die Unterbringung in einem größeren Haftraum hinsichtlich der erforderlichen Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung, dass die Perspektive der Wiedererlangung der Freiheit sichtbar die Praxis der Unterbringung bestimmt (vgl. BVerfG a.a.O., Rdz. 100 bei juris), besser gerecht wird. Dies ist indes zu verneinen. Nach dem unstrittigen Vorbringen besteht für die Sicherungsverwahrten - anders als für die Strafgefangenen - die Möglichkeit, jederzeit bis zum Einschluss den Haftraum zu verlassen und das Freizeitangebot der Anstalt wahrzunehmen. Die Sicherungsverwahrten sind insoweit weniger auf den Haftraum „angewiesen“, als Strafgefangene, die u.U. bis auf eine Stunde Freigang in ihrem Haftraum verbleiben müssen. Der Senat verkennt insoweit nicht, dass für den Betroffenen auch die Möglichkeit bestehen muss, sich in seinen Haftraum zurückziehen zu können. Diese Möglichkeit ist jedoch nicht in erster Linie von der Größe des Haftraums abhängig, sondern allein davon, dass der Haftraum - was vorliegend der Fall ist - dem Sicherungsverwahrten zur alleinigen

Nutzung zugewiesen ist. Insoweit hat die Größe und konkrete Ausgestaltung des Haftraums auf die von dem Betroffenen ausdrücklich angeführte Rückzugsmöglichkeit keine Auswirkungen.

Entgegen der Auffassung des Betroffenen ist der ihm zugewiesene Haftraum auch weder unerträglich klein noch ist die Unterbringung verfassungswidrig oder menschenunwürdig.

Die Frage der menschenunwürdigen Unterbringung eines Strafgefangenen - an der sich insoweit auch die Unterbringung eines Sicherungsverwahrten messen lassen muss - hat der Senat bereits entschieden. Eine menschen(un)würdige Unterbringung ist abhängig von der Größe (Grundfläche und Rauminhalt) und Ausstattung (insbesondere in sanitärer Hinsicht) sowie Belegung (Anzahl der in dem Haftraum gleichzeitig Untergebrachten) des Haftraums. Dabei sind an den Haftraum bestimmte Mindestanforderungen zu stellen. Er muss hinsichtlich seiner Größe und Ausgestaltung so beschaffen sein, dass das Recht auf Achtung der Menschenwürde gewahrt bleibt. Das schließt die Pflicht ein, die Privat- und Intimsphäre des Insassen als Ausdruck seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG) tunlichst zu wahren (vgl. Senatsbeschluss vom 20.01.2005 - 1 Vollz (Ws) 147/04). Danach hat der Senat einen Verstoß gegen die Menschenwürde jedenfalls dann für naheliegend gehalten, wenn die Grundfläche der Zellengröße pro Gefangenem 5 m² unterschreitet. Diese Mindestgröße ist vorliegend hinsichtlich des mehr als doppelt so großen Haftraums des Betroffenen deutlich überschritten und führt damit auch unter Berücksichtigung des für Sicherungsverwahrte geltenden Abstandsgebotes nicht zu einer menschenunwürdigen Unterbringung. Eine solche ergibt sich auch nicht daraus, dass die Toilette im Haftraum des Betroffenen lediglich mit einem Vorhang abgetrennt ist und nicht über eine gesonderte Be- und Entlüftung verfügt. Abgesehen davon, dass die Antragsgegnerin den baldigen Einbau einer

Toilettenkabine beabsichtigt, führte die Art der im Haftraum des Betroffenen vorhandenen Toilette unabhängig von der Zellengröße nur dann zur Annahme einer menschenunwürdigen Unterbringung, wenn dem Betroffenen durch die Toilettenbenutzung in unzumutbarer Weise jeder Rückzugsraum genommen, in seine Intimsphäre eingegriffen und seine Menschenwürde negiert würde. Dies wäre aber nur dann der Fall, wenn die Toilettennutzung in Gegenwart Dritter vorgenommen werden müsste. Dies ist indes nicht der Fall, da der Betroffene - wie alle Sicherungsverwahrten in der Anstalt der Antragsgegnerin - über einen Einzelhaftraum verfügt. Ein Eingriff in seine Intimsphäre liegt damit nicht vor. Allein der Umstand, dass der Betroffene seinen Haftraum subjektiv als „Wohnklo“ empfindet, macht seine Unterbringung nicht menschenunwürdig.

Die Zuweisung eines größeren Haftraums mit einer separaten, be- und entlüfteten Toilette ist daher auch unter diesem Aspekt nicht zwingend.

§ 95 HmbStVollzG

(Abstandsgebot bei Sicherungsverwahrung)

1. § 95 HmbStVollzG gewährt der Justizvollzugsanstalt bei der Bestimmung der Größe und Ausstattung des Verwahrraumes eines Sicherungsverwahrten einen Ermessensspielraum.
2. Das von dem Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 4. Mai 2011 (BVerfGE 128, 326 = NJW 2011, 1931 ff) eingeforderte Abstandsgebot für Sicherungsverwahrte ist nicht isoliert auf die Größe und Ausstattung des Haftraums zu reduzieren. Hauptaufgabe des vom Bundesverfassungsgericht geforderten freiheitsorientierten und therapiegestützten Gesamtkonzepts ist es, mit einem umfangreichen Therapie- und Hilfsangebot sowie der frühzeitigen Gewährung von Vollzugslockerun-

gen die Dauer der Sicherungsverwahrung auf das Unerlässliche zu reduzieren. Die Ausstattung und Größe der Verwahrräume stehen dabei nicht im Mittelpunkt.

3. Der Senat teilt nicht die vom OLG Naumburg mit Beschluss vom 30. November 2011 (1 Ws 64/11 – zitiert nach „juris“) in einem obiter dictum geäußerte Auffassung, dass Sicherungsverwahrte Anspruch auf einen Verwahrraum von mindestens 20 qm Größe zuzüglich einer eigenen Nasszelle mit Dusche und einer eigenen Kochgelegenheit mit Kühlschrank haben.
4. Die Zuweisung eines 17,5 qm großen Verwahrraums für Sicherungsverwahrte, ausgestattet mit einer abgetrennten Toilette und einem Waschbecken, ist rechtlich nicht zu beanstanden.
5. Es ist ebenfalls rechtlich nicht zu beanstanden, dass die Verwahrräume der Sicherungsverwahrten nicht mit eigenen Kochgelegenheiten ausgestattet werden, weil die gemeinsame Zubereitung und Einnahme von Mahlzeiten das Erlernen und Verstärken sozialer Kompetenzen in der Wohngruppe fördert, der Einbau von Kochgelegenheiten in den einzelnen Zellen hingegen der Rückzugs- und Vereinzelungstendenz Vorschub leistet.
6. Soweit die Justizvollzugsanstalt es ablehnt, die Verwahrräume mit eigenen Duschen auszustatten, hat sie sicherzustellen, dass dem Sicherungsverwahrten die Möglichkeit eingeräumt werden muss, allein ungestört und ohne Angst vor Übergriffen Anderer duschen zu können.

Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, Beschluss vom 12. März 2013 - 3 Vollz (Ws) 37/12

Gründe:

I.

Der Beschwerdeführer befindet sich seit Februar 2011 in einer Abteilung

der Justizvollzugsanstalt F, die für Sicherungsverwahrte besonders hergerichtet worden ist. Sein Verwahrraum besteht aus dem Zusammenbau zweier ehemaliger Haftzellen und hat eine Größe von 17,5 Quadratmeter, inklusive eines abgetrennten Bereichs mit Toilette und Waschbecken. Über eine Dusche und eine Kochmöglichkeit verfügt der Verwahrraum nicht.

Nach erfolgloser Durchführung des Widerspruchsverfahrens hat der Beschwerdeführer beim Landgericht Hamburg am 30. Mai 2012 beantragt, den Anstaltsleiter der Justizvollzugsanstalt F wegen „Verletzung des Abstandsgebots lt. Art. 2 II S. 2 GG“ zu verpflichten, für ihn als Sicherungsverwahrten einen Verwahrraum mit mindestens 20 qm Größe plus einer eigenen abgetrennten Nasszelle mit Warmwasserdusche und einer eigenen abgetrennten Küchenzeile mit Kochgelegenheit einzurichten.

Mit Beschluss vom 8. November 2012 hat das Landgericht den Antrag des Beschwerdeführers zurückgewiesen und zur Begründung ausgeführt, dass der Beschwerdeführer gemäß § 95 HmbStVollzG keinen Rechtsanspruch auf eine bestimmte Ausstattung seines Verwahrraumes habe, sondern lediglich Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung. Die Ermessenserwägungen, mit denen die Justizvollzugsanstalt die vom Antragsteller begehrte Ausstattung seines Verwahrraums abgelehnt habe, genügen den Anforderungen, die im konkreten Fall unter Berücksichtigung des vom Bundesverfassungsgericht eingeforderten Abstandsgebots und der Verpflichtung, den Vollzug an die allgemeinen Lebensverhältnisse anzupassen, zu stellen seien. Insbesondere lasse der Bescheid der Antragsgegnerin erkennen, dass sie diesen verfassungsrechtlichen Maßstäben Rechnung getragen und sich genügend mit den Anforderungen an einen freiheitsorientierten Vollzug der Sicherungsverwahrung auseinandergesetzt habe.

Gegen diesen, dem Beschwerdeführer

am 20. November 2012 zugestellten Beschluss richtet sich seine Rechtsbeschwerde vom 12. Dezember 2012, mit der er beantragt, den angefochtenen Beschluss aufzuheben, seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu entsprechen und die Sache „bei abweichender Entscheidung gegenüber dem Oberlandesgericht Naumburg vom 30. November 2011 (1 Ws 64/11)“ dem Bundesgerichtshof vorzulegen. Zur Begründung beruft er sich auf das Abstandsgebot und die Entscheidung des Oberlandesgerichts Naumburg vom 30. November 2011.

Die Beschwerdegegnerin beantragt, die Rechtsbeschwerde des Beschwerdeführers zu verwerfen. Sie führt aus, dem in einem rechtlichen Hinweis des Senats vom 10. Januar 2013 erwähnten Bedürfnis der Sicherungsverwahrten, ungestört und ohne Angst vor Übergriffen Anderer duschen zu können, habe sie nunmehr dadurch Rechnung getragen, dass in den drei für Sicherungsverwahrte eingerichteten Abteilungen an den Türen der (gemeinsamen) Duschräume eine Möglichkeit angebracht worden sei, die Tür von innen zu verriegeln. Bei Aufschlusszeiten von werktags 13,5 Stunden sowie am Wochenende 11,5 Stunden pro Tag stünde den Sicherungsverwahrten auch bei Vollbelegung der Abteilung mit 11 Insassen täglich eine Stunde zum alleinigen Duschen zur Verfügung.

II.

1. Die Rechtsbeschwerde ist gemäß § 118 StVollzG form- und fristgerecht eingelegt worden und genügt auch der Zulässigkeitsvoraussetzung des § 116 Abs. 1 StVollzG. Es ist geboten, die Nachprüfung der landgerichtlichen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 Alt. 1 StVollzG). Insbesondere vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 (BVerfGE 128, 326 = NJW 2011, 1931) wirft der vorliegende Fall grundlegende Fragen zur Ausstat-

tung und Größe des Verwahrraums von Sicherungsverwahrten auf.

2. Die Rechtsbeschwerde ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Das Landgericht hat bei seiner Entscheidung zwar zutreffend zugrunde gelegt, dass der Justizvollzugsanstalt bei der Ausstattung und Größe des Verwahrraums ein Ermessensspielraum zusteht und sie bei der Ermessensentscheidung das für den Vollzug der Sicherungsverwahrung geltende Abstandsgebot zu berücksichtigen hat (dazu a). Zu Recht hat es den Antrag des Beschwerdeführers, soweit er sich gegen die Größe des Haftraumes und gegen die fehlende Küchenzeile mit Kochgelegenheit richtet, abgelehnt (dazu b). Der Beschluss leidet jedoch, soweit es um den Einbau einer Dusche im Haftraum des Beschwerdeführers geht, darunter, dass das Landgericht das Interesse des Beschwerdeführers nicht vollständig erfasst und insoweit die Ermessensausübung der Justizvollzugsanstalt nicht umfassend überprüft hat (dazu c).

a) Zutreffend stellt das Landgericht für den von dem Beschwerdeführer geltend gemachten Anspruch auf § 95 HmbStVollzG ab. Danach sollen die Ausstattung der Abteilungen für Sicherungsverwahrte und besondere Maßnahmen zur Förderung und Betreuung den Untergebrachten helfen, ihr Leben in der Anstalt sinnvoll zu gestalten, und sie vor Schäden eines langen Freiheitsentzugs bewahren. Ihren persönlichen Bedürfnissen ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

Zutreffend geht das Landgericht ferner davon aus, dass die Justizvollzugsanstalt bei der Ausübung des ihr insoweit eingeräumten Ermessens das vom Bundesverfassungsgericht eingeforderte Abstandsgebot gegenüber dem Strafvollzug und das Gebot, den Vollzug an die allge-

men Lebensverhältnisse anzupassen (BVerfGE 128, 326 = NJW 2011, 1931 ff), bereits heute zu beachten hat. Die vom Bundesverfassungsgericht im Urteil vom 4. Mai 2011 aufgestellten verfassungsrechtlichen Mindestanforderungen bei der Neuregelung der Sicherungsverwahrung sind in erster Linie zwar dem Gesetzgeber für das notwendig neu zu gestaltende freiheitsorientierte Gesamtkonzept dieser Maßregel überantwortet worden (vgl. KG, NStZ 2012, 393; Mosbacher, HRRS 2011, 229, 241). Allerdings hat der Staat den grundrechtlichen Anspruch von Sicherungsverwahrten auf einen verfassungsgemäß ausgestalteten Vollzug bereits gegenwärtig zu beachten (BVerfG [Kammer], Beschl. v. 12.07.2012, NStZ-RR 2013, 26 m.w.N.) Entsprechend haben die Justizvollzugsanstalten und die Fachgerichte die aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts konkret erkennbaren Mindeststandards bereits heute in jedem Einzelfall zu berücksichtigen (Senatsbeschluss vom 21. November 2011 – 3 Vollz (Ws) 35/11; KG, a.a.O.; in diesem Sinne auch BVerfG [Kammer], Beschluss vom 30. Mai 2012 – 2 BvQ 25/12).

Dies verpflichtet die Justizvollzugsanstalt entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers jedoch nicht dazu, dem Beschwerdeführer ohne Einzelfallprüfung und ohne Ausübung ihres Ermessens den beantragten Verwahrraum von 20 Quadratmetern zuzüglich eigener Dusche und eigener Küchenzeile mit Kochgelegenheit zur Verfügung zu stellen.

Nach der von Verfassungswegen gebotenen Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung gilt es zwar die Eigenständigkeit des Untergebrachten durch eine besondere Ausstattung der Verwahrräume und sonst privilegierte Haftbedingungen zu wahren und ihm auch dadurch einen gewissen Grad an Lebensqualität zu ermöglichen (BVerfG, Urteil v. 5. Februar 2004, NJW 2004, 739, 740). Im beson-

deren Maße ist dabei auch zu berücksichtigen, dass Sicherungsverwahrte nur in eingeschränktem Umfang über private Rückzugsmöglichkeiten verfügen. In der Regel bietet der eigene Verwahrraum dem Untergebrachten die einzige Möglichkeit sich eine gewissen Privatsphäre zu schaffen und ungestört zu sein (OLG Naumburg, 2. Strafsenat, NStZ-RR 2012, 325 unter Hinweis auf BVerfG NStZ 1996, 511). Um der Verpflichtung zur Anpassung an die Lebensverhältnisse außerhalb des Vollzuges gerecht zu werden und den schädlichen Wirkungen des langen Freiheitsentzuges entgegen zu wirken, müssen die Zimmer der Untergebrachten daher stärker die funktionale Bedeutung einer Wohnung als Ort des Schlafens, der Körperpflege, der Freizeitbeschäftigung, des Aufbewahrens persönlicher Gegenstände usw. erfüllen, als dies von Hafträumen für Strafgefangene verlangt wird (so auch die Begründung zu § 19 des Entwurfs des Hamburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (Stand 29.06.2012)). Nur so kann der Verwahrraum des Einzelnen die Funktion als privater Schutz- und Rückzugsbereich erfüllen, wenn auch eine Anpassung im Vollzug nicht notwendig zu den gleichen Verhältnissen wie außerhalb des Vollzuges führen muss (OLG Naumburg, a.a.O.). Diese Gesichtspunkte sind zwar bei der Ausstattung und Größe des Verwahrraums zu beachten. Dennoch hat der Beschwerdeführer keinen gebundenen Anspruch auf die von ihm geltend gemachte Ausstattung und Größe seines Verwahrraums.

Aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 folgt nichts anderes. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers ist das von dem Bundesverfassungsgericht in dieser Entscheidung nachdrücklich eingeforderte Abstandsgebot nicht isoliert auf die Größe und Ausstattung des Haftraums zu reduzieren (vgl. OLG Hamm, 11. Zivilsenat, Beschl. v. 19.12.2012, I-11 W 67/12 – zitiert nach

„juris“). Das Bundesverfassungsgericht hat zwar nahezu sämtliche Vorschriften der Sicherungsverwahrung für verfassungswidrig erklärt und zur Erreichung eines freiheitsorientierten und therapiegerichteten Gesamtkonzepts Mindestvoraussetzungen vorgegeben (vgl. zu den einzelnen Aspekten, BVerfG a.a.O., Rn. 112-118 – zitiert nach „juris“). Wesentliche Kernbereiche sind danach jedoch die Behandlung, Betreuung und Motivation des Untergebrachten. Hauptaufgabe eines freiheitsorientierten und therapiegestützten Gesamtkonzepts ist es, mit einem umfangreichen Therapie- und Hilfsangebot sowie der frühzeitigen Gewährung von Vollzugslockerungen die Dauer der Sicherungsverwahrung auf das Unerlässliche zu reduzieren. Die Ausstattung und Größe der Verwahrräume stehen dabei nicht im Mittelpunkt (vgl. OLG Hamm, 1. Strafsenat, Beschl. v. 19.11.2012, 1 Vollz (Ws) 299/12; OLG Hamm, 11. Zivilsenat, Beschl. v. 19.12.2012 – I-11 W 67/12 – jeweils zitiert nach „juris“). Konkrete Vorgabe über eine (Mindest-) Größe und eine (Mindest-) Ausstattung der Verwahrräume hat das Bundesverfassungsgericht dementsprechend auch nicht gemacht.

Soweit das OLG Naumburg mit Beschluss vom 30. November 2011 (1 Ws 64/11 – zitiert nach „juris“) in einem obiter dictum ausführt, dass es eine Mindestgröße von 20 qm zuzüglich einer eigenen Nasszelle mit Dusche und einer eigenen Kochgelegenheit mit Kühlschrank zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit der Unterbringung für geboten halte, überzeugt dies nicht. Insbesondere erschließt sich nicht, warum im Rahmen eines freiheitsorientierten und therapiegestützten Gesamtkonzepts eine solche (Mindest-) Größe und Ausstattung des Verwahrraums zwingend und alternativlos, ohne Berücksichtigung der Gesamtsituation der konkreten Unterbringung (vgl. dazu BVerfG [Kammer], Beschl. v. 13.11.2007, 2 BvR 2354/04, Rn. 19 – zitiert nach „juris“), erforderlich ist (vgl. OLG Koblenz, Be-

schl. v. 06.07.2012 – 1 W 266/12; vgl. auch OLG Hamm, 2. Strafsenat a.a.O.).

b) Zutreffend hat das Landgericht den Antrag des Beschwerdeführers auf Einrichtung einer Verwahrzelle mit mindestens 20 qm und einer eigenen abgetrennten Küchenzeile mit Kochgelegenheit abgelehnt, weil der Widerspruchsbescheid vom 16. Mai 2012 insoweit rechtsfehlerfrei ist.

aa) Es bedarf vorliegend keiner Entscheidung, welche Mindestgröße ein Verwahrraum für Sicherungsverwahrte aufweisen muss, um seine Funktion als Lebensmittelpunkt und Rückzugsbereich zu erfüllen und dem Gesamtkonzept eines freiheitsorientierten und therapiegestützten Gesamtkonzepts gerecht zu werden (vgl. dazu auch OLG Hamm, Beschl. v. 19.12.2012, I-11 W 67/12 – zitiert nach „juris“, wonach die erforderliche Mindestgröße auch von den sonstigen konkreten Möglichkeiten des Sicherungsverwahrten abhängt, sich außerhalb des Verwahrraums aufzuhalten, dort Beschäftigungen nachzugehen und sich – etwa in kleineren Aufenthaltsräumen – von anderen Mitinsassen fernzuhalten).

Mit der Unterbringung des Beschwerdeführers in einem 17,5 qm-großen Zimmer mit abgetrennter Toilette und Waschbecken kommt die Justizvollzugsanstalt jedenfalls ihrer Verpflichtung nach, dem Beschwerdeführer im Rahmen eines freiheitsorientierten und therapiegestützten Gesamtkonzepts eine Rückzugsraum einzurichten, der sich von den Haftzellen für Strafgefangene hinreichend unterscheidet und zudem den Bedürfnissen des Sicherungsverwahrten nach einer angemessenen Wohneinheit Rechnung trägt. Die diesbezüglichen Ermessenserwägungen der Justizvollzugsanstalt sind nicht zu beanstanden.

bb) Mit ebenfalls vertretbaren Ermessenserwägungen hat es die Justizvollzugsanstalt abgelehnt, den Haftraum des Beschwerdeführers mit einer Küchenzeile mit Kochgelegenheit auszustatten. Soweit die Justizvollzugsanstalt maßgeblich auf die Behandlungsziele, insbesondere das Erlernen und Verstärken sozialer Kompetenzen in der Wohngruppe abstellt und insofern die behandlungsbedürftige Persönlichkeit des Beschwerdeführers berücksichtigt, ist dies nicht zu beanstanden. Es leuchtet unmittelbar ein, dass die gemeinsame Zubereitung und Einnahme von Mahlzeiten diese Behandlungsziele fördert, der Einbau von Kochgelegenheiten in den einzelnen Zellen hingegen der Rückzugs- und Vereinzelungstendenz Vorschub leistet.

c) Soweit das Landgericht in dem angegriffenen Beschluss den Antrag des Beschwerdeführers auf Unterbringung in einem Verwahrraum mit eigener Dusche abgelehnt hat, ist der Beschluss demgegenüber fehlerhaft. Das Landgericht hat das Interesse des Beschwerdeführers nicht vollständig erfasst und insoweit die Ermessensausübung der Justizvollzugsanstalt nicht umfassend überprüft. Es hat sich im Wesentlichen auf die Ausführungen im Widerspruchsbescheid vom 16. Mai 2012 bezogen und sich insoweit mit den von der Justizvollzugsanstalt im Zusammenhang mit der beantragten eigenen Dusche angeführten Gesichtspunkten der Wahrung des Schamgefühls und des Zuwachses an Komfort auseinandergesetzt. Dass dem Beschwerdeführer darüber hinaus eine Möglichkeit eingeräumt werden muss, allein ungestört und ohne Angst vor Übergriffen Anderer duschen zu können, hat das Landgericht – wie bereits die Justizvollzugsanstalt – nicht in seine Überlegungen mit einbezogen.

Unerheblich ist, dass der Beschwerdeführer diesen Aspekt in seinem Antrag

nicht ausdrücklich betont hat. Denn dieses Interesse ist der Forderung, die Lebensumstände im Vollzug der Sicherungsverwahrung, denen außerhalb der Unterbringung anzupassen, immanent.

Dass die Beschwerdegegnerin im Rechtsbeschwerdeverfahren diesen Sicherheitsaspekt erkannt und vorgebracht hat, entsprechende Maßnahmen ergriffen zu haben, ist als neuer Sachvortrag im Rechtsbeschwerdeverfahren unerheblich (vgl. Arloth. 3. Aufl. 2011, Rn 3 zu § 119 StVollzG m.w.N.)

Der Beschluss des Landgerichts ist daher insoweit aufzuheben.

III.

1. Da der Beschluss in einer § 115 Abs. 1 S. 3 StVollzG genügenden Weise auf den Widerspruchsbescheid Bezug nimmt, ist dem Senat der Inhalt des Widerspruchsbescheids zugänglich, so dass der Senat wegen der Spruchreife der Sache gemäß § 119 Abs. 4 S. 2 StVollzG an Stelle der Strafvollstreckungskammer in der Sache selbst entscheiden kann.

Die Überprüfung des Widerspruchsbescheids auf Ermessensfehler ergibt, dass auch dieser Bescheid keinen Bestand haben kann, soweit der Antrag des Beschwerdeführers, ihn in einem Verwahrraum mit eigener Dusche unterzubringen, abgelehnt worden ist. Wie bereits dargelegt, hat sich die Justizvollzugsanstalt im Widerspruchsbescheid nicht erschöpfend mit dem Interesse des Beschwerdeführers auseinandergesetzt und dementsprechend das ihr eingeräumte Ermessen nicht zutreffend ausgeübt.

2. Der weitergehende Antrag des Beschwerdeführers, die JVA zu verpflichten, ihn in einen Verwahrraum mit Dusche unterzubringen, kann hingegen keinen Erfolg haben. Eine entsprechende Verpflichtung ist nur bei einer Reduzierung des Ermes-

sensspielraums auf Null möglich. Eine solche liegt hier – wie bereits dargelegt – nicht vor.

IV.

Für die neu anzustellende Abwägung weist der Senat auf Folgendes hin:

Neben dem aufgezeigten Sicherheitsaspekt hat die Justizvollzugsanstalt ein Modell zu entwickeln, wonach der einzelne Sicherheitsverwahrte in angemessenem Umfang zu den üblichen Zeiten ungestört duschen kann. Dazu gehört beispielsweise auch, dass der Einzelne – soweit er arbeitet – vor oder nach der Arbeit ungestört duschen kann. Insoweit kann zwar eine gewisse gegenseitige Rücksichtnahme der Sicherungsverwahrten verlangt werden, so dass der Einzelne nicht eine exakte Duschzeit einfordern kann. Eine rein mathematische Berechnung, so wie es die Beschwerdegegnerin derzeit vornimmt und dadurch auf eine tägliche Duschzeit pro Sicherungsverwahrten von einer Stunde kommt, ist jedoch verfehlt.

Soweit die Justizvollzugsanstalt ein Konzept entwickelt, das auch diese Gesichtspunkte berücksichtigt, ist es nach Ansicht des Senats nicht zwingend erforderlich, einen Sicherungsverwahrten in einen Verwahrraum mit eigener Dusche unterzubringen.

V.

Der Antrag des Beschwerdeführers, die Sache nach § 121 Abs. 2 Nr. 2 GVG dem Bundesgerichtshof vorzulegen, ist schon deshalb abzulehnen, weil das OLG Naumburg sich in seinem Beschluss vom 30. November 2011 – es ging dort um die Zulassung eines Fernsehgerätes – nur in einem obiter dictum zur Größe und Ausgestaltung der des Raumes eines Sicherungsverwahrten geäußert hat, die Rechtsansicht also dort nicht entscheidungserheblich war.

Forum Strafvollzug

Verlag

Herausgeber

Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V., Sitz: Wiesbaden

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BLZ 510 500 15/Kto. Nr. 100 216 140
IBAN: DE63 5105 0015 0100 2161 40
SWIFT-BIC: NASSDE55XXX

Als gemeinnützig unter Steuernummer
40 250 6302 5-XII/3 beim Finanzamt Wiesbaden
anerkannt

Geschäftsstelle

Hessisches Ministerium der Justiz,
für Integration und Europa
Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden
Regierungsrat Lutwin Weillbacher
Telefon 06 11/32 26 69

Versandgeschäftsstelle

Mittelberg 1, 71296 Heimsheim

Vorstand

Vorsitzender

Ministerialdirigent a. D. Dr. Helmut Roos
Hessisches Ministerium der Justiz,
für Integration und Europa

Stellvertretender Vorsitzender

Ministerialdirigent Gerhard Meiborg
Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
des Landes Rheinland-Pfalz

Ministerialdirigent Ulrich Futter
Justizministerium Baden-Württemberg

Ministerialdirigent Prof. Dr. Frank Arloth
Bayerisches Staatsministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz

Ministerialdirigent a. D. Dr. h. c. Harald Preusker

Redaktion

Redaktionsleitung, Internationales, Rechtsprechung

Prof. Dr. Frank Arloth
Telefon 089/5597-3600
frank.arloth@stmjv.bayern.de

Geschäftsführender Redakteur, Magazin, Aus den Ländern

Jochen Goerdeler
Telefon 0431/9883727
jochen.goerdeler@jumi.landsh.de

Redaktionsanschrift

Forum Strafvollzug
Ministerium für Justiz, Kultur und Europa
des Landes Schleswig-Holstein
z.Hd. Karin Roth
Lorentzendamm 35
24103 Kiel

Aus der Praxis

Gerd Koop
Telefon 0441/4859-100
Gerd.Koop@justiz.niedersachsen.de

Gesa Lürßen
Telefon 0421/361-14160
Gesa.Luerssen@justiz.bremen.de

Forschung und Entwicklung

Wolfgang Wirth
Telefon 0211/60251119
wolfgang.wirth@krimd.nrw.de

Jochen Goerdeler (s.o.)

Medien/Buchbesprechungen

Gesa Lürßen
Telefon 0421/361-14160
Gesa.Luerssen@justiz.bremen.de

Prof. Dr. Philipp Walkenhorst
Telefon 0221/470-2089
philipp.walkenhorst@uni-koeln.de

Wolfgang Wirth (s.o.)

Steckbriefe

Karin Roth
Telefon 0431/9883887
karin.roth@jumi.landsh.de

Straffälligenhilfe

Susanne Gerlach
Telefon 030/9013-3341
susanne.gerlach@senjust.berlin.de

Gerd Koop (s.o.)

Wolfgang Wirth (s.o.)

Strafvollzug von A bis Z

Stephanie Pfalzer
stephanie.pfalzer@web.de

Günter Schroven
Telefon 05331/96383-26
Guenter.Schroven@bi-jv.niedersachsen.de

Homepage www.forum-strafvollzug.de

Lennart Bublies

Layout und Satz

hansadruk und Verlags-GmbH & Co KG
Hansastr. 48
24118 Kiel
www.hansadruk.de
service@hansadruk.de

Druck, Versand, Versandgeschäftsstelle

Justizvollzugsanstalt Heimsheim
Mittelberg 1, 71296 Heimsheim
Telefon 0 70 33/30 01-410
druckerei-h@jvaheimsheim.justiz.bwl.de

Druckunterlagen

Grafiken/Schaubilder können nur dann
veröffentlicht werden, wenn sie als Datei zur
Verfügung gestellt werden. Datenträger vom
PC können weiterverarbeitet werden.

Erscheinungsweise

alle 2 Monate

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der
Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestel-
lungen, Anschriftenänderung usw.) sind an die
Versandgeschäftsstelle zu richten.
Mitteilungen oder Einsendungen, die sich auf
den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind an die
Redaktionsadresse zu richten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird
keine Haftung übernommen, sie können nur
zurückgegeben werden, wenn Rückporto bei-
gefügt ist.

Die Redaktion übernimmt für die Anzeigen
keine inhaltliche Verantwortung.

Nutzen Sie das Online-Bestell- formular auf unserer Homepage:

www.forum-strafvollzug.de

Vorschau Heft 5/2013: Medizin hinter Gittern – Gefangene als Patienten

Bezugspreise:

Einzelbesteller/in

Inland

Einzelbezug	8,10 EUR
Jahresabonnement	25,10 EUR

Sammelbezug

(Mindestens 5 Hefte einer Ausgabe an
eine Versandadresse)

Inland

Jahresabonnement	16,70 EUR
------------------	-----------

Sämtliche Preise sind incl. 7% Mehrwertsteuer sowie Versandkosten. Die Kündigungsfrist für den
Bezug der Zeitschrift beträgt drei Monate. Eine Kündigung ist nur zum Jahresende möglich.

Sammel-DVD	49,90 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)
------------	--

Einbanddecke	8,00 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)
--------------	---------------------------------------

Ordner A-Z	6,50 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)
-------------------	---------------------------------------

Ordner A-Z komplett	19,00 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)
----------------------------	--

Einlage A-Z pro Ausgabe	1,50 EUR (zzgl. Verpackung und Porto)
--------------------------------	---------------------------------------

Der Bezugszeitraum für das Jahresabo beginnt mit der 1. Ausgabe des Kalenderjahres. Ein Abobe-
ginn während des laufenden Kalenderjahres kann aus organisatorischen Gründen nicht erfolgen
und wird automatisch rückwirkend mit der Ausgabe 1 des laufenden Jahres gestartet.

Einzelbesteller/in

Ausland

Einzelbezug	8,50 EUR
Jahresabonnement	26,50 EUR

Sammelbezug

(Mindestens 5 Hefte einer Ausgabe an
eine Versandadresse)

Ausland

Jahresabonnement	18,70 EUR
------------------	-----------

Beamten- und Angestellten-Darlehen

Partner der Nürnberger Versicherung

TOP- ZINSSÄTZE

- für Beamte und Tarifbeschäftigte des öffentl. Dienstes
- auch für Pensionäre bis 58 Jahre
- Darlehenshöhe ab 10.000,00 € bis 80.000,00 €
- Festzinsgarantie, Laufzeiten 12, 15 und 20 Jahre
- Sondertilgung und Laufzeitverkürzung möglich
- auch ohne Ehepartner
- für jeden Zweck: Anschaffungen, Ausgleich Girokonto, Ablösung andere Kredite
- Kostenlose Beratung Mo. – Fr. von 8.00 – 20.00 Uhr



Info-Büro: 0800 / 77 88 000

Vermittelt: Jürgen Jäckel, Am Husalsberg 3, 30900 Wedemark
Fax: 05130 / 97 57 2-30, jaeckel@beamtendarlehen-center.de
www.beamtendarlehen-center.de

Strafvollzug von A-Z, Band 1



**A-Z Band 1
2007 bis 2012
ca 200 Stichworte**

Zu bestellen bei der Versandgeschäftsstelle
Justizvollzugsanstalt Heimsheim
Telefon 07033/3001-410
druckerei-h@jvaheimsheim.justiz.bwl.de

STRAFVOLLZUG VON A-Z

**19,00 €
zzgl. Versand**

Alle Jahrgänge von 1950 bis 2010 komplett



NEU

**Auf DVD
Alle Ausgaben
Forum Strafvollzug
Zeitschrift für Strafvollzug
und Straffälligenhilfe
von 1950 bis 2010**

**49,90 €
zzgl. Versand**

Zu bestellen bei der Versandgeschäftsstelle
Justizvollzugsanstalt Heimsheim
Telefon 07033/3001-410
druckerei-h@jvaheimsheim.justiz.bwl.de



Zertifikat

Die MI-CERT Zertifizierungsgesellschaft mbH bescheinigt hiermit, dass der Lebensmittel-Kleinbetrieb

Massak Logistik GmbH
Logistikzentrum Memmelsdorf
Josef-Fösel-Str. 1 96117 Memmelsdorf

nach dem
Güternachweis für Lebensmittel-Kleinbetriebe
Version 4
zertifiziert wurde.

Der erforderliche Nachweis der Einhaltung der lebensmittelhygienischen Vorgaben des „Güternachweises für Lebensmittel-Kleinbetriebe“ wurde im Rahmen eines Audits erbracht und im Bericht **J000256** dokumentiert. Dieses Zertifikat ist nur in Verbindung mit der erfolgreichen Durchführung der Überwachungsaudits gültig.

Der Geltungsbereich des Zertifikats MIC-2012000256 umfasst:

Lagerung, Transport und Logistik von Lebensmitteln

Folgende Bereiche wurden dabei beurteilt:

- Allgemeine Anforderungen
- Durchführung einer Gefahrenanalyse nach den HACCP Grundsätzen
- Personahygiene
- Produktionshygiene
- Reinigung und Desinfektion
- Raumhygiene
- Gerätehygiene

Datum des Zertifizierungsaudits: 03.08.2012
Gültigkeitsdatum des Zertifikates: 02.08.2013
Datum des nächsten Audits (spätestens): 02.07.2013

Bamberg, 03.08.2012



Geschäftsführer

Dieses Zertifikat wurde elektronisch erstellt. Es bleibt Eigentum der MI-CERT Zertifizierungsgesellschaft mbH und ist an die Vertragsbedingungen gebunden. Kopien dieses Zertifikates können telefonisch unter +49 (0) 951 - 30 90 74 20 validiert werden.

MI-CERT Zertifizierungsgesellschaft mbH, Kronacher Straße 92, D - 96052 Bamberg

Der Anstaltskaufmann: Massak Logistik GmbH

1. Bestelleinkauf
2. supermarkähnlicher Sichteinkauf

Unserer Serviceleistungen, das zeichnet uns aus:

- Individuelle Sortimentsliste für jede Anstalt
- Kompetente Ansprechpartner vor Ort
- Große Auswahl an Obst und Gemüse
- Große Frischeauswahl
- Katalogbestellung
- CDs/DVDs/Spiele
- Armbanduhren und Batteriewechsel
- Spezialsortiment für ausländische Kunden (Halal,..)
- Eigener großer Fuhrpark
- Seit Übernahme der ersten JVA keine Vertragsauflösungen
- Ausbildungsbetrieb
- Persönliche Übergabe an den Kunden



Zertifikat

Hiermit wird bestätigt, dass die

Massak Logistik GmbH
Josef-Fösel-Straße 1
96117 Memmelsdorf
Deutschland

Inhaber des Zertifikates Nr. **MIC-2012000256**

ein HACCP System basierend auf den Grundsätzen der EU VO 178/2002, EU VO 853/2004 sowie der Codex Alimentarius Kommission CAC/RCP 1-1969 (Rev. 4-2003) zur Sicherstellung einer guten Lebensmittelhygienepraxis für den folgenden Geltungsbereich anwendet

Lagerung, Transport und Logistik von Lebensmitteln, Logistikzentrum Memmelsdorf.ein

Für und im Namen der MI-CERT Zertifizierungsgesellschaft mbH

Christian Reinfelder, Geschäftsführer

Der Nachweis wurde im Rahmen eines Audits erbracht und im Bericht **J000256** dokumentiert. Dieses Zertifikat ist nur in Verbindung mit der erfolgreichen Durchführung der Überwachungsaudits gültig.

Datum der Ersatzzertifizierung 01.07.2011
Datum der letzten Rezertifizierung 03.08.2012
Gültigkeit des Zertifikates 02.08.2013

Dieses Zertifikat wurde elektronisch erstellt und bleibt Eigentum der MI-CERT Zertifizierungsgesellschaft mbH und ist an die Vertragsbedingungen gebunden. Kopien dieses Zertifikates können telefonisch unter +49 (0) 951 - 30 90 74 20 validiert werden.

MI-CERT Zertifizierungsgesellschaft mbH, Kronacher Straße 92, D - 96052 Bamberg



Massak Logistik GmbH
Josef-Fösel-Straße 1
96117 Memmelsdorf
Tel.: 0951 - 299 466 0
Fax : 0951 - 299 466 16
www.massak.de
info@massak.de